

**Kommission für die Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens
in Kärnten
beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst**

**Die Reform des Minderheiten-Schulwesens
in Kärnten**

**Bericht über die Maßnahmen und Ergebnisse während der dreijährigen Einführungsphase
hinsichtlich der in der Minderheiten-Schulgesetz-Novelle für Kärnten, BGBl. Nr. 326/1988,
vorgesehenen Neuerungen**

Beilagenband

Wien, Oktober 1991

**Kommission für die Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens
in Kärnten
beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst**

**Die Reform des Minderheiten-Schulwesens
in Kärnten**

**Bericht über die Maßnahmen und Ergebnisse während der dreijährigen Einführungsphase
hinsichtlich der in der Minderheiten-Schulgesetz-Novelle für Kärnten, BGBl. Nr. 326/1988,
vorgesehenen Neuerungen**

Beilagenband

Medieninhaber und Herausgeber: BMUK, Gruppe I/A, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

**Hergestellt in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung des
Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, Abteilung I/Klagenfurt**

Inhaltsverzeichnis

Beilagenband

- Beilage 1:** Bundesgesetz vom 8. Juni 1988, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden
- Beilage 2:** Das Kärntner Pädagogenmodell vom 28.5.1986
- Beilage 3:** Zwischenbericht der Expertenkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport vom 30. 9. 1987
- Beilage 4:** Rundschreiben Nr. 33/88 vom 27. 9. 1988 der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport (Einrichtung einer Kommission beim BMUKS)
- Beilage 5:** Mitglieder der "Kommission für Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten" beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, gem. Rundschreiben Nr. 33/88 vom 27. 9. 1988
- Beilage 6:** Termine der Sitzungen ¹⁾ der Hauptkommission
- Beilage 7:** Neuordnung des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten. Vorschläge für die Realisierung jener Maßnahmen, die die Mitarbeit der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung vorsehen
- Beilage 8:** Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen (BGBl. Nr. 511/1988)
- Beilage 9:** Didaktische Werkstätten. Arbeitspapier zur Aufgabenstellung, zur Arbeit und zur Organisation Didaktischer Werkstätten im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten
- Beilage 10:** Lehrgang zur Einführung und Vorbereitung von Lehrern für den Unterricht an zweisprachigen Schulen nach dem Minderheiten-Schulgesetz 1988
- Beilage 11:** Zusatzqualifikation für Volksschullehrer. Ergebnisse der Unterkommission zur "Zusatzqualifikation von Volksschullehrern/innen"
- Beilage 12:** Anmerkungen zu dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen, die zweisprachigen Volksschullehrer betreffend
- Beilage 13:** Ausbildung zum zweisprachigen Lehrer für Absolventen des Zusatzstudiums zum Zweitlehrer/Vorschläge zu einem Erweiterungsstudium
- Beilage 14:** Gutachten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, betreffend die Übernahme von Leiterreststunden an zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen) durch den Zweitlehrer
- Beilage 15:** Entwicklung offener Unterrichtsmaterialien für den zweisprachigen Unterricht beim Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung
- Beilage 16:** Didaktische Werkstätten/Didaktične Delavnice (Teilnehmerzahlen)

¹⁾ Die Protokolle zu den Kommissionssitzungen wurden aus Platzgründen diesem Bericht nicht angeschlossen.

- Beilage 17:** Gutachten von Dr. André Alvarado-Dupuy betreffend die Übernahme von Leiterreststunden an zweisprachigen Volksschulen durch den Zweitlehrer
- Beilage 18:** Vorschlag für den Einsatz des Zweitlehrers in nur einer Klasse im Zusammenhang mit der Abgabe von Leiterreststunden
- Beilage 19:** Erlässe Nr. 20 und 21 des Landesschulrates für Kärnten betreffend die Regelung des zweisprachigen Unterrichtes in Kärnten
- Beilage 20:** Enquete zur Objektivierung bei Schulleiterbesetzungen in Kärnten: Spezielles Sonderprofil - Volksschulleiter an zweisprachigen Schulen
- Beilage 21:** Fortbildungsveranstaltungen des Pädagogischen Institutes des Bundes in Kärnten
- Beilage 22:** Schreiben des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten vom 20.6.1991
- Beilage 23:** Schreiben des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Kärnten zur Information von Kommissionsmitgliedern vor Ort
- Beilage 24:** Antrag des Kommissionsmitgliedes Dir. Franz Kukovica zur Diskussion über Fragen der Leiterbesetzung
- Beilage 25:** Ausbildung zum zweisprachigen Lehrer für Slowenisch, BGBl. Nr. 17/1986
- Beilage 26:** Lehrplan-Entwurf für den Zusatzunterricht zum Zweitlehrer (wird derzeit im Rahmen der aktuellen Fachgebiete angeboten)

Beilagen

Beilage 1

**Bundesgesetz vom 8. Juni 1988, mit dem das
Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz 1984, das Gehaltsgesetz 1956 und das
Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden**

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

2457

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. Juni 1988

123. Stück

- 326. Bundesgesetz:** Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, des Gehaltsgesetzes 1956 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
(NR: GP XVII IA 155/A und 120/A AB 617 S. 65. BR: AB 3492 S. 503.)
- 327. Bundesgesetz:** 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle
(NR: GP XVII RV 572 AB 613 S. 65. BR: 3489 AB 3493 S. 503.)
- 328. Bundesgesetz:** Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes
(NR: GP XVII RV 575 AB 614 S. 65. BR: AB 3494 S. 503.)
- 329. Bundesgesetz:** Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes
(NR: GP XVII RV 561 AB 616 S. 65. BR: AB 3495 S. 503.)

326. Bundesgesetz vom 8. Juni 1988, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, wird wie folgt geändert:

1. § 10 (Grundsatzbestimmung) lautet:

„§ 10. Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat für jene Gemeinden zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/1959 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.“

2. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der vierten Schulstufe an ist der Unterricht — unbeschadet des Abs. 2 — in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen. In Volksschulklassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen ist der deutschsprachige Unterricht soweit wie möglich für alle Schüler der betreffenden Schulstufen gemeinsam zu erteilen.“

3. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a. Für die zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) gelten im Sinne des § 14 Abs. 1 folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Zahl der Schüler in einer Klasse auf der Vorschulstufe und der 1. bis 3. Schulstufe darf sieben Schüler nicht unterschreiten und 20 Schüler nicht übersteigen; Vorschulgruppen mit einem Unterricht an drei Tagen dürfen ab vier Schülern geführt werden;
2. sind auf der 1. bis 3. Schulstufe mindestens je neun Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet bzw. nicht angemeldet, so sind auf diesen Schulstufen Parallelklassen zu führen;
3. in Klassen der 1. bis 3. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, ist ein weiterer Lehrer zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) für 14 Wochenstunden zu bestellen (Zweitlehrer); sofern zur Erreichung des vollen Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Einsatz des Zweitlehrers in dieser Verwendung in einer weiteren Klasse erforderlich ist, ist das Ausmaß der Verwendung als Zweitlehrer in den einzelnen Klassen mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz entsprechend zu vermindern, wobei das Ausmaß die Hälfte des für die Pflichtgegenstände (ausgenommen Religion) in den betreffenden Schulstufen vorgesehenen Wochenstundenausmaßes nicht unterschreiten darf;

2458

123. Stück — Ausgegeben am 30. Juni 1988 — Nr. 326

4. für gemäß § 13 zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ist ein zusätzlicher Förderunterricht in Slowenisch anzubieten, der ab drei Schülern (erforderlichenfalls schulstufenübergreifend) zu führen ist.“

4. § 19 lautet:

„§ 19. Die für den Unterricht an den in den §§ 15 und 16 Abs. 1 angeführten Schulen (Klassen, Abteilungen) und für den in den §§ 16 Abs. 3 und 17 angeführten Slowenischunterricht anzuwendenden Lehrpläne sind unter Bedachtnahme auf die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen allgemein geltenden Lehrpläne und unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung zu erlassen. Hierbei ist die Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes darzulegen, der Aspekt des interkulturellen Lernens zu verankern, insbesondere das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten zu vermitteln, wobei auch klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen mit deutschsprachigen Klassen an derselben Schule vorzusehen sind.“

5. Der bisherige Wortlaut des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Den gemäß § 16 a Z 3 zu bestellenden Zweitlehrern ist an der Pädagogischen Akademie bzw. am Pädagogischen Institut des Bundes in Kärnten in speziellen Vorbereitungs- und Fortbildungskursen Theorie und Praxis der Teamarbeit, soziales Lernen als Unterrichtsprinzip und Wissen über das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten zu vermitteln. Weiters sind ihnen auf freiwilliger Basis Sprachkurse in Slowenisch anzubieten.“

Artikel II

Die Schulbehörde erster Instanz kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder bei Mangel an entsprechenden Lehrern) ein Abweichen von § 16 a Z 1 bis 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten in der Fassung des Art. I Z 3 bewilligen; hierbei darf im Fall des § 16 a Z 1 nur die Untergrenze von sieben Schülern unterschritten und im Fall des § 16 a Z 2 nur die Teilungszahl von neun Schülern überschritten werden.

Artikel III

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 641/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 48 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden eines Lehrers im Sinne des § 16 a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, vermindert sich für jede Klasse, in der er als Zweitlehrer verwendet wird, um eine Wochenstunde, insgesamt höchstens um zwei Wochenstunden. Zweitlehrer sind nach Möglichkeit im vollen Ausmaß ihrer im Sinne des ersten Satzes verminderten Lehrverpflichtung zu verwenden, wozu ihnen erforderlichenfalls vorrangig die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Leiterreststunden gemäß Abs. 5, unverbindliche Übungen ua. zu übertragen sind.“

Artikel IV

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 288/1988, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 59 a Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichterteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 685 S.“

(2 a) Lehrern im Sinne des § 16 a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, mit Zusatzausbildung in Slowenisch gebührt, wenn Abs. 2 auf sie nicht anzuwenden ist, eine Dienstzulage von 150 S.“

Artikel V

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 289/1988, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 44 a Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(6) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichterteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 364,50 S jährlich.“

(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L im Sinne des § 16 a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, mit Zusatzausbildung in Slowenisch gebührt, wenn Abs. 6 auf sie nicht anzuwenden ist, für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 77,60 S jährlich.“

Artikel VI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft. § 16 a Z 1 und 3 ist im Schuljahr 1988/89 jedoch nur für die Vorschulstufe sowie die 1. und 2. Schulstufe, § 16 a Z 2 ist im Schuljahr 1988/89 jedoch nur für die Vorschulstufe sowie die 1. Schulstufe und im Schuljahr 1989/90 nur für die Vorschulstufe sowie die 1. und 2. Schulstufe anzuwenden.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit 1. September 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf den durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebieten ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

Waldheim

Vranitzky

327. Bundesgesetz vom 9. Juni 1988, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden (11. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, ist geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet der vorletzte Satz:

„Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden.“

2. § 7 lautet:

„Schulversuche

§ 7. (1) Soweit dem Bund die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens zukommt, kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport oder mit dessen Zustimmung der Landesschulrat (Kollegium) zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen. Hiezu zählen auch Schulversuche zur

Entwicklung neuer Lehrplaninhalte sowie zur Verbesserung didaktischer und methodischer Arbeitsformen (insbesondere sozialer Arbeitsformen) an einzelnen Schularten.

(2) Als Grundlage für Schulversuche sind Schulversuchspläne aufzustellen, die das Ziel der einzelnen Schulversuche, die Einzelheiten ihrer Durchführung und ihre Dauer festlegen. Die Schulversuchspläne sind in den Schulen, an denen sie durchgeführt werden, durch Anschlag während eines Monats kundzumachen und anschließend bei den betreffenden Schulleitungen zu hinterlegen; auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

(3) Soweit bei der Durchführung von Schulversuchen an öffentlichen Pflichtschulen deren äußere Organisation berührt wird, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland.

(4) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, um die im Wege des Landesschulrates anzuschaffen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden, ein Schulversuchsplan gemäß Abs. 2 vorliegt und der im Abs. 7 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird. Die Bewilligung umfaßt auch die Genehmigung des Schulversuchsplanes.

(5) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören.

(6) Die Schulversuche sind von der Schulbehörde erster Instanz, bei allgemeinbildenden Pflichtschulen von der Schulbehörde zweiter Instanz, zu betreuen, zu kontrollieren und auszuwerten, wobei Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung herangezogen werden können. Hiebei kommt gemäß § 9 des Artikels II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, für den betreffenden Bereich geschaffenen Einrichtungen zur Schulentwicklung beratende Tätigkeit zu.

(7) Die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet, soweit es sich aber um Pflichtschulklassen handelt, 5 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen. Gleiches gilt sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.“

3. § 36 lautet:

„Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 36. Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht: ~

617 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dkfm. DDr. König, Dr. Haider und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird (155/A);

über die Petition Nr. 23 der Kärntner Einheitsliste/Koroska Enotna Lista betreffend Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, überreicht von dem Abgeordneten Smolle und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen betreffend Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten [120/A (E)]

Am 22. März 1988 haben die Abgeordneten Dr. Fischer, Dkfm. DDr. König, Dr. Haider, Matzenauer, Mag. Schäffer und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Unterrichtsausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und im wesentlichen wie folgt begründet:

„Durch den vorliegenden Initiativantrag soll eine qualitative Verbesserung des Unterrichts für alle Kinder an den zweisprachigen Schulen in Kärnten erreicht werden, um auf diese Weise das gegenseitige Verständnis, die gegenseitige Wertschätzung, den Abbau von Vorurteilen und ein von gegenseitiger Achtung und Toleranz bestimmtes Zusammenleben von Mehrheit und Minderheit zu fördern. In diesem Zusammenhang kommen harmonisierend wirkenden gesellschaftlichen Einrichtungen, wie eben der Schule, wesentliche Bedeutung zu. Die aktive Begegnung der Kinder aus der Minderheit in der gemeinsamen Volksschule dient vor allem dem interkulturellen Lernen. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden unter Bedachtnahme auf umfangreiche Vorarbeiten einer Expertenkommission (an der auch Experten aus der slowenischen Volksgruppe mitgearbeitet haben) verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen.

Hiezu zählen insbesondere:

1. Die Möglichkeit der Führung eigener Klassen für zum Slowenischunterricht angemeldete Kinder bereits ab einer Schülerzahl von sieben Kindern sowie die Bestellung von Zweitlehrern in jenen Klassen, in denen sowohl Kinder, die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, als auch jene, für die keine derartige Anmeldung erfolgte, unterrichtet werden.

2. Klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen zur Erreichung des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen sprachlichen Wertschätzung an allen Schulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes.

3. Im Lehrplan für die Minderheitenvolksschulen wären vor allem die Didaktik des zweisprachigen Unterrichts darzulegen, der Aspekt des interkulturellen Lernens zu verankern und die Grundlagen für die vorgeschlagenen klassenübergreifenden und gemeinschaftsfördernden Maßnahmen zu schaffen.

4. Intensivierung der Lehrerfortbildung am Pädagogischen Institut des Bundes in Kärnten, wozu ein Lehrerfortbildungskonzept für die in zweisprachigen Schulen bzw. Klassen tätigen Lehrer zu entwickeln ist.“

Zum selben Gegenstand überreichte der Abgeordnete Smolle am 22. März 1988 gemäß § 100 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates eine Petition der Kärntner Einheitsliste.

Der Unterrichtsausschuß hat sowohl den Antrag 155/A als auch die Petition Nr. 23 erstmals in seiner Sitzung am 23. März 1988 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung des Abgeordneten Brennsteiner zum Initiativantrag wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Brennsteiner,

Leikam, Matzenauer (Obmann-Stellvertreter), Mag. Evelyn Messner und Dr. Stippel, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Bayr, Alois Fuchs, Dipl.-Ing. Gasser, Mag. Schäffer (Obmann) und Johann Wolf (Schriftführer), von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Haider und Mag. Haupt sowie vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten der Abgeordnete Smolle angehört. Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in insgesamt vier Arbeitssitzungen mit dem Kärntner Minderheiten-Schulgesetz. Den Verhandlungen im Unterausschuß wurde der Initiativantrag 155/A zugrunde gelegt, zu dem Abgeordneter Smolle Abänderungs- und Zusatzvorschläge einbrachte. In der Sitzung am 28. April 1988 wurden als Experten Dr. Reinald Vospernik, Dr. Josef Feldner, Landtagsabgeordneter Erich Silla, Bürgermeister Bezirksschulinspektor Thomas Miklau, Prof. Hugo Reinprecht, 2. Landtagspräsident Leo Uster, Landesschulinspektor Ernst Weiss, Bezirksschulinspektor Regierungsrat Franz Wiegele sowie Hofrat Dr. Ralph Unkart gehört.

Über das Ergebnis der Verhandlungen im Unterausschuß, in dem kein Einvernehmen erzielt werden konnte, berichtete über einstimmigen Beschluß des Unterausschusses der Obmann Abgeordneter Mag. Schäffer dem Unterrichtsausschuß in dessen Sitzung am 31. Mai 1988.

In dieser Sitzung des Unterrichtsausschusses wurde auch ein von den Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Haupt und Huber am 22. Oktober 1987 eingebrachter Entschließungsantrag betreffend Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten in Verhandlung genommen. Zu diesem Antrag, der die Inkraftsetzung einer endgültigen Neuregelung des Kärnten Minderheiten-Schulwesens mit Beginn des Schuljahres 1988/89 zum Gegenstand hat, berichtete der Abgeordnete Mag. Haupt.

An der sich an diese Berichte anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Bayr, Smolle, Matzenauer, Mag. Haupt, Dipl.-Ing. Gasser und Leikam, der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Schäffer sowie der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag 155/A unter Berücksichtigung eines umfassenden gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer und Mag. Haupt in der diesem Bericht beige-druckten Fassung einstimmig angenommen.

Weiters fand eine von den Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer, Mag. Haupt und Smolle vorgelegte Entschließung die einstimmige Annahme des Ausschusses. Die Petition Nr. 23 gilt durch diese Beschlußfassung als miterle-

digt, desgleichen der Entschließungsantrag 120/A (E). Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Johann Wolf gewählt.

Bemerkt wird, daß Artikel I Z 1 des Gesetzentwurfes auf Grund der Verfassungsbestimmungen des § 9 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sowie Artikel I Z 2 bis 4, Artikel II und Artikel VI auf Grund Art. 14 Abs. 10 B-VG nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Im übrigen traf der Unterrichtsausschuß einvernehmlich die folgenden Feststellungen:

Der Landeshauptmann von Kärnten hat am 24. Mai 1988 dem mit der Behandlung des Initiativantrages betreffend das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten befaßten Unterausschuß des Unterrichtsausschusses des Nationalrates ua. mitgeteilt:

„Der Kärntner Landesregierung ist bekannt, daß dem Problem des Zweitlehrers in den Beratungen des Unterausschusses besonderes Gewicht beige-messen worden ist. Im Interesse der Vertiefung der Gemeinsamkeit bekennt sich die Kärntner Landesregierung dazu, daß den Aspiranten für den Zweitlehrer auch ausdrücklich von der Schulverwaltung der Besuch des auf freiwilliger Basis angebotenen Sprachkurses empfohlen wird. Sie bekennt sich auch dazu, daß für den Einsatz oder die Anstellung als Zweitlehrer nur solche Lehrer in Betracht kommen, die den im Entwurf des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten vorgesehenen speziellen Vorbereitungs- und Fortbildungskurs absolvieren. Zweitlehrer, die einen Sprachkurs absolvieren und die im Südkärntner Raum leben, werden bevorzugt angestellt. Für die bereits im Dienststand befindlichen Lehrer wird für den Besuch des speziellen Vorbereitungs- und Fortbildungskurses für Zweitlehrer (auch für den Besuch des dabei angebotenen freiwilligen Sprachkurses) eine Dienstfreistellung im erforderlichen Ausmaß gewährt werden.“

Die Kärntner Landesregierung ersucht nunmehr, die Beratungen im Unterrichtsausschuß rasch zum Abschluß zu bringen, damit die Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten im Parlament so rechtzeitig verabschiedet werden kann, daß die Reform bereits zu Beginn des Schuljahres 1988/89 wirksam wird.“

Der Ausschuß begrüßt diese Feststellungen der Kärntner Landesregierung und stellt dazu fest, daß diese eine Interpretation des § 4 Abs. 6 LDG 1984 im Hinblick auf die fachliche Eignung darstellen, wobei es bei der bevorzugten Anstellung des Zweitlehrers auf den Abschluß des Sprachkurses ankommt.

Die Leiterbesetzungen sind durch die zuständigen Kärntner Behörden nach objektiven Kriterien

..617 der Beilagen

3

vorzunehmen. Die Kriterien haben auf die Zielsetzung des Zwischenberichtes Bedacht zu nehmen und sollen nach Anhörung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport entwickelt werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung / 1 erteilen und
2. die beigedruckte EntschlieÙung / 2 annehmen.

Wien, 1988 06 01

Johann Wolf
Berichterstatter

Mag. Schäffer
Obmann

/ 1

Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, wird wie folgt geändert:

1. § 10 (Grundsatzbestimmung) lautet:

„§ 10. Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat für jene Gemeinden zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/1959 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.“

2. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der vierten Schulstufe an ist der Unterricht — unbeschadet des Abs. 2 — in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen. In Volksschulklassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen ist der deutschsprachige Unterricht soweit wie möglich für alle Schüler der betreffenden Schulstufen gemeinsam zu erteilen.“

3. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a. Für die zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) gelten im Sinne des § 14 Abs. 1 folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Zahl der Schüler in einer Klasse auf der Vorschulstufe und der 1. bis 3. Schulstufe darf sieben Schüler nicht überschreiten und 20 Schüler nicht übersteigen; Vorschulgruppen mit einem Unterricht an drei Tagen dürfen ab vier Schülern geführt werden;

2. sind auf der 1. bis 3. Schulstufe mindestens je neun Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet bzw. nicht angemeldet, so sind auf diesen Schulstufen Parallelklassen zu führen;

3. in Klassen der 1. bis 3. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, ist ein weiterer Lehrer zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) für 14 Wochenstunden zu bestellen (Zweitlehrer); sofern zur Erreichung des vollen Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Einsatz des Zweitlehrers in dieser Verwendung in einer weiteren Klasse erforderlich ist, ist das Ausmaß der Verwendung als Zweitlehrer in den einzelnen Klassen mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz entsprechend zu vermindern, wobei das Ausmaß die Hälfte des für die Pflichtgegenstände (ausgenommen Religion) in den betreffenden Schulstufen vorgesehenen Wochenstundenausmaßes nicht unterschreiten darf;

4. für gemäß § 13 zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ist ein zusätzlicher Förderunterricht in Slowenisch anzubieten, der ab drei Schülern (erforderlichenfalls schulstufenübergreifend) zu führen ist.“

4. § 19 lautet:

„§ 19. Die für den Unterricht an den in den §§ 15 und 16 Abs. 1 angeführten Schulen (Klassen, Abteilungen) und für den in den §§ 16 Abs. 3 und 17 angeführten Slowenischunterricht anzuwendenden Lehrpläne sind unter Bedachtnahme auf die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen allgemein geltenden Lehrpläne und unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung zu erlassen. Hierbei ist die Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes darzulegen, der Aspekt des interkulturellen Lernens zu verankern, insbesondere das Kulturgut der Slowe-

nen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten zu vermitteln, wobei auch klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen mit deutschsprachigen Klassen an derselben Schule vorzusehen sind.“

5. Der bisherige Wortlaut des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Den gemäß § 16 a Z 3 zu bestellenden Zweitlehrern ist an der Pädagogischen Akademie bzw. am Pädagogischen Institut des Bundes in Kärnten in speziellen Vorbereitungs- und Fortbildungskursen Theorie und Praxis der Teamarbeit, soziales Lernen als Unterrichtsprinzip und Wissen über das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten zu vermitteln. Weiters sind ihnen auf freiwilliger Basis Sprachkurse in Slowenisch anzubieten.“

Artikel II

Die Schulbehörde erster Instanz kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder bei Mangel an entsprechenden Lehrern) ein Abweichen von § 16 a Z 1 bis 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten in der Fassung des Art. I Z 3 bewilligen; hierbei darf im Fall des § 16 a Z 1 nur die Untergrenze von sieben Schülern unterschritten und im Fall des § 16 a Z 2 nur die Teilungszahl von neun Schülern überschritten werden.

Artikel III

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 641/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 48 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden eines Lehrers im Sinne des § 16 a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, vermindert sich für jede Klasse, in der er als Zweitlehrer verwendet wird, um eine Wochenstunde, insgesamt höchstens um zwei Wochenstunden. Zweitlehrer sind nach Möglichkeit im vollen Ausmaß ihrer im Sinne des ersten Satzes verminderten Lehrverpflichtung zu verwenden, wozu ihnen erforderlichenfalls vorrangig die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Leiterreststunden gemäß Abs. 5, unverbindliche Übungen ua. zu übertragen sind.“

Artikel IV

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1988, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 59 a Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 685 S.

(2 a) Lehrern im Sinne des § 16 a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, mit Zusatzausbildung in Slowenisch gebührt, wenn Abs. 2 auf sie nicht anzuwenden ist, eine Dienstzulage von 150 S.“

Artikel V

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. .../1988, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 44 a Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(6) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 364,50 S jährlich.

(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L im Sinne des § 16 a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, mit Zusatzausbildung in Slowenisch gebührt, wenn Abs. 6 auf sie nicht anzuwenden ist, für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 77,60 S jährlich.“

Artikel VI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft. § 16 a Z 1 und 3 ist im Schuljahr 1988/89 jedoch nur für die Vorschulstufe sowie die 1. und 2. Schulstufe, § 16 a Z 2 ist im Schuljahr 1988/89 jedoch nur für die Vorschulstufe sowie die 1. Schulstufe und im Schuljahr 1989/90 nur für die Vorschulstufe sowie die 1. und 2. Schulstufe anzuwenden.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit 1. September 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf den durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebieten ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

$\frac{1}{2}$

EntschlieÙung

Im Zusammenhang mit der BeschluÙfassung des Bundesgesetzes, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird, wird der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ersucht,

1. beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eine Kommission einzurichten, die während der dreijährigen Einführungsphase der vorgesehenen Neuregelungen deren Durchführung einschließlich der vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen beobachtet, diskutiert und hinsichtlich ihrer pädagogischen Wirksamkeit auswertet, beurteilt und dokumentiert. Der Bundesminister
2. Weiters wird der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ersucht, für die Entwicklung und Aufbereitung sowie neuesten pädagogischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechende Erneuerung von Unterrichtsmitteln für den zweisprachigen Unterricht sowie den Slowenischunterricht im Bereich des Minderheiten-Schulwesens Sorge zu tragen.

für Unterricht, Kunst und Sport hat über das Ergebnis der Tätigkeit der Kommission dem Nationalrat einen Bericht zu erstatten.

Beilage 2

Das Kärntner Pädagogenmodell

Zl Verf- 42/34/1986

Betreff: Minderheitenschulwesen;
Pädagogenkommission

Berug:

Auskunfte: Dr. Unkart

Telefon: 0 42 22 - 538

Durchwahl 30201

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Klagenfurt, am 3. Juni 1986

An Herrn

Landeshauptmann Leopold W a g n e r

9010 KLAGENFURT

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die von den drei im Kärntner Landtag vertretenen
Parteien eingesetzte Pädagogenkommission zur Erarbeitung eines Modells
für die Minderheitenschule in Kärnten hat ihre Arbeit beendet.

Eine kleine Arbeitsgruppe aus der Mitte der Pädagogen-
kommission, der neben beamteten Experten des Landesschulrates Pädagogen
aus allen Fraktionen angehört haben, hat ein Modell entwickelt. Dieses
Modell wurde in der Sitzung der Pädagogenkommission am 2. Juni 1986 be-
handelt und hat dort einhellige Zustimmung erhalten.

Das Modell geht von folgenden Grundüberlegungen aus:

- o Die gemeinsame Schule bleibt erhalten.
- o Wo sowohl für den zweisprachigen als auch für den einsprachigen
Unterricht mindestens je 7 Schüler vorhanden sind, werden Parallel-
klassen eingerichtet. In diesem Falle werden klassenübergreifende,
gemeinschaftsfördernde Maßnahmen vorgesehen, die im Sinne des sozialen

Lernens das gegenseitige Verständnis und die gegenseitige Wertschätzung, und damit eine verstärkte Gemeinsamkeit zum Ziele haben.

- o Reicht die Zahl der Schüler für die Errichtung von selbständigen Parallelklassen nicht aus, erfolgt eine zeitlich begrenzte Gruppierung der angemeldeten und der nicht angemeldeten Schüler unter Aufrechterhaltung der grundsätzlichen Klassengemeinschaft.
- o Für die Schüler, die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden, aber fehlende oder mangelhafte Kenntnisse in der slowenischen Sprache haben, wird zusätzlich Slowenisch als Freigegegenstand einzurichten sein.
- o Die Klassenschülerhöchstzahl in Schulstufen mit zweisprachigem Unterricht beträgt 20.

Das von der Pädagogenkommission des Landes vorgeschlagene Modell bringt folgende Auswirkungen:

1. Die Elternwünsche können voll erfüllt werden; jeder Schüler erhält den Unterricht, den seine Erziehungsberechtigten wünschen; insbesondere wird so wie bisher für jedes zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kind im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes der Unterricht auch im Slowenischen sichergestellt bleiben.
2. Die Organisationsform vieler Schulen wird verbessert, in keinem Fall kommt es zu einer Verschlechterung der Organisationsform für Schulen oder Schüler.
3. Durch Schülerzahlverringering und die Möglichkeit zeitlicher Unterrichtsgruppierung wird die Unterrichtsqualität für alle Schüler verbessert.
4. Alle Klassen haben pädagogisch vertretbare Schülerzahlen, die ein Funktionieren des Unterrichts garantieren.
5. Das Modell berücksichtigt im Sinne des sozialen Lernens alle Möglichkeiten von klassen- und gruppenübergreifenden gemeinschaftsfördernden Maßnahmen; der zusätzliche Förderunterricht bleibt erhalten.

6. Das vorliegende Modell bringt mehr Klassen. Die Zahl der Lehrerdienstposten wird sich um 80 - 100 erhöhen, dabei werden vor allem auch Lehrer ohne zusätzliche Slowenischprüfung Verwendungschancen erhalten.
7. Lehrer mit Slowenischprüfung werden im gleichen Ausmaß gebraucht wie bisher, ihre dienstrechtliche Stellung bleibt unverändert.

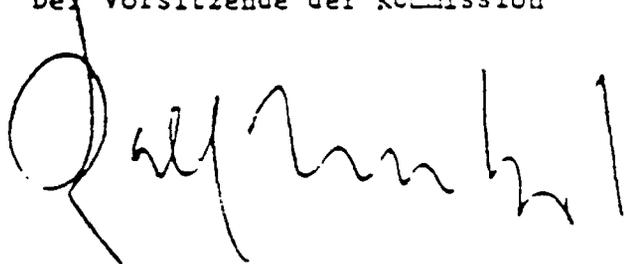
Das Modell macht hinsichtlich der Schülerhöchstzahlen, der Teilungsziffer und der zusätzlichen Lehrerverwendung Gesetzesänderungen (Grundsatzgesetzgebung Bund - Ausführungsgesetzgebung Land) erforderlich.

Diesem Schreiben sind das Modell des Arbeitsausschusses und die Protokolle der Pädagogenkommmission angeschlossen.

Herr Landeshauptmann werden gebeten, Ausfertigungen dieses Berichtes samt Beilagen den Obmännern der beiden anderen im Kärntner Landtag vertretenen Parteien zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende der Kommission



Klagenfurt, 28. Mai 1986

Lösungsvorschlag :

Der von der Gesamtkommission beauftragte Arbeitsausschuß bestehend aus den Herren

OR. Dr. Dieter ANTONI
BSI RR Thomas MIKLAU
AV Prof. Hugo REINPRECHT
LABg Erich SILLA
LSI Ernst WEIHS
BSI Franz WIEGELE

schlägt folgendes gemeinsam erarbeitetes Lösungsmodell vor :

1. UNTERRICHT IN PARALLELKLASSEN

Ist die Zahl der für den zweisprachigen Unterricht angemeldeten und der nicht angemeldeten Schüler groß genug, um zwei funktionsfähige Klassen zu bilden (Mindestgröße jeder Klasse 7 Schüler), so soll der Unterricht in Parallelklassen für angemeldete und nicht angemeldete Schüler getrennt geführt werden.

Eine einzurichtende Lehrerarbeitsgemeinschaft soll sich aber auf Landesebene um die Erfassung von Möglichkeiten klassenübergreifender Gemeinsamkeiten bemühen, die im Sinne des sozialen Lernens eine verstärkte Gemeinsamkeit mit gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Wertschätzung zum Ziele haben.

So sollen in verstärktem Ausmaß besonders gemeinschaftsfördernde Maßnahmen wie unverbindliche Übungen ("Schulspiel", "Spielmusik", "Chorgesang" und "Leibesübungen"), Freigegenstände, verschiedene Unterrichtsveranstaltungen wie Wandertage, Exkursionen, Lehrausgänge, Schullandwochen und ihre Ersatzveranstaltungen, Förderunterricht usw. grundsätzlich klassenübergreifend in den Parallelklassen angeboten bzw. durchgeführt werden.

Reicht die Zahl der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten bzw. der nichtangemeldeten Schüler zur Errichtung von selbständigen Parallelklassen nicht aus (und bleibt somit unter 7 Schülern), dann erfolgt eine zeitlich begrenzte Gruppierung der Schüler.

Dabei werden 14 Stunden (3 Sachunterricht, 7 Deutsch/Slowenisch und 4 Mathematik) unter Beiziehung eines weiteren Lehrers unterrichtet. Ein Lehrer unterrichtet zweisprachig die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler und ein Lehrer einsprachig die nicht angemeldeten Schüler.

Eine räumliche Trennung (durch eine flexible Vorrichtung oder Gruppenraum) ist für diese Zeit möglich.

In den Fächern Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung und Leibesübungen werden alle Schüler wieder gemeinsam unterrichtet.

Da der Gegenstand Musikerziehung einen besonderen gemeinschaftsfördernden Wert besitzt und das gemeinsame Liedgut sichern soll, ist dieser Gegenstand zweisprachig zu führen.

Sind genügend Lehrer mit Slowenischprüfung vorhanden, so sind sie vorrangig in Klassen mit angemeldeten Schülern als Klassenlehrer einzusetzen. Es können aber auch Lehrer ohne Slowenischprüfung in solchen Klassen als Klassenlehrer fungieren, wenn gesichert ist, daß den Schülern, die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, ein Lehrer mit Slowenischprüfung zur Verfügung steht und der Musikunterricht in der erwähnten Form möglich ist.

FREIGEGENSTAND SLOWENISCH

Um einen unbehinderten und möglichst effizienten zweisprachigen Unterricht sicherzustellen, sollte für Schüler mit fehlenden oder mangelhaften Vorkenntnissen in der slowenischen Sprache die Möglichkeit einer ergänzenden Unterrichtsveranstaltung bestehen.

Vorgeschlagen wird ein Freigegenstand Slowenisch.

Vorschlag des Arbeitsausschusses :

- Die Klassenschülerhöchstzahl in Schulstufen mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schülern beträgt 20.
- Parallelklassen werden errichtet, wenn jede der beiden möglichen Gruppen mindestens 7 Schüler aufweist.
- In allen anderen Fällen wird der Unterricht in gemeinsamen Klassen erteilt, wobei eine zeitlich begrenzte Gruppierung der Schüler vorzusehen ist.
- In einzelnen schulorganisatorischen Grenzfällen (z. B. niederorganisierte Schulen) sind schulortsspezifische Lösungen vorzusehen.

Der Ausschuß :

<p>1. Klasse mit einem Wort (z.B. "Licht")</p>				
<p>1. Klasse mit einem Wort (z.B. "Licht")</p>				
<p>1. Klasse mit einem Wort (z.B. "Licht")</p>				
<p>1. Klasse mit einem Wort (z.B. "Licht")</p>				
<p>1. Klasse mit einem Wort (z.B. "Licht")</p>				
<p>1. Klasse mit einem Wort (z.B. "Licht")</p>				
<p>1. Klasse mit einem Wort (z.B. "Licht")</p>				
<p>1. Klasse mit einem Wort (z.B. "Licht")</p>				
<p>1. Klasse mit einem Wort (z.B. "Licht")</p>				
<p>1. Klasse mit einem Wort (z.B. "Licht")</p>				

Beilage 3

Zwischenbericht der Expertenkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zu Fragen des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1.36.147/23-I/1a/87

Z W I S C H E N B E R I C H T
der
EXPERTENKOMMISSION BEIM BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
ZU FRAGEN DES MINDERHEITENSCHULWESENS IN KÄRNTEN

Wien, 30. September 1987

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0.	Redaktionelle Vorbemerkung.....1
1.	Ausgangslage.....2
1.1	Geltende Rechtslage.....2
1.2	Die Schulrealität.....2
2.	Empfehlungsschritte zur Realisierung von Reformen.....4
2.1	Intensivierung der Lehrerfortbildung.....4
2.2	Maßnahmen im Bereich der Lehrerausbildung.....5
2.3	Unterrichtsmaterialien.....6
2.4	Klassenübergreifende und gemeinschafts- fördernde Maßnahmen.....7
2.5	Lehrplanänderungen.....8
2.6	Zwei-Lehrer-System.....8
2.7	Senkung der Klassenschülerzahlen.....9
2.8	Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen.....10
2.9	Über den Wert der Reformen und der Zwei- sprachigkeit.....10
3.	Zusammenfassung.....10
4.	Anhang.....12
4.1	Ergänzungs- bzw. Alternativvorschläge.....12
4.2	Änderungsvorschläge für eine Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes 1959 ¹).....15
4.3	Die Mitglieder der Expertenkommission beim BMUKS zu Fragen des Minderheitenschul- wesens in Kärnten.....16
5.	Materialien zum Zwischenbericht.....19
5.1	Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts- ertrages und der Unterrichtsqualität im Gel- tungsbereich des Minderheitenschulwesens in Kärnten (Referentenentwurf).....Beilage I

Seite

- 5.2 Vorschläge der Vertreter der Kärntner Landesregierung zur Gliederung und zum Inhalt des Zwischenberichtes der Expertenkommission zu Fragen des Minderheitenschulwesens in Kärnten beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.....Beilage II
- 5.3 Vorschlag für einen Zwischenbericht der Expertenkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zu Fragen des Minderheitenschulwesens in Kärnten.....Beilage III
- 5.4 Protokoll der Sitzung vom 30.9.1987 (wird nachgereicht!).....Beilage IV

O. Redaktionelle Vorbemerkung

Diesem Zwischenbericht liegt ein Textvorschlag zugrunde, der von einer Redaktionsgruppe erstellt wurde.¹⁾ Bei divergenten Auffassungen einzelner oder mehrerer Kommissionsmitglieder über diesen Textvorschlag wird dies durch eine Fußnote bei der jeweiligen Textstelle angegeben. Sofern alternative Textvorschläge eingebracht wurden, über deren Aufnahme keine Einigkeit erzielt werden konnte, wird die entsprechende Textstelle des "Vorschlages für einen Zwischenbericht" in Klammer gesetzt und mit der Fußnote auf den Anhang verwiesen, der die Textalternative enthält.

Dr. Inzko, der sich voll zum Inhalt des Zwischenberichtes bekennt, hat außerdem ein Separatvotum eingebracht, das als Beilage einen integrierenden Bestandteil des Zwischenberichtes bildet (vergl. hiezu S. 14f).

1. Ausgangslage

1.1 Geltende Rechtslage

Österreichische Staatsangehörige der Slowenischen Volksgruppe in Kärnten haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache (Art. 7 Z. 2 Staatsvertrag 1955).

Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in jenen Volksschulen, an denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht zweisprachig erteilt worden ist, zu gewähren, sofern dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist. Für die von ihren gesetzlichen Vertretern zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder gibt es in Kärnten Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen, worunter auch zweisprachige Volksschulklassen und zweisprachige Volksschulabteilungen zu verstehen sind).

An den zweisprachigen Volksschulen ist der gesamte Unterricht in den Vorschulstufen und in den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen. In Volksschulklassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen ist der deutschsprachige Unterricht soweit wie möglich für alle Schüler der betreffenden Schulstufen gemeinsam zu erteilen.

Von der vierten Schulstufe an ist die slowenische Sprache mit vier Stunden als Pflichtgegenstand zu führen. Der Religionsunterricht ist in allen Schulstufen in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. 101/1959; Gesetz mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ausgeführt werden, LGB1.f.K. 40/1959 und § 12 des Kärntner Schulgesetzes 1982, LGB1. f. K. 59/1982 i.d.F. des Gesetzes LGB1. Nr. 54/1983).

1.2 Die Schulrealität

Der territoriale Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes erstreckt sich über 35 Gemeinden in Südkärnten (gemischtsprachiges Gebiet). Im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes besteht an 82 Volksschulen die Möglichkeit, die Kinder zum zweisprachigen Unterricht anzumelden.

20 % der Schüler der ersten bis dritten Schulstufe aus den Schulsprengeln dieser 82 Schulen sind zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. Die Anmeldequote an den einzelnen Schulen ist höchst unterschiedlich. Im Schuljahr 1986/87 gab es Anmeldungen an 65 der in Betracht kommenden Schulen. Die Anmeldungen betrafen 140 der insgesamt an diesen Schulen befindlichen 196 Klassen der ersten bis dritten Schulstufe (in dieser Gesamtklassenzahl ist bei niederorganisierten Schulen auch die vierte Schulstufe einbezogen, da die Kinder dieser Schulstufe ja dem Klassenverband, in dem zweisprachig unterrichtet wird, angehören). In diesen 140 Klassen waren 874 Kinder der ersten bis dritten Schulstufe zum zweisprachigen Unterricht angemeldet.

Diese Kinder verteilen sich auf

- 26 Klassen, in denen alle Kinder angemeldet sind,
- auf 21 Klassen, in denen die angemeldeten Kinder jeweils mehr als die Hälfte,
- und auf 86 Klassen, in denen sie weniger als die Hälfte der Schüler ausmachen (in 14 Klassen gab es je einen angemeldeten Schüler, in 42 Klassen gab es je zwei bis drei und in 30 Klassen je vier bis fünf angemeldete Schüler).

Mit den zweisprachigen Schülern sitzen in gemeinsamen Klassen (Klassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen) insgesamt 1.478 einsprachige Kinder. Weiters gab es an den 65 Schulen mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern 1.882 einsprachige Kinder, die, weil es in ihrem Klassenverband kein zum zweisprachigen Unterricht angemeldetes Kind gab, keine unterrichtsbedingten Gemeinsamkeiten mit zweisprachigen Kindern hatten.

Im Schuljahr 1985/86 standen mit Stichtag 1. Jänner 1986 insgesamt 181 Volksschullehrer mit Lehramtsprüfung bzw. Lehrbefähigung aus Slowenisch und weitere neun mit einer Reifeprüfung aus Slowenisch zur Verfügung.

An der Pädagogischen Akademie in Klagenfurt legen im Schnitt jährlich etwa drei Lehramtskandidaten die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen für Slowenisch ab.

2. Empfehlungsschritte zur Realisierung von Reformen

Das vorliegende Reformpaket ist unter Berücksichtigung aller innovationsfördernden Faktoren zu konkretisieren und schrittweise ab dem Schuljahr 1988/89 zu realisieren, wobei die Rückwirkung auf die Gesamtsituation im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes zu bedenken sind.

Es sind daher die notwendigen Maßnahmen auf der Ebene von Gesetzen und Verordnungen oder sonstigen organisatorischen Maßnahmen umgehend einzuleiten und ein strukturierter Zeitablauf festzulegen, der die Berücksichtigung von Erfahrungswerten erlaubt.

2.1 Intensivierung der Lehrerfortbildung

Es wird die Entwicklung eines neuen Lehrerfortbildungskonzeptes für die im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes tätigen Lehrer angeregt. Die konkrete Ausarbeitung eines solchen Konzeptes sollte durch eine am Pädagogischen Institut einzurichtende Arbeitsgruppe erfolgen. Der Arbeitsgruppe sollten insbesondere auch angehören:

- Praktiker aus dem Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes und
- Vertreter der Universität für Bildungswissenschaften.

Die Arbeitsgruppe sollte so rechtzeitig eingerichtet werden, daß erste Maßnahmen bereits im Schuljahr 1988/89 wirksam werden können.

Folgende Themenbereiche sollten jedenfalls angeboten werden (die Abfolge der einzelnen Punkte ist nicht als Gewichtung zu verstehen):

- Schule als soziales Lebens- und Erfahrungsfeld (Kooperation Schüler, Eltern, Lehrer; Lehrer-Lehrer, Schüler-Schüler usw.; sachliches Lernen-soziales Lernen; Konflikte als Lernanlässe usw.)

- Theorie und Praxis des Teamteaching (Teamfähigkeit, Unterricht gemeinsam planen, durchführen, auswerten; gemeinsam über Unterricht sprechen usw.)
- Gestaltung des Schuleingangsbereiches (die ersten Schultage, der Kennenlernprozeß ...; Lernvoraussetzungen, Lernmöglichkeiten ...; Erstlesen - Leselehrgang, Erstschreiben - Schreiblehrgang; weiterführende Lehrgänge ...)
- Grundschulgemäße Lernkonzepte (Lernen im Spiel, offenes Lernen, entdeckendes Lernen, projektorientiertes Lernen usw.)
- Methoden der Binnendifferenzierung (z.B. flexible Gruppenbildungen)
- Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten
- Hebung der Sprachkompetenz in Deutsch und Slowenisch
- Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes
- Interkulturelles Lernen (soziales Lernen innerhalb zweier Kulturen; zwei Kulturen in unserer Schule/Wohnort-Sprache, Liedgut, Brauchtum, Texte; gemeinsame Veranstaltungen, Ausstellungen, Feste, Feiern usw.)
- Zusammenarbeit Schule - Elternhaus (Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit Schule - Elternhaus, Lehrerteam - Elternhaus usw.)

Derartige Lehrerfortbildungsveranstaltungen (z.B. didaktische Werkstätten) sollten auch schulstandortbezogen angeboten werden.

2.2 Maßnahmen im Bereich der Lehrerausbildung

Die Maßnahmen und Inhalte der Lehrerfortbildung sind in geeigneter Weise in der Lehrerausbildung zu berücksichtigen. Allen Studierenden der Pädagogischen Akademie sollten Lehrveranstaltungen zum Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten angeboten werden. Rechtzeitige Information über die beabsichtigten Reformschritte der für die Ausbildung der zweisprachigen Lehrer verantwortlichen Professoren an der Pädagogischen Akademie wird als wichtig erachtet.

Es wäre wünschenswert, an der Übungsvolksschule der Pädagogischen Akademie Klagenfurt zweisprachige Übungsvolksschulklassen einzurichten, um Praxis und Theorie zweisprachiger Erziehung zu verbinden und Innovationen zu erproben.¹⁾

2.3 Unterrichtsmaterialien

Zur Steigerung der Unterrichtsqualität ist auch der Einsatz didaktisch gut aufbereiteter Unterrichtsmaterialien erforderlich. Daher wird die Entwicklung derartiger Materialien ange-regt, wofür entsprechende Vorsorge zu treffen ist.

Für die Realisierung grundschulgemäßer Lernkonzepte (offenes Lernen, entdeckendes Lernen, übendes Lernen...) haben didak-tisch gut aufbereitete Materialien für den einsprachigen bzw. zweisprachigen Unterricht für die Hand der Kinder eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Die Lehrer selbst sollen in didaktischen Werkstätten unter spezifischer Begleitung, eventuell auch in Zusammenarbeit mit Eltern, derartige Materialien entwickeln und herstellen und sie in ihren eigenen Klassen und Schulen einsetzen.

In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung einer Arbeitsgrup-pe am Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung (wobei eine entsprechende personelle Vorsorge getroffen werden muß) empfohlen, die

- die Entwicklung eines didaktischen Rahmenkonzeptes für die Gestaltung von Unterrichtsmaterialien vornimmt und
- die Wahrnehmung der wissenschaftlichen Betreuung gewährlei-stet.

¹⁾ Gegen diese Empfehlung sprachen sich dezidiert die Kommissionsmitglieder Reinprecht und Silla aus.

Darüber hinaus sollten Überlegungen zur Entwicklung und Ausgestaltung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmaterialien angestellt werden.

2.4 Klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen

Zum Zweck des gegenseitigen Verständnisses, der gegenseitigen sprachlichen und kulturellen Wertschätzung und des Abbaues von Vorurteilen sollen besondere Maßnahmen wirksam werden.

An allen Schulen, an welchen deutschsprachige Klassen geführt werden, sind klassenübergreifende, gemeinschaftsfördernde Maßnahmen vorzusehen.

Im Sinne des interkulturellen und sozialen Lernens sind unverbindliche Übungen (Chorgesang, Spielmusik, Leibesübungen, Darstellendes Spiel), Freigegegenstände sowie verschiedene Unterrichtsveranstaltungen (Wandertage, Exkursionen u.a.m.) und Unterrichtsprojekte grundsätzlich klassen- bzw. schulstufenübergreifend anzubieten und durchzuführen.

Die im neuen Volksschullehrplan angesprochenen kindgemäßen Lernformen (Lernen im Spiel, offenes Lernen, projektorientiertes Lernen usw.) ermöglichen darüber hinaus vielfältige klassen- bzw. schulstufenübergreifende Aktivitäten.

Die genannten Maßnahmen sollen sicherstellen, daß auch jene einsprachigen Kinder, die bisher keinen unterrichtsbedingten Kontakt mit zweisprachigen Kindern hatten, nunmehr ebenfalls regelmäßig durch die Schule zusammengeführt werden.

Diese gemeinsamen Aktivitäten dürfen zu keiner Verkürzung des zweisprachigen Unterrichtes führen.

2.5 Lehrplanänderungen

Der Minderheitenlehrplan sollte nicht nur bezüglich des interkulturellen Lernens, sondern auch hinsichtlich der anderen im neuen Volksschullehrplan enthaltenen Innovationen adaptiert werden.

Einerseits sollen die Aspekte des Grundschullehrplanes bezüglich des interkulturellen Lernens in den Lehrplan der Minderheiten-Volksschulen eingefügt werden und andererseits soll der Begriff des interkulturellen Lernens im allgemeinen Bildungsziel des Grundschullehrplanes nicht auf österreichische und ausländische Kinder eingeschränkt bleiben, da dieses Anliegen für alle Kinder gleichermaßen von Bedeutung ist.

Das Prinzip des interkulturellen Lernens ist insbesondere allen Schülern im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes zu vermitteln.

Im Bereich der didaktischen Grundsätze des Lehrplanes für die Minderheiten-Volksschule soll eine ausführliche Darlegung einer Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes erfolgen.

Weiters sind die Voraussetzungen für (noch näher zu erläuternde) klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen zu schaffen (z.B. im Lehrplan).

2.6 Zwei-Lehrer-System

Die Etablierung des Zwei-Lehrer-Systems hat die Integration der angemeldeten und nicht angemeldeten Schüler zum Ziel. Grundsätzlich sind die Schüler dabei in integrierten Klassen räumlich nicht getrennt. Das schließt nicht aus, daß in methodisch-didaktisch begründeten Fällen (insbesondere Artikulationsübungen, Aufsuchen von Funktionsräumen wie Bücherei,

Werkraum, Filmzimmer) ungeachtet der sprachlichen Gruppierung der Klassenraum verlassen wird.

(Die Beiziehung eines weiteren Lehrers ¹⁾2) ermöglicht einerseits ein flexibleres, teils individuelles Eingehen auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernmöglichkeiten der Kinder, andererseits können die im neuen Volksschullehrplan aktualisierten moderneren Formen der Lernorganisation und der Didaktik auch in diesen Klassen realisiert werden.

Der zweite Lehrer wird sich im Sinne der zeitlich flexiblen Bildung von Gruppen, die nach unterschiedlichen Kriterien zusammengesetzt werden, mit diesen beschäftigen.)

Die Einführung des Zwei-Lehrer-Systems stellt einen Reformschritt im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes dar. (;) Die Konkretisierung muß sehr behutsam erfolgen und notwendige Korrekturen zulassen. Dies schließt begleitende und korrigierende Maßnahmen über einen Einführungszeitraum auf verschiedenen Ebenen (Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung, Lehrplan, Materialentwicklung, ...) mit ein.

(Zur Qualifikation des zweiten Lehrers konnte in der Expertenkommission keine gemeinsame Formulierung gefunden werden.³⁾)

Es sind Maßnahmen vorzusehen, die eine weitestmögliche gegenseitige Akzeptanz der beiden Lehrer sicherstellen.

2.7 Senkung der Klassenschülerzahlen ⁴⁾

Neben den bereits angeführten Maßnahmen wird eine spürbare Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen vorgeschlagen. Die Anwendung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Eröffnung von Klassen soll unverändert erhalten bleiben.

¹⁾ Zu den folgenden beiden Absätzen vergleiche auch im Anhang S. 12.

²⁾ Vergleiche hierzu auch a.a.O S. 12.

³⁾ Vergleiche hierzu auch a.a.O S. 13.

⁴⁾ Vergleiche hierzu auch a.a.O S. 14.

2.8 Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen

Die Feststellung der individuellen Lernvoraussetzungen dient ausschließlich der Planung und Gestaltung individueller Unterrichtsmaßnahmen für den Lehrer.

2.9 Über den Wert der Reformen und der Zweisprachigkeit

Ergänzend zum vorliegenden Reformpaket ist eine breitere Öffentlichkeit, insbesondere die Eltern und Lehrer im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens, über die Absichten, die mit den einzelnen Reformschritten verbunden sind, und über den Wert der Zweisprachigkeit und insbesondere der zweisprachigen Schulen zu informieren.

2.10 Förderunterricht Slowenisch

Damit auch der zweisprachige Unterricht möglichst effizient gestaltet werden kann, soll für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ein zusätzlicher Förderunterricht in Slowenisch angeboten werden.

2.11 Beratungsgremium

Im Zuge der Realisierung der Reformen soll beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für diesen Bereich des Schulwesens ein Beratungsgremium eingerichtet werden.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt:

- Ziel der Reform muß vor allem eine qualitative Verbesserung des Unterrichtes für alle Kinder an den zweisprachigen Schulen - sowohl für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten als auch für die nicht angemeldeten Schüler - sein.

- Es dient dem Anliegen der Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der gegenseitigen Wertschätzung, dem Abbau von Vorurteilen und einem von gegenseitiger Achtung und Toleranz bestimmten Zusammenleben von Mehrheit und Minderheit, wenn Minderheiten in harmonisierend wirkenden gesellschaftlichen Einrichtungen, wie eben der Schule, integriert sind. Die aktive Begegnung der Kinder aus der Minderheit mit denen aus der Mehrheit in der gemeinsamen Volksschule dient vor allem dem interkulturellen Lernen. Jede Reform des Minderheitenschulwesens muß daher neben der Verbesserung des Unterrichtsertrages auch diesen Aspekt beachten.
- Wie unter Punkt 2.9 näher ausgeführt, ist die Schaffung eines Reformklimas eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der angestrebten Reformmaßnahmen.
- Eine weitere wesentliche Bedingung für das Gelingen der angestrebten Reform besteht darin, die beteiligten bzw. betroffenen Lehrer zu überzeugen, daß die beabsichtigten Reformmaßnahmen ihren Bedürfnissen und ihrer Problemeinsicht - unter Würdigung der bisher geleisteten pädagogischen Arbeit - entsprechen. In diesem Sinne sollen die Lehrer wissen, daß sie mit ihren Qualifikationen und erweiterten Kompetenzen einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Reformvorhaben in Richtung Friedenserziehung und interkulturelles Lernen leisten.
- Alle Reformmaßnahmen haben sich an der Vertiefung der Gemeinsamkeit und der beidseitigen Integration zu orientieren. Wie unter Punkt 2.6 näher ausgeführt, ist das Ziel der Maßnahmen keine räumliche Trennung, sondern die Verwirklichung von Formen flexibler Differenzierung.
- Die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen setzt eine zügige und gründliche Vorbereitung voraus und muß - wie unter Punkt 2 näher ausgeführt - in behutsamer, kontrollierter und kontrollierbarer Form unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen realisiert werden.

4. Anhang

4.1 Ergänzungs- bzw. Alternativvorschläge

Zu Seite 9/Fußnote 1:

Zu diesen beiden Absätzen wurde bei den Beratungen über den Entwurf eines Zwischenberichtes von HR Unkart der folgende Alternativvorschlag eingebracht:

"Die Beiziehung eines weiteren Lehrers für die Dauer von 14 Wochenstunden ermöglicht einerseits ein flexibleres, teils individuelles Eingehen auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernmöglichkeiten der Kinder, andererseits können die im neuen Volksschullehrplan aktualisierten modernen Formen der Lernorganisation und der Didaktik auch in diesen Klassen realisiert werden. Der zweite Lehrer wird sich im Sinne der zeitlich flexiblen Bildung von Gruppen, die nach unterschiedlichen Kriterien zusammengesetzt werden, mit diesen beschäftigen. Durch den Einsatz des zweiten Lehrers wird dafür Sorge getragen, daß für die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in jeder Unterrichtsphase eine direkte Lehrerzuwendung gegeben ist. Gleichzeitig ist aber auch sichergestellt, daß die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler den Unterricht zu annähernd gleichen Teilen in deutscher und slowenischer Sprache erhalten.

Als zusätzliche Lehrer sollten bevorzugt Lehrer eingesetzt werden, die im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes leben. Diese Lehrer sollten auf ihre Arbeit in Kursen vorbereitet werden, in deren Rahmen auf freiwilliger Basis slowenische Sprachkurse angeboten werden."

Zu Seite 9/Fußnote 2:

Zum Einsatz des zweiten Lehrers wird von den Vertretern der Slowenischen Volksgruppe und den Vertretern der Österreichischen Rektorenkonferenz festgestellt:

"Der flexible Einsatz des Zweitlehrers sollte in einer zweisprachigen Klasse 6-8 Wochenstunden betragen. So könnte der Einsatz des Zweitlehrers in drei Schulstufen eine volle Lehrverpflichtung ergeben".

Zu Seite 9/Fußnote 3:

Die Auffassungen der Vertreter der Kärntner Landesregierung und der Slowenischen Volksgruppe stimmten darin überein, daß Kenntnisse der slowenischen Sprache wünschenswert sind; keine Übereinstimmung konnte darüber erzielt werden, ob diese Slowenischkenntnisse auf freiwilliger oder verpflichtender Basis erworben werden sollten.

Dazu wird von der Slowenischen Volksgruppe und den Vertretern der Österreichischen Rektorenkonferenz der folgende Alternativvorschlag eingebracht:

"Der Zweitlehrer hat grundsätzlich über die gleiche Qualifikation wie der Klassenlehrer zu verfügen. Sollten solche Zweitlehrer nicht in ausreichendem Maße vorhanden sein, käme auch ein qualifizierter Volksschullehrer mit Reifeprüfung aus Slowenisch in Frage. Wenn auch aus diesem Bereich nicht genügend Lehrer vorhanden sind, haben geprüfte Volksschullehrer, die als Zweitlehrer eingesetzt werden wollen, in einem mehrmonatigen Intensivkurs am Pädagogischen Institut entsprechende Grundlagen der slowenischen Sprache zu erwerben. Alle Zweitlehrer haben außerdem eine entsprechende Lehrerfortbildungsmöglichkeit am Pädagogischen Institut wahrzunehmen, die insbesondere Theorie und Praxis des Teamteaching in ausreichendem Ausmaß vermittelt.

Die endgültige Einführung des Zweilehrersystems kann nur nach einer entsprechenden Schulversuchs- bzw. Erprobungsphase und in einem günstigen Reformklima erfolgen und muß in der Erprobungsphase die Freiwilligkeit beider betroffenen Lehrer zur Voraussetzung haben.

Es ist sicherzustellen, daß den Lehrern aus der Reform keine dienstrechtlichen Nachteile erwachsen und der klassenführende Lehrer jedenfalls über die Lehrbefähigung zum zweisprachigen Unterricht verfügen muß."

Zu Seite 9/ Fußnote 4:

Die Vertreter der Kärntner Landesregierung bzw. der im Landtag vertretenen Parteien schlagen eine Klassenschülerhöchstzahl von 20 vor. Die Vertreter der Slowenischen Volksgruppe stellen fest, daß eine niedrigere Klassenschülerhöchstzahl nicht das Ziel verfolgen darf, eine Teilung nach Sprachgruppen anzustreben.

4.2 ¹⁾ "Änderungsvorschläge für eine Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes 1959

§ 16 des Minderheiten-Schulgesetzes regelt für Schüler, die von ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an Volksschulen zum zweisprachigen Unterricht angemeldet worden sind, das Ausmaß der Unterrichtserteilung in deutscher und slowenischer Sprache. § 16 (1) lautet: "An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen..."

Änderungsvorschlag: "An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf den ersten drei Schulstufen nach Maßgabe der Erfüllung der Lehrplanforderungen in einem entsprechenden Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen..."

Integrierte Klassen (mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten und nicht angemeldeten Schülern), in denen weniger als 7 Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, werden von einem zweisprachig befähigten Lehrer unterrichtet.

¹⁾ Vergleiche hierzu nochmals die "Redaktionelle Vorbemerkung" auf S. 1, 2. Absatz.

In integrierten Klassen (mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten und nicht angemeldeten Schülern), in denen mehr als 6 Schüler den zweisprachigen Unterricht besuchen, wird neben dem zweisprachig lehrbefähigten Klassenlehrer ein Zweitlehrer eingesetzt. Bezüglich Qualifikation und Stundenausmaß des Zweitlehrers wird auf die diesbezüglichen Vorstellungen der Vertreter der Slowenischen Volksgruppe und der Vertreter der Österreichischen Rektorenkonferenz verwiesen.

§ 10 (1) des Minderheiten-Schulgesetzes lautet: "Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat nach Maßgabe der Grundlagen zu erfolgen, die sich aus einer amtlichen Minderheitenfeststellung ergeben."

Dieser Passus müßte bei der Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes entfallen. Der Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes 1959 wird beibehalten.

HR Dr. Inzko"

4.3 Die Mitglieder der Expertenkommission beim BMUKS zu Fragen des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten

ANTONI Dieter, Dr., Oberrat, Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung/Abteilung I, Universitätsstraße 70, 9020 Klagenfurt

APOVNIK Paul, Dr., Slowenische Organisationen (Rat der Kärntner Slowenen), p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

GLANTSCHNIG Gerold, Dr., Oberrat, Verfassungsdienst im Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

GSTETTNER Peter, Dr., Universitätsprofessor, Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt

GULLNER Josef, Dr., Ministerialrat, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport/Abteilung I/14

HÖDL Günther, Dr., Universitätsprofessor, Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt

HOLZINGER Gerhart, Dr., Sektionsleiter, Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, Ballhausplatz 1, 1014 Wien

INZKO Valentin, Dr., Hofrat, Leiter der Minderheiten-Schulabteilung, Landesschulrat für Kärnten, Paradeisergasse 12, 9020 Klagenfurt

JISA Werner, Dr., Oberrat, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport/Abteilung III/4

JONAK Felix, Dr., Ministerialrat, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport/Gruppe III/A

KIRCHBERGER Josef, Dr., Kommissär, Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport/Abteilung III/9

KUKOVICA Franz, Volksschuldirektor, Volksschule Sittersdorf, 9133
Miklaushof

LEITNER Leo, Sektionschef, Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport/Sektion I

MALLE Augustin, Dr., Zentralverband Slowenischer Organisationen
in Kärnten (ZSO), Tarviserstraße, 9020 Klagenfurt

MIKLAU Thomas, Regierungsrat, Bezirksschulrat Völkermarkt,
Sponheimergasse 2-4, 9100 Völkermarkt

PARTL Gabriele, Volksschullehrer, Volksschule Feistritz i.R.,
9181 Feistritz i.R.

PESSIAK Herbert, Dr., Rat, Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport/Abteilung III/10

REINPRECHT Hugo, Professor, Abteilungsvorstand, Pädagogische
Akademie des Bundes in Kärnten, Hubertusstraße 1,
9020 Klagenfurt

SATZKE Klaus, Dr., Ministerialrat, Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport/Abteilung I/1

SILLA Erich, Hauptschuldirektor i.R., Schloßberg 16, 9112 Griffen
bei Völkermarkt

STURM Marjan, Dr., Zentralverband der Slowenischen Organisation
(ZSO), Tarviserstraße, 9020 Klagenfurt

TICHY Heinz, Dr., Oberrat, Bundeskanzleramt/Abteilung V/7,
Ballhausplatz 2, 1014 Wien

UNKART Ralf, Dr., Hofrat, Amt der Kärntner Landesregierung,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

VOSPERNIK Reginald, Dr., Direktor, Bundesgymnasium für Slowenen
in Klagenfurt, Professor-Janžičplatz 1, 9020 Klagenfurt

WAKOUNIG Vladimir, Dr., Zentralverband der Slowenischen
Organisationen (ZSO), Tarviserstraße 16, 9020 Klagenfurt

WEDENIG Franz, Rat der Kärntner Slowenen, Viktringer Ring 26,
9020 Klagenfurt

WEIHS Ernst, Landesschulinspektor, Landesschulrat für Kärnten,
Paradeisergasse 12, 9020 Klagenfurt

WIEGELE Franz, Oberschulrat, Bezirksschulinspektor,
Landesschulrat für Kärnten, Paradeisergasse 12, 9020 Klagenfurt

WOLF Wilhelm, Dr., Oberrat, Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport/Abteilung I/1

WOSCHITZ Günther, Dr., Oberrat, Amt der Kärntner Landesregierung,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

Beilage 4

Rundschreiben Nr. 33/88 vom 27. 9. 1988 der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport (Einrichtung einer Kommission beim BMUKS)



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.740/3-1/88

Betr.: Angelegenheiten des Minderheitenschulwesens in Kärnten;
Einrichtung einer Kommission beim BMUKS

RUNDSCHREIBEN Nr. 55/1988

An alle
Sektions-, Gruppen- und
Abteilungsleiter

im Hause

I.

Beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport wird gemäß § 8 Abs. 1 Bundesministerienengesetz 1986 zur Vorbereitung, Vorberatung und Begleitung der Angelegenheiten des zweisprachigen Schulwesens in Kärnten eine Kommission für Angelegenheiten des Minderheitenschulwesens in Kärnten eingerichtet, die sich insbesondere mit folgenden Bereichen beschäftigen soll:

1. Legistische und organisatorische Grundlagen des Unterrichtes an zweisprachigen Schulen (insbes. allgemeine rechtlich-organisatorische Regelungen bzw. solche des Kärntner Minderheitenschulgesetzes);
2. pädagogische Rahmenbedingungen des Unterrichtes an zweisprachigen Schulen (insbes. Fragen der Lehreraus- und -fortbildung, der Lehrplanentwicklung, der Herstellung und des Einsatzes von didaktischen Arbeitsmaterialien);

3. aktuelle Fragen und Maßnahmen der Schulentwicklung (insbes. Angelegenheiten der Schulpartnerschaft, Beobachtungen der Schulaufsicht, Schulversuche, Wünsche der Volksgruppe und Vordringen von Betroffenen);
4. allgemeine Fragen zur Novelle des Kärntner Minderheiten-Schulgesetzes, BGBl.Nr. 526/1988 und des Berichtes des Unterrichtsausschusses, sowie der Entschliessung des Nationalrates gemäß 617 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP.

II.

1. Die Kommission besteht aus dem Leiter des Ministersekretariates Oberkommissär Dr. Josef KIRCHBERGER* als Vorsitzenden, dem Leiter der Rechtssektion Ministerialrat Mag. Dr. Günter OBERLEITNER als Vorsitzenden-Stellvertreter, Ministerialrat Dr. Klaus SATZKE** als Geschäftsführer, Professor Dr. Wilhelm WOLF als Stellvertreter des Geschäftsführers und folgenden weiteren ständigen Mitgliedern:

Je zwei Vertretern des Zentralverbandes der Slowenischen Organisationen und des Rates der Kärntner Slowenen, zwei Vertretern des Landesschulrates für Kärnten, zwei Vertretern des Amtes der Kärntner Landesregierung, einem von der Rektorenkonferenz zu bestellenden Hochschullehrer, einem Vertreter des Bundeskanzleramtes, einem Vertreter des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, eines Vertreters der Universität für Bildungswissenschaften und einem weiteren Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport.

2. Die Kommission mit den in Abs. 1 bezeichneten ständigen Mitgliedern ist berechtigt, bei Beratung der unter I. bezeichneten Angelegenheiten durch Beschluß die zur Beratung erforderlichen Fachleute beizuziehen bzw. einen Forschungsauftrag zu vergeben.

* lt. Geschäftseinteilung des BMUKI v. Dez. 1990 durch Hr. Dr. Klaus SATZKE besetzt.

**

— a —

OR Dr. Wilhelm WOLF besetzt.

1. Die Kommission ist mindestens viermal im Jahr, jedoch auf Verlangen eines ständigen Mitgliedes auch mehrmals einzuberufen.
2. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse bedürfen der Zweidrittel-Stimmenmehrheit der ständigen Mitglieder.
3. Die Ergebnisse der Beratungen der Kommission sind in der Weise festzuhalten, dass auch die Auffassung der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder zum Ausdruck kommt (§ 8 Abs.2 Bundesministeriengesetz 1986).
4. Der Vorsitzende bzw. in seiner Vertretung der Geschäftsführer haben die Ergebnisse der Beratungen der Frau Bundesminister zur Entscheidung vorzutragen.

Nach drei Jahren hat die Kommission in Entsprechung der Entschliessung des Nationalrates im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten einen Gesamtbericht zu erstellen und der Frau Bundesminister zur Weiterleitung an das Parlament vorzulegen.

Dieser Bericht hat die Ergebnisse der Beobachtungen und Diskussionen über die Durchführung der vorgesehenen Neuerungen einschliesslich der vorbereiteten und begleitenden Massnahmen im Rahmen der dreijährigen Einführungsphase zu beinhalten, hinsichtlich ihrer pädagogischen Wirksamkeit auszuwerten, zu beurteilen und zu dokumentieren.

5. Die Kommission kann mit Beschluss einzelne Mitglieder beauftragen, sich an Ort und Stelle an den Schulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens über pädagogische Fragen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Neuregelungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten zu informieren und einen Bericht vorzulegen. Die Kommission hat einem diesbezüglichen Antrag eines Mitgliedes stattzugeben, sofern dieser Antrag von mindestens drei Kommissionsmitgliedern unterstützt wird.

Wien, 27. September 1988

Für die Bundesministerin:

Dr. GSCHIER

F.a.R.a.A.
Mudants

Beilage 5

**Mitglieder der "Kommission für Angelegenheiten des
Minderheiten-Schulwesens in Kärnten"
beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport,
gem. Rundschreiben Nr. 33/88 vom 27. 9. 1988**

HR Dr. Dieter ANTON

Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung - Abt. I, Universitätsstraße 70,
9020 Klagenfurt

Dr. Theodor DOMEJ

Pädagogisches Institut des Bundes in Kärnten, Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt

OStR Mag. Dr. Anton FEINIG 3)

Landesschulrat für Kärnten, 10. - Oktober - Straße 24, 9010 Klagenfurt

VD Anton GALLOB 1)

Volksschule Feistritz/Gail, 9613 Feistritz/Gail

Rektor Univ.-Prof. Dr. Günther HÖDL

Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, Universitätsstraße 65 - 67,
9020 Klagenfurt

VD Franz KUKOVICA

Volksschule Sittersdorf, Miklauzhof, 9133 Sittersdorf

Univ.- Prof. Dr. Dietmar LARCHER

Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, Universitätsstraße 65 - 67,
9010 Klagenfurt

VD Johann MILLONIG

Volksschule St. Jakob im Rosental, 9184 St. Jakob im Rosental

Prof. Thomas OGRIS 3)

Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten, Hubertusstraße 1,
9020 Klagenfurt

BSI Albin PALASSER 3)

Bezirksschulrat Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt

BSI Adolf RAUP 3)

Bezirksschulrat Villach-Land, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Prof. Hugo REINPRECHT 3)

Amtsführender Präsident des Landesschulrates für Kärnten,
10. - Oktober - Straße 24, 9010 Klagenfurt

MR Dr. Klaus SATZKE

Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

HD Erich SILLA 2)

Schloßberg 16, 9112 Griffen

OR Dr. Heinz TICHY

Bundeskanzleramt Abt. V/7, Ballhausplatz 1, 1010 Wien

Dr. Ralf UNKART

Landesamtsdirektor von Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung,
Arnulfplatz 1, 9010 Klagenfurt

1) Über eigenen Wunsch ausgeschieden

2) Nachträglich nominiert und vorzeitig ausgeschieden

3) Nachträglich nominiert

Leo USTER 2)

Zweiter Präsident des Landtages für Kärnten, Landtagsamt, 9020 Klagenfurt

HR Dir. Dr. Reginald VOSPERNIK

Bundesgymnasium für Slowenen in Klagenfurt, Prof. Janéžic-Platz 1,
9020 Klagenfurt

LSI HR Ernst WEIHS

Landesschulrat für Kärnten, 10.-Oktober-Straße 24, 9010 Klagenfurt

Gesandte Dr. Edda WEISS

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

BSI Reg. Rat Franz WIEGELE

Landesschulrat für Kärnten, 10.-Oktober-Straße 24, 9010 Klagenfurt

Dr. Günther WOSCHITZ

Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9010 Klagenfurt

OR Dr. Wilhelm WOLF

Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

2) Nachträglich nominiert und vorzeitig ausgeschieden

Beilage 6

Termine der Sitzungen der Hauptkommission

KOMMISSION FÜR ANGELEGENHEITEN DES MINDERHEITEN-SCHULWESENS IN KÄRNTEN

Sitzungen der Gesamtkommission

1. Sitzung am 11. 10. 1988
2. Sitzung am 22. 11. 1988
3. Sitzung am 1. / 2. 6. 1989
4. Sitzung am 20. 6. 1989
5. Sitzung am 20. / 21. 9. 1989
6. Sitzung am 18. 10. 1989
7. Sitzung am 14. 11. 1989
8. Sitzung am 20. 12. 1989
9. Sitzung am 18. 1. 1990
10. Sitzung am 11. / 12. 6. 1990
11. Sitzung am 24. 10. 1990
12. Sitzung am 19. / 20. 11. 1990
13. Sitzung am 19. 12. 1990
14. Sitzung am 13. 5. 1991
15. Sitzung am 26. 6. 1991

Redaktionssitzungen

wurden am 31. 1. 1990, 22. 2. 1990, 9. 3. 1990, 6. 4. 1990 und 11. 5. 1990 durchgeführt.

Beratungen zu wissenschaftlichen Projekten

fanden am 15. 12. 1989 und 30. 1. 1990 statt.

Beilage 7

Neuordnung des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten
Vorschläge für die Realisierung jener Maßnahmen,
die die Mitarbeit der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und
Schulentwicklung vorsehen

ObRat Dr. Dieter A N T O N I

Stellvertretender Leiter der Abteilung I
des Zentrums für Schulversuche und
Schulentwicklung des BMUKS

Universitätsstraße 70, 9020 Klagenfurt

NEUORDNUNG DES MINDERHEITEN-SCHULWESENS IN KÄRNTEN

**VORSCHLÄGE FÜR DIE REALISIERUNG JENER MASSNAHMEN,
DIE DIE MITARBEIT DER ABTEILUNG I DES ZENTRUMS
FÜR SCHULVERSUCHE UND SCHULENTWICKLUNG VORSEHEN:**

- **Entwicklung von Unterrichtsmaterialien**
- **Pädagogische Begleitung und Beratung**
- **Maßnahmen der Lehrerfortbildung**
- **Einrichtung "Didaktischer Werkstätten"**

Im Zwischenbericht der Expertenkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zu Fragen des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten vom 30. September 1987 sowie in der Beschlußfassung der Bundesparteiobermänner und Landesparteiobermänner von SPÖ, ÖVP und FPÖ vom 18. November 1987 ist eine unmittelbare Befassung bzw. die Mitwirkung der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung an der "Entwicklung von Unterrichtsmaterialien" sowie an der "Intensivierung der Lehrerfortbildung" vorgesehen.

Kurzfristig und unmittelbar sind diese beiden Elemente zwar getrennt zu sehen, mittel- und längerfristig müßten Fragen der selbstverantwortlichen Entwicklung von Unterrichtsmaterialien wohl in engem Zusammenhang mit den Maßnahmen der Lehrerfortbildung und der Arbeit in den Didaktischen Werkstätten gesehen werden, etwa in der Form, wie dies auf Seite 4 f vorgeschlagen wird.

Die von mir in der Folge vorgeschlagenen Realisierungsmaßnahmen setzen daher getrennt an - die reale Ausgangssituation macht dies erforderlich - aber bereits ab dem Schuljahr 1988/89 sind Verknüpfungen vorgesehen, die eine wechselseitige Ergänzung und Durchdringung sicherstellen.

Das Konzept beinhaltet:

1. Maßnahmen zur Entwicklung von Unterrichtsmaterialien
2. Pädagogische Begleitung und Beratung
3. Maßnahmen der Lehrerfortbildung (Einführungskurse, Regionalisierung der Lehrerfortbildung)
4. Vorschläge zur Einrichtung "Didaktischer Werkstätten"

Bei der Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen gehe ich ferner von der begründeten Annahme aus, daß mit der Neuregelung des Minderheiten-Schulwesens im Schuljahr 1988/89 an den in Frage kommenden Schulen zunächst nur auf der 1. S c h u l s t u f e begonnen wird. Die Neuregelung soll in den folgenden Schuljahren aufsteigend ausgeweitet werden. Diese Vorgangsweise hat sich in Österreich bei der Einführung anderer schulischer Neuerungen mehrfach bewährt.

Für eine etappenweise Einführung der Neuregelung spricht:

- Die etappenweise Einführung kann als behutsam bezeichnet werden.
- Die Neuregelung und daraus folgende Konsequenzen bleiben für alle Betroffenen (Eltern, Lehrer, Schulaufsicht, ...) überschaubar.
- Eine etappenweise Einführung erleichtert die erforderliche sorgfältige Begleitung und Kontrolle aller Neuerungen und ermöglicht bei auftretenden Problemen rechtzeitig Korrekturen.
- Klassengemeinschaften, die in den vergangenen Schuljahren gewachsen sind, werden durch die Neuregelung nicht angetastet.
- Sollte vereinzelt Raummangel auftreten, so kann dieser rechtzeitig behoben werden.
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es in Kärnten ca. 30 beschäftigungslose Volksschullehrer, diese würden gerade reichen, um im Schuljahr 1988/89 jene Elementarklassen mit Zweitlehrern zu versorgen, in welcher zum zweisprachigen Unterricht angemeldete und nichtangemeldete Schüler gemeinsam unterrichtet werden.

Rahmenkonzept für die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien

Die Erfahrungen der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung mit der Erstellung von Unterrichtsmaterialien sind relativ groß, dennoch macht dieser Auftrag eine gewisse Um- und Neuorientierung in der Materialentwicklung erforderlich.

Oberstes Ziel der Bemühungen sollte es m.E. sein, daß diesbezügliche Kompetenzen der Lehrer schrittweise ausgeweitet werden. Letztlich soll erreicht werden, daß das Lehrerteam einer oder mehrerer benachbarter Schulen von sich aus in der Lage ist, didaktisch entsprechend aufbereitete Materialien für den einsprachigen bzw. zweisprachigen Unterricht herzustellen.

Mittelfristig sollen diese Vorhaben mit den Maßnahmen der Lehrerfortbildung koordiniert werden (siehe Seite 4).

Mehrere, zeitlich gut abgestimmte Schritte werden erforderlich sein, um diese anspruchsvolle Zielstellung zu erreichen:

1. Phase: (März - Juni 1988 und Schuljahr 1988/89)

An der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung wird eine zentrale Arbeitsgruppe eingerichtet, die im ersten Schritt ein vorläufiges didaktisches Konzept für die Gestaltung von ein- bzw. zweisprachigen Unterrichtsmitteln entwickelt.

In der Folge erstellt diese Arbeitsgruppe beispielhaft Unterrichtsmaterialien für die Hand der Schüler mit didaktischen Lehrerhinweisen. Diese Materialien sollen jedoch noch so weit konkretisiert werden,

- daß sie standortspezifische Besonderheiten, Möglichkeiten und Absichten des interkulturellen Lernens und Erziehens zulassen bzw. dazu motivieren;
- daß sie eine Hilfestellung für die Realisierung aktueller grundschuldidaktischer Lernkonzepte (offenes Lernen, projektorientiertes Lernen usw.) bieten;
- daß sie Lehrer dazu verhalten, sie für die spezielle Situation ihrer Klassen (Lernstand der Kinder, verschiedene Gruppierungsvarianten, unterschiedliche Interessen usw.) weiterzubearbeiten.

An den einzelnen Schulstandorten sollen diese Materialien möglichst in Teamarbeit weiterentwickelt und standortspezifisch entsprechend zugestüst werden.

Erfahrungen aus laufenden Grundschulversuchen zeigen, daß nur teilweise ausgearbeitete Unterrichtsmaterialien dazu führen, daß sich Lehrer mit diesen intensiver auseinandersetzen. Wird dazu eine entsprechende Hilfe angeboten (z.B. Lehrerkommentar mit didaktischen Hinweisen, oder, was sich als besonders günstig erwiesen hat: die Weiterbearbeitung der Unterrichtsmaterialien in kleinen Arbeitsgruppen im Rahmen von Lehrerfortbildungsveranstaltungen), so führt dies sicher zu einer beachtlichen Kompetenzausweitung der in diese Vorhaben eingebundenen Lehrer.

2. Phase: (Schuljahr 1989/90 und 1990/91)

In der zweiten Phase sollten an ca. 8-10 zweisprachigen Schulen "Didaktische Werkstätten" eingerichtet werden.

Die in der ersten Phase an der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung geleistete Arbeit soll ab dem Schuljahr 1989/90 in diese Didaktischen Werkstätten verlegt werden. Zur Mitarbeit in den Didaktischen Werkstätten werden alle im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes tätigen Lehrer eingeladen.

Die Didaktischen Werkstätten werden vom jeweiligen Schulleiter oder von einem an der Schule tätigen Lehrer geleitet/verwaltet. Für die fachliche und didaktische Beratung und Betreuung steht jeder Didaktischen Werkstätte ein Mitglied der zentralen Arbeitsgruppe des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung zur Verfügung.

Dieser "wissenschaftliche Betreuer" ist an einem Nachmittag pro Woche in der Didaktischen Werkstätte anwesend. Die Didaktische Werkstätte selbst ist an jedem Unterrichtstag am Nachmittag offen.

Die gemeinsame Entwicklung von Unterrichtsmaterialien stellt jedoch nur einen Teil der Aktivitäten in den Didaktischen Werkstätten dar.

Der zweite und besonders wichtige Teil besteht darin, daß es zu einem intensiven Informationsaustausch und zu Diskussionen über alle Fragen und Probleme die zweisprachigen Schulen betreffend sowie zu gegenseitiger Beratung und Hilfestellung kommt.

Diese Aktivitäten und Maßnahmen werden in der Folge zur Handlungsorientierung, zu selbständiger Kompetenzausweitung, zum Selbstentdecken von "Theorie" u.a.m. motivieren, allmählich die Mitgestaltung der Schulentwicklung ermöglichen und letztlich Ausgangspunkt für eine standortspezifische Lehrerfortbildung sein.

3. Phase: (ab Schuljahr 1991/92)

Der Ansatz der Didaktischen Werkstätten soll ausgeweitet, vertieft und durch unmittelbare Verknüpfung mit der Lehrerfortbildung weiterentwickelt werden.

Dadurch entsteht das Konzept einer *s i t u a t i o n s b e z o g e n e n*, *s t a n d o r t s p e z i f i s c h e n* Lehrerfortbildung, der es gelingen sollte, die besondere schulische Situation im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes zu bewältigen:

Veränderte Lernkonzepte und neuere didaktische Ansätze ("Offener Unterricht", "Binnendifferenzierung im Unterricht", "Entdeckendes Lernen" u.a.m.) können bekanntgemacht, diskutiert, erprobt und für die besondere Situation der in Frage kommenden Schulen weiterentwickelt werden.

Auf diese Weise können Lehrerinnen und Lehrer die Innovation ihrer zweisprachigen Schulen in kleinen und überschaubaren Schritten mitgestalten und mittragen.

Pädagogische Begleitung und Betreuung

Unter Berücksichtigung der Reform Erfahrungen kann an der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung ferner im Sinne des Zwischenberichtes (Pkt. 2.11) ein *B e r a t u n g s g r e m i u m* eingerichtet werden, dessen Aufgabe es wäre, in enger Kooperation mit dem Landesschulrat für Kärnten, der Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt sowie dem Pädagogischen Institut des Bundes in Klagenfurt die pädagogische Betreuung und Begleitung aller Reformmaßnahmen wahrzunehmen.

Rahmenkonzept für die Lehrerfortbildung

Umfassendes Ziel aller Fortbildungsmaßnahmen ist eine Ausweitung bzw. Hebung der Handlungskompetenz der im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes tätigen Pädagogen.

Im einzelnen wird angestrebt:

- Eine breite, umfassende Information über sämtliche vorgesehenen Veränderungen bzw. Maßnahmen an den Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes.
- Eine Aktualisierung, Differenzierung und Vertiefung bereits erworbener bzw. vorhandener pädagogischer und didaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Die Vermittlung neuer, für künftige Aufgaben aber notwendiger Qualifikationen.

In Anbetracht der zeitlich relativ angespannten Situation sowie der geplanten Abfolge der Neuregelung des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten werden die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen in drei Schritten dargestellt:

1. Kurzfristige Maßnahmen
(März - Juni 1988)
2. Mittelfristige Maßnahmen
(Schuljahr 1988/89)
3. Längerfristige Maßnahmen
(ab Schuljahr 1989/90)

ad 1. Kurzfristige Maßnahmen

Die kurzfristigen Lehrerfortbildungsmaßnahmen umfassen den Zeitraum März bis Juni 1988 und richten sich an verschiedene Gruppen:

- an künftige Zweitlehrer, die im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes zum Einsatz kommen werden,

- an jene Elementarlehrer im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes, die im kommenden Schuljahr mit Zweitlehrern zusammenarbeiten werden,
- an alle Schulleiter im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes.

Darüber hinaus sind alle Schulaufsichtsbeamten, insbesondere jene, in deren Aufsichtsbereich die Möglichkeit der Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht besteht, über sämtliche Vorhaben, welche im Bereich des Minderheitenschulwesens geplant sind, rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Da als Zweitlehrer vorwiegend dzt. nicht im Dienst befindliche Lehrer eingesetzt werden sollen, Klassenlehrer und Schulleiter jedoch die tägliche Verpflichtung der Unterrichtserteilung haben, muß die kurzfristige Lehrerfortbildung differenziert angeboten werden:

Für künftige Zweitlehrer soll die Fortbildung in geblockten Wochenseminaren (Unterricht nur am Vormittag) organisiert werden. Als Zeitraum stehen die Monate März, April, Mai und Juni 1988 zur Verfügung.

Für die im Schuldienst befindlichen Schulleiter und die Elementarlehrer des Schuljahres 1988/89 müssen die Fortbildungsmaßnahmen an einem oder an zwei Nachmittagen pro Woche angeboten werden. Auch für diese Gruppe sind die Monate März, April, Mai und Juni 1988 zu nützen.

An diesen Nachmittagsveranstaltungen müssen auch die Zweitlehrer teilnehmen.

Auf der Grundlage des Zwischenberichtes sind zunächst folgende Themenbereiche anzubieten:

für Zweitlehrer

- Kulturgut der Kärntner Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten
- Gestaltung des Schuleingangsbereiches
- Grundschulgemäße Lernkonzepte
- Schule als sozialer Lebens- und Erfahrungsraum
- Zusammenarbeit Schule - Erziehungsberechtigte

für Zweitlehrer, Schulleiter und Elementarlehrer

- Theorie und Praxis des Team-teaching unter besonderer Berücksichtigung der Situation in zweisprachigen Schulen
- Interkulturelles Lernen und interkulturelle Erziehung an Beispielen einzelner Schulstandorte
- Klassenübergreifende Maßnahmen

Die curriculare und inhaltliche Strukturierung und Aufbereitung dieser Fortbildungsschwerpunkte muß noch geleistet werden.

Zusätzlich wird während des gesamten Fortbildungszeitraumes (März bis Juni 1988) ein Slowenischsprachkurs zeitlich so angeboten, daß er von allen künftigen Zweitlehrern besucht werden kann.

Diese Einführungskurse werden im Hinblick auf Teamfähigkeit sowie Analysefähigkeit wesentliche Voraussetzungen für die Materialentwicklung und die Mitarbeit in den Didaktischen Werkstätten schaffen.

Als **A r b e i t s f o r m e n** in diesen Veranstaltungen bieten sich an: Referate, Gruppenarbeit, Diskussionen in Klein- oder Großgruppen, Projektarbeit und ausreichend praktische Übungen.

ad 2. Mittelfristige Maßnahmen

Ab dem Schuljahr 1988/89 wird die didaktische Umsetzung der Veränderungen im Mittelpunkt der Fortbildungsmaßnahmen stehen.

In regionalen, möglichst schulspezifischen Veranstaltungen sollen alle Neuerungen mit den betroffenen Lehrern sorgfältig besprochen, realisiert und rückblickend eingeschätzt werden. Die Beiziehung von Erziehungsberechtigten im Rahmen der Schulpartnerschaft zu einzelnen einschlägigen Veranstaltungen ist durchaus denkbar und wünschenswert.

Folgende inhaltliche Schwerpunkte sind vorzusehen:

- Die Weiterentwicklung bzw. die Adaptierung sowie der flexible Einsatz von angebotenen Unterrichtsmaterialien (Angebote von der zentralen Arbeitsgruppe der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung).
- Diesbezüglicher Informations- und Erfahrungsaustausch.
- Informationsaustausch über Erfahrungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Zweitlehrer.
- Informationsaustausch, Anregungen und Hilfen für klassen- bzw. schulstufenübergreifende Maßnahmen.
- Informationsaustausch, Möglichkeiten und Varianten der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten.
- u.a.m.

Diese Aufzählung kann nicht vollzählig sein, da sich die Veranstaltungsinhalte deutlich an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der betroffenen Lehrer orientieren müssen.

Diese schulzentrierten Fortbildungsmaßnahmen werden wahrscheinlich von Schule zu Schule unterschiedlich funktionieren; es ist aber zu erwarten, daß einige Schulen besonderes Interesse und hohe Flexibilität zeigen. An diesen Schulen sollten dann ab dem Schuljahr 1989/90 Didaktische Werkstätten eingerichtet werden, sodaß im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes regelmäßig gestreut einige Zentren der Lehrerfortbildung entstehen.

Im Schuljahr 1988/89 ist ferner für jene Zweitlehrer, die ab dem Schuljahr 1989/90 als solche voraussichtlich neu angestellt werden, abermals ein Fortbildungskurs (wie jener Kurs von März bis Juni 1988) anzubieten.

ad 3. Längerfristige Maßnahmen

Wenn ab dem Schuljahr 1989/90 an einzelnen Schulen Didaktische Werkstätten bestehen, so sollte ab diesem Zeitpunkt der Schwerpunkt der Lehrerfortbildung in diese verlegt werden.

Didaktische Werkstätten verstehen sich als regionale Zentren für Lehrerfortbildung und Innovationen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes. In diesen Didaktischen Werkstätten können neue Formen der Lehrerfortbildung erprobt und realisiert werden:

Möglichkeiten eines erweiterten Erfahrungsaustausches, gegenseitige Hilfestellung und Beratung, gemeinsame Erarbeitung von Differenzierungs- und Individualisierungskonzepten, Möglichkeiten der Anregung und Anleitung zur eigenständigen Unterrichtsmaterialentwicklung u.a.m. werden längerfristig zu einer neuen Qualität der Lehrerfortbildung in diesem Bereich führen: die **s i t u a t i o n s b e z o g e n e s t a n d o r t - s p e z i f i s c h e L e h r e r f o r t b i l d u n g .**

Mögliche Lern- und Kooperationsformen in den Didaktischen Werkstätten sind:

Statements, Diskussion in Kleingruppen, Gruppenarbeit, Projektarbeit, Supervision, Intervision usw. bis hin zur Handlungsforschung.

Einrichtung "Didaktischer Werkstätten"

Didaktische Werkstätten verstehen sich als regionale Zentren der Lehrerfortbildung. Über die Errichtung und über die vielfältigen Funktionen (Kontaktaufnahme, Information, Diskussion, Kooperation, Beratung, Hilfestellung usw.) dieser Werkstätten im Sinne von Innovation und Handlungsorientierung wird in den Punkten **Maßnahmen zur Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Maßnahmen der Lehrerfortbildung** Umfassendes ausgesagt, sodaß dieser Punkt hier keiner gesonderten Behandlung bedarf.

Personelles

An der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung ist der Bereich Vorschule/Grundschule mit nur einer Person (Dr. Dieter Antoni) besetzt.

Im Grundschulbereich laufen zur Zeit einige aktuelle Schulversuche:

Grundschuldidaktische Maßnahmen,
Maßnahmen im Schuleingangsbereich,
Schulversuche im Bereich der niederorganisierten Grundschulen sowie der Unterrichtsversuch "Neue Schulschrift".

Diese Versuchsmodelle werden betreut, koordiniert und mit den erforderlichen Materialien versorgt. Durch diese Aufgaben ist der Verantwortliche für den Vorschul- und Grundschulbereich vollkommen ausgelastet, fallweise auch überlastet.

Wenn die nunmehr anstehenden zusätzlichen Aufgaben verantwortungsbewußt und gewissenhaft geleistet werden sollen, so muß für den Grundschulbereich - wie im Zwischenbericht vorgesehen - eine entsprechende personelle Vorsorge getroffen werden.

Mit Beginn der zusätzlichen Aktivitäten erscheint daher die Zuteilung eines Mitarbeiters für den Grundschulbereich im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung notwendig.

Ferner ist die Einrichtung einer zentralen Arbeitsgruppe an der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung erforderlich. Der Arbeitsgruppe sollten unter anderem angehören:

Fachwissenschaftler, Fachdidaktiker, Elementardidaktiker, Praktiker aus dem Bereich des Minderheiten-Schulwesens der zuständige Schulaufsichtsbeamte.

Die Koordination der Arbeitsgruppe sollte durch den am Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung für diese Maßnahmen Verantwortlichen erfolgen.

Beilage 8

Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen (BGBl. Nr. 511/1988)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 9. September 1988

194. Stück

511. Verordnung: Änderung der Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten

511. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 6. September 1988, mit der die Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten geändert werden

Artikel I

Auf Grund des § 19 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 326/1988 und des § 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland, LGBl. Nr. 40/1937 (Burgenländisches Landesschulgesetz 1937), sowie unter Bedachtnahme auf die §§ 10 und 16 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1988, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 24. Mai 1966, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden, BGBl. Nr. 118, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 459/1976, 294/1980 und 169/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. § 4 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 441/1986 ist auf die im § 1 Z 1 bis 3 genannten Lehrpläne anzuwenden.“

2. In Anlage 1 (Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache) lautet die Überschrift des Ersten Teiles:

„ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN“.

3. In Anlage 1 entfällt im Ersten Teil die Überschrift:

„A. Allgemeine Bestimmungen“

4. In Anlage 1 Erster Teil lautet Abschnitt II:

„II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE GRUNDSCHULE UND VOLKSSCHUL- OBERSTUFE

1. Art und Gliederung des Lehrplanes

Der Lehrplan der Grundschule ist ein Lehrplan mit Rahmencharakter. Dieser äußert sich in der allgemeinen Festlegung des Bildungsziels, der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffs für die einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie der fachübergreifenden Lernbereiche. Der Lehrplan bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Planung und Durchführung des Unterrichts durch den Lehrer.

Mit dem allgemeinen Bildungsziel und den Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände ist der Lehrplan zielorientiert. Der Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände deckt den Inhaltsaspekt des Unterrichts ab. Die allgemeinen didaktischen Grundsätze und die den einzelnen Unterrichtsgegenständen zugeordneten didaktischen Grundsätze geben Leitlinien für unterrichtliches Entscheiden und Handeln.

Für den Sachunterricht, Deutsch, Lesen, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung und Leibesübungen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Lehrplanes der Volksschule, Siebenter Teil, mit der Maßgabe, daß dieser Unterricht auf den ersten drei Schulstufen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen ist.

Der Lehrstoff ist im Lehrplan in der Regel in zwei Spalten dargestellt:

In der linken Spalte wird die stoffliche Grobstruktur angegeben und dadurch die inhaltliche Linienführung eines Unterrichtsgegenstandes verdeutlicht. In der rechten Spalte wird die Grobstruktur modellhaft konkretisiert, sehr oft beispielhaft interpretiert.

Der Lehrplan umfaßt
Allgemeine Bestimmungen einschließlich der
Unterrichtsprinzipien,
Allgemeines Bildungsziel,
Allgemeine didaktische Grundsätze,
Stundentafel,
Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und
didaktische Grundsätze der Unterrichtsgegen-
stände.

2. Zusammenfassung der Schulstufen

Die je einem Schuljahr entsprechenden Schulstufen werden im Lehrplan der Volksschule (Grundschule) zu zwei Grundstufen zusammengefaßt, und zwar so, daß sich die Grundstufe I über die erste und zweite Schulstufe und die Grundstufe II über die dritte und vierte Schulstufe erstreckt. Die Grundstufe I und die Grundstufe II bilden die Grundschule.

Innerhalb einer Grundstufe sind die im Lehrplan angegebenen Jahresziele als Richtmaß anzusehen. Die Zusammenfassung von Schulstufen ermöglicht die Verlängerung der Lernzeit durch einen sich über zwei Unterrichtsjahre erstreckenden Zeitraum, wenn dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist.

Erforderlichenfalls kann die Schulkonferenz mit Zustimmung des Bezirksschulrates und des Landesschulrates einzelne Teilaufgaben von einer Schulstufe auf die andere verlegen.

Zum Schuleingangsbereich vergleiche auch Punkt 9 und zur Volksschuloberstufe Punkt 12.

3. Gliederung der Bildungsangebote nach Unterrichtsgegenständen — Dauer unterrichtlicher Einheiten

Auf Grund der §§ 6 und 10 des Schulorganisationsgesetzes ist der Lehrstoff der Grundschule nach Unterrichtsgegenständen gegliedert, denen in den Stundentafeln Zeitrichtwerte zugeordnet werden. Damit ist der Lehrer verpflichtet, den Kindern Bildungsangebote aus allen angeführten Lernbereichen zu machen. Dem Wesen des Grundschulunterrichts entspricht es, eine strenge Scheidung des Lehrstoffs nach Unterrichtsgegenständen zu vermeiden. Dies ist schon deshalb nötig, weil der Unterricht in der Grundschule — besonders auf der Grundstufe I — womöglich von den Erfahrungen, Interessen und Bedürfnissen der Kinder ausgeht oder diese zumindest einbezieht. Somit sind die Lernanlässe oft situationsorientiert und fachübergreifend. Auf der Grundstufe II wird sich der Unterricht in größerem Ausmaß an den Eigengesetzlichkeiten bestimmter Lernbereiche orientieren. Ab der 4. Schulstufe ist der Pflichtgegenstand Slowenisch als eigenständiger Unterrichtsgegenstand zu führen. Die Dauer unterrichtlicher Einheiten in der Grundschule orientiert sich vor allem an der Konzentrations- und Lernfähigkeit der Kinder und

hängt von der jeweiligen Lehraufgabe und vom Lehrstoff ab. Sie wird sich deshalb — mit Ausnahme von raum- bzw. personengebundenem Unterricht (zB Leibesübungen, Werkerziehung, Slowenisch in der 4. Schulstufe) — im allgemeinen nicht an der schulorganisatorischen Zeiteinheit „Unterrichtsstunde“ orientieren. Im Stundenplan ist daher nur der raum- bzw. personengebundene Unterricht auszuweisen.

4. Unterrichtsprinzipien

Der Schule sind viele Bildungs- und Erziehungsaufgaben gestellt, die nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können, sondern nur fächerübergreifend im Zusammenwirken vieler oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind. Kennzeichnend für diese Bildungs- und Erziehungsaufgaben ist, daß sie in besonderer Weise die Grundsätze der Lebensbezogenheit und Anschaulichkeit und die Konzentration der Bildung berücksichtigen; kennzeichnend für sie ist ferner, daß sie nicht durch Lehrstoffangaben allein beschrieben werden können, sondern als Kombination stofflicher, methodischer und erzieherischer Anforderungen zu verstehen sind; und schließlich, daß sie unter Wahrung ihres interdisziplinären Charakters jeweils in bestimmten Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen einen stofflichen Schwerpunkt besitzen.

Als solche Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die auch „Unterrichtsprinzipien“ genannt werden, sind aufzufassen:

- Gesundheitserziehung
- Leseerziehung
- Medienerziehung
- Musische Erziehung
- Politische Bildung (einschließlich Friedenserziehung)
- Interkulturelles Lernen
- Sexualerziehung
- Sprecherziehung
- Erziehung zum Umweltschutz
- Verkehrserziehung
- Wirtschaftserziehung (einschließlich Sparererziehung und Konsumentenerziehung)

Die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien im Schulalltag erfordert eine wirksame Koordination der Unterrichtsgegenstände unter Ausnutzung ihrer Querverbindungen, den Einsatz geeigneter zusätzlicher Unterrichtsmittel und allenfalls die gelegentliche Heranziehung außerschulischer Fachleute. Für diese Umsetzung bieten sich vor allem projektorientierter Unterricht und Formen offenen Unterrichts an. Die Unterrichtsprinzipien sollen jedoch nicht eine Vermehrung des Lehrstoffs bewirken, sondern zu einer intensiven Durchdringung und gezielten Auswahl des im Lehrplan beschriebenen Lehrstoffs beitragen. Unterrichts-

prinzipien bleiben auch gleichbedeutend, wenn in bestimmten Schulstufen zur selben Thematik eigene Unterrichtsgegenstände geführt werden.

5. Entscheidungsfreiräume im Lehrplan — Methodenfreiheit und Methodengerechtigkeit

Der Rahmencharakter des Lehrplanes ermöglicht dem Lehrer Entscheidungsfreiräume hinsichtlich der Auswahl und Gewichtung, der zeitlichen Verteilung, der Konkretisierung und Strukturierung der Lehrstoffe sowie hinsichtlich der Festlegung der Unterrichtsmethoden und -mittel nach verschiedenen didaktischen Gesichtspunkten.

Aus dieser Entscheidungsfreiheit des Lehrers hinsichtlich seiner Unterrichtsarbeit erwächst ihm seine pädagogische und didaktische Verantwortung. Wahl und Anwendung von Unterrichtsmethoden sind zudem eine schöpferische Leistung.

Für die Auswahl und Gewichtung der Lehrstoffe innerhalb der einzelnen Unterrichtsgegenstände ist Ausgewogenheit anzustreben; soziale, emotionale, intellektuelle und körperliche Bildung stehen in engem Zusammenhang und sind daher entsprechend zu berücksichtigen. Außerdem sollen für die Auswahl und Gewichtung der Lehrstoffe folgende Grundsätze beachtet werden:

- die Berücksichtigung des Lernstandes der Klasse im allgemeinen sowie einzelner Schüler im besonderen;
- die Berücksichtigung des sozialen und kulturellen Umfeldes des Kindes und der Schule sowie aktueller Anlässe;
- das Vermeiden von Überlastungen bzw. Überforderungen des Schülers durch zu umfangreiche, verfrühte oder zu komprimierte Anforderungen, die sowohl der notwendigen Vertiefung und Verinnerlichung von Lern- und Bildungsinhalten als auch einer ausgewogenen Persönlichkeitsentwicklung hinderlich sind;
- die Berücksichtigung exemplarischer Lehrstoffe, das heißt solcher Inhalte, die in besonderer Weise geeignet erscheinen, grundlegende und bedeutsame Einsichten und Erkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, Erfahrungen und Erlebnisse auf andere Sachverhalte zu übertragen.

Der im vorliegenden Lehrplan angeführte Lehrstoff beinhaltet hinsichtlich des Slowenischunterrichtes Grundanforderungen, die den Lehrstoff nach unten abgrenzen und so eine weitgehende Übereinstimmung trotz örtlich verschiedener Ausgangsbasis ermöglichen. Erweiterungstoffe sind durch das Wort „allenfalls“ gekennzeichnet. Unter günstigen Voraussetzungen werden die Grundanforderungen überschritten werden können.

6. Unterrichtsplanung

Im Sinne des § 17 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes ist unterrichtliches Planen Ausdruck der eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Lehrers.

Der Lehrplan dient dem Lehrer bei seiner Planung als Grundlage für

- die Konkretisierung des allgemeinen Bildungsziels, der besonderen Bildungsaufgaben und fachübergreifenden Lernbereiche sowie der Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände;
- die Konkretisierung und Auswahl der Lehrstoffe; dabei Berücksichtigung der geographischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen einer Region bzw. Hinweise auf besondere örtliche Gegebenheiten;
- die zeitliche Verteilung und Gewichtung der Ziele und Lehrstoffe;
- die Festlegung der Methoden (Unterrichtsgliederung, Sozial- und Arbeitsformen, Projekte, Differenzierungsmaßnahmen und ähnliches) und Medien des Unterrichts.

Der Lehrstoff der Pflichtgegenstände ist bei zweisprachigem Unterricht auf den ersten drei Schulstufen in beiden Unterrichtssprachen der gleiche.

Jeder Lehrer hat bei seiner unterrichtlichen Arbeit von einer Jahresplanung (auch für den slowenischsprachigen Unterricht) auszugehen, die eine Konkretisierung des Lehrplanes für die jeweilige Schulstufe und Schulsituation bezogen auf ein Unterrichtsjahr darstellt. Die Arbeit mit dem Lehrbuch ist dieser Konzeption unterzuordnen.

Im Jahresplan erfolgt ab Beginn des Schuljahres eine erste vorläufige zeitliche Anordnung der Lehrstoffe, und zwar nach Gegebenheiten des Jahreskreises, unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Bedingungen, hinsichtlich der Möglichkeit von Querverbindungen zwischen verschiedenen Unterrichtsgegenständen (vorfachlicher, fachübergreifender Unterricht), nach vorgesehenen Schulveranstaltungen usw. sowie nach sachlogischen bzw. lehrgangsgemäßen Gesichtspunkten gemäß der Stoffstrukturen. Für Übung, Wiederholung, freies Lernen, Spiel und Feier usw. ist bereits bei der Jahresplanung ein entsprechender Zeitrahmen vorzusehen. Aktuelle Ereignisse und Lernlässe sind im Sinne des Gelegenheitsunterrichts aufzugreifen. Der Grundschule ist damit mehr Möglichkeit gegeben, Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder zu sein.

Die klassenbezogene Jahresplanung soll während des Schuljahres durch mittelfristige Planungen ergänzt werden.

Diese sollen auch die aktuellen Bedürfnisse und Interessen der Schüler berücksichtigen und ihnen

ein dem Alter und der Entwicklung entsprechendes Maß an Mitbestimmung ermöglichen können. Hier bieten sich u. a. auch Formen des offenen Unterrichts an.

Angebotene regionale Jahrespläne (auch für den slowenischsprachigen Unterricht) können dem Lehrer als Hilfe für seine Planungsentscheidungen dienen.

7. Lernen und Lehren in der Grundschule

a) Lernformen

Um den Unterricht in der Grundschule kindgemäß, lebendig und anregend zu gestalten, soll der Lehrer verschiedene Lernformen ermöglichen. Ausgehend von den eher spielorientierten Lernformen der vorschulischen Zeit soll zu bewußtem, selbständigem, zielorientiertem Lernen hingeführt werden. Dieses Lernen kann durch folgende grundschulgemäße Formen gefördert werden:

- Lernen im Spiel
- offenes Lernen
- projektorientiertes Lernen
- entdeckendes Lernen
- informierendes Lernen
- wiederholendes und übendes Lernen uam.

b) Lerngesetzmäßigkeiten und Lerntechniken

Bei der Planung und Organisation von Lernprozessen sollen für das Lernen in der Schule relevante Erkenntnisse der Lernforschung Berücksichtigung finden. Lern- und Arbeitstechniken sind situationsbezogen zu vermitteln und einzuüben.

c) Zwei Lehrer in einer Klasse

In Klassen der 1. bis 3. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, wird der Unterricht, zeitlich begrenzt, von zwei Lehrern (Klassenlehrer und Zweitlehrer) gemeinsam gestaltet.

Dadurch kann sichergestellt werden, daß unter Bedachtnahme auf die individuellen Lernvoraussetzungen (siehe 1. Didaktischer Grundsatz „Kindgemäßheit und Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen“) alle Schüler eine optimale Förderung erhalten.

Während der Anwesenheit des Zweitlehrers wird sich der Klassenlehrer in festzulegenden Unterrichtsphasen vor allem mit den zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schülern in slowenischer Unterrichtssprache befassen.

Die inhaltliche und zeitliche Verteilung der Aufgaben zwischen dem Klassenlehrer und dem Zweitlehrer orientiert sich in den einzelnen Unterrichtsphasen zB an der Lehrabsicht, der Anzahl der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler sowie deren Sprachkompetenz in Slowenisch mit der Maßgabe, daß der Unterricht für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler insge-

samt in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache erfolgt.

Der Zweitlehrer befaßt sich während dieser Zeit mit den nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern in deutscher Unterrichtssprache.

Darüber hinaus dient die Anwesenheit des Zweitlehrers in der Regel flexiblen Gruppenbildungen, wobei in diesen Unterrichtsphasen die Sprachzugehörigkeit nicht als Differenzierungskriterium gelten kann. Die Zusammensetzung der Gruppen wird nur durch Interesse, Selbsteinschätzung, unterschiedliche Lernvoraussetzungen, Freundschaftsbeziehungen, Lerntempo usw. sowie durch methodische Überlegungen bestimmt.

Hinsichtlich der verschiedenen quantitativen, qualitativen und methodischen Differenzierungsmaßnahmen wird auf die didaktischen Grundsätze (Punkt 7) verwiesen.

In dieser Phase können auch Differenzierungskriterien platzgreifen, die interkulturelles Lernen besonders fördern.

Das kooperative Zusammenwirken der beiden Lehrer hat insbesondere unter den Gesichtspunkten zu erfolgen,

- daß momentan auftretenden Lernschwierigkeiten und Lernproblemen bei Schülern umgehend durch Lehrerintervention begegnet werden kann;
- daß die Lernwege bzw. Lernprozesse der Kinder gesteuert, genau beobachtet und protokolliert werden können;
- daß durch individuelle Hilfestellung und Beratung durch den Lehrer die Eigenaktivität (selbständiges Lernen) der Schüler gefördert wird;
- daß gegenstandsspezifische Lern- und Arbeitsformen vermittelt werden können;
- daß die verschiedenen Schülergruppen bei ihrer Arbeit jederzeit Hilfe und Beratung anfordern können;
- daß über kurze Strecken auch mit nur einem Kind gearbeitet werden kann (Intensivförderung);
- daß Kinder ihrer individuellen Lernfähigkeit entsprechend gefördert werden können;
- daß gelegentlich auftretende Störungen des Unterrichts leichter bewältigt werden können;
- uam.

Diese Art der Unterrichtsgestaltung macht es erforderlich, daß es hinsichtlich der Unterrichtsplanung und der Unterrichtsführung zu regelmäßigen Absprachen sowie zur Reflexion über den Unterricht zwischen den beiden Lehrern kommt.

8. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, schulischen und außerschulischen Einrichtungen

Im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Grundschule ist ein enger Kontakt zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten wichtig.

Lehrer und Eltern sollten insbesondere über Maßnahmen beraten, die erforderlich sind, um eine bestmögliche Förderung der Kinder sicherzustellen. Diese Zusammenarbeit wird in besonderem Maße gefördert, wenn die Eltern auch an der Gestaltung schulischer Aktivitäten mitwirken. Für die individuelle Förderung der Kinder in der Grundschule ist auch die Kooperation der Lehrer mit anderen Einrichtungen vorteilhaft. In der Phase des Schuleintritts bzw. des Schulübertritts ist die Kontaktnahme mit vorschulischen Einrichtungen bzw. mit weiterführenden Schulen wünschenswert. Wertvolle Hilfestellung kann vor allem durch den schulpсихologischen Dienst, den Schularzt und gegebenenfalls durch den Sprachheillehrer erfolgen.

Aber auch die enge Wechselwirkung von schulischem und außerschulischem Lernen macht eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich. Je konsequenter die gegenseitige Information wahrgenommen wird, desto leichter wird es gelingen, Unterschiede in den Erziehungsformen der Schule und jenen des Elternhauses zu erkennen und pädagogische Maßnahmen zu überlegen. Dem Lehrer fällt auch die Aufgabe zu, die Erziehungsberechtigten über Inhalte und Gestaltung des Unterrichts zu informieren. Für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit des Lehrers kann es eine große Hilfe sein, wenn ihm die Erziehungsberechtigten Aufschlüsse über das Kind geben.

9. Schuleintritt — Schulübertritt

Einer pädagogischen Gestaltung der Schuleingangsphase kommt besondere Bedeutung zu. In Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und vorschulischen Institutionen soll der Schuleintritt möglichst harmonisch erfolgen.

In den ersten Schultagen und Schulwochen erwirbt das Kind wichtige Orientierungen für künftiges Leben und Lernen. Das Kind soll Zeit und Gelegenheit haben, seine Mitschüler kennenzulernen und zu ihnen wie zum Lehrer positive Kontakte herzustellen. Es soll mit dem Schulhaus und der Zeiteinteilung in der Schule vertraut werden.

Diese ersten schulischen Erfahrungen entscheiden mit darüber, ob sich die Lernfähigkeit und Lernbereitschaft eines Kindes entsprechend entwickeln können. Es ist daher darauf zu achten, daß zunächst die dem Kind bekannten und vertrauten Formen des täglichen Lebens, der Sprache, des Spielens und des häufig eher zufälligen Lernens von der Schule aufgenommen werden. Allmählich und behutsam sind diese Formen zu den eher zielorientierten Lernformen der Grundschule zu erweitern.

Anzustreben ist eine sachbezogene Arbeitshaltung, die unter anderem durch Genauigkeit, Sorgfalt und Ausdauer gekennzeichnet ist, die aber auch

Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme miteinschließt.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß es nicht durch ein zu rasches Ansteigen der Lernanforderungen im Schuleingangsbereich bei einzelnen Schülern zu Überforderungen kommt.

Erfahrungsaustausch zwischen Lehrern und Eltern kann widersprüchliche Lern- und Erziehungsmuster durchschaubar machen und daraus resultierende Belastungen für Kinder abbauen.

Derartige Ziele werden nur dann erreichbar sein, wenn im Sinne der Schulpartnerschaft (siehe die §§ 62, 63 a sowie § 19 Abs. 8 SchUG) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie ein entsprechendes Vertrauensverhältnis gegeben sind.

10. Klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen

Zum Zwecke des gegenseitigen Verständnisses, der gegenseitigen sprachlichen und kulturellen Wertschätzung und des Abbaues von Vorurteilen sollen besondere Maßnahmen wirksam werden.

An allen Schulen, an welchen neben zweisprachig geführten Klassen auch deutschsprachige Klassen geführt werden, sind klassenübergreifende, gemeinschaftsfördernde Maßnahmen vorzusehen.

Im Sinne des interkulturellen und sozialen Lernens sind unverbindliche Übungen (Chorgesang, Spielmusik, Leibesübungen, darstellendes Spiel), Freigegegenstände sowie verschiedene Unterrichtsprojekte grundsätzlich klassen- bzw. schulstufenübergreifend anzubieten und durchzuführen.

Die im Volksschullehrplan angesprochenen kindgemäßen Lernformen (Lernen im Spiel, offenes Lernen, projektorientiertes Lernen usw.) ermöglichen darüber hinaus vielfältige klassen- bzw. schulstufenübergreifende Aktivitäten.

Die genannten Maßnahmen sollen sicherstellen, daß auch jene einsprachigen Kinder, die keinen unterrichtsbedingten Kontakt mit zweisprachigen Kindern haben, regelmäßig in der Schule gemeinsam tätig sein können.

Diese gemeinsamen Aktivitäten dürfen zu keiner Verkürzung des zweisprachigen Unterrichtes führen.

11. Erteilung des Unterrichts in Werkerziehung in der Grundschule

Auf der Grundstufe I ist der Unterricht in Werkerziehung (Schwerpunkt A: Produktgestaltung im textilen Bereich und Schwerpunkt B: Bauen — Wohnen, Technik, Produktgestaltung) vom Lehrer für Werkerziehung zu erteilen. Auf der Grundstufe II ist der Unterricht in Werkerziehung, soweit dieser den Schwerpunkt A (Produktgestaltung im

textilen Bereich) umfaßt, vom Lehrer für Werkerziehung und soweit der Unterricht den Schwerpunkt 3 (Bauen, Wohnen, Technik, Produktgestaltung) umfaßt, vom Klassenlehrer zu erteilen.

12. Volksschuloberstufe

Die verhältnismäßig gleichartige Zusammensetzung der Schülerjahrgänge der 1. bis 4. Schulstufe ist auf der Oberstufe der Volksschule nicht mehr gegeben. Der Übertritt von Schülern in Hauptschulen und in allgemeinbildende höhere Schulen bedingt sehr veränderte Leistungssituationen, besonders im Zusammenhang mit den verschiedenen Organisationsformen der wenig gegliederten Schulen. Da die örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Oberstufen der Volksschule sehr verschieden sind, wird die Festlegung der Bildungs- und Lehraufgaben sowie des Lehrstoffes der einzelnen Pflichtgegenstände den Landesschulräten übertragen, wobei sich diese am Lehrplan der Hauptschule (Anlage B) zu orientieren haben. In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache hat diese Orientierung an den Anforderungen für die II. Leistungsgruppe zu erfolgen. In Klassen, die mehrere Schulstufen in sich vereinigen, ist der Lehrstoff soweit wie möglich in gleichwertigen Jahreswechselfolgen durchzunehmen. Auf diese Weise soll ein Zersplittern des Unterrichts vermieden werden. Das Lehrgut ist dabei so aufzuteilen, daß die jeweils neu hinzutretenden Schüler den Anschluß an den jeweiligen Abschnitt der Wechselfolge ohne Schwierigkeiten finden können.

Im Hinblick auf eine abgerundete Bildung können zur Behandlung einzelner Bildungseinheiten alle Entlassungsschüler zeitweise zusammengefaßt werden.

In ähnlicher Weise ist auf der 8. Schulstufe für die Förderung begabter Schüler, besonders im Hinblick auf den Übertritt in weiterführende Schulen zu sorgen.“

5. In Anlage 1 Erster Teil entfällt Abschnitt B (Didaktische Grundsätze).

6. In Anlage 1 erhält der bisherige Zweite Teil die Bezeichnung „Vierter Teil“ und ist als neuer Zweiter Teil einzufügen:

„ZWEITER TEIL

Allgemeines Bildungsziel

Die Volksschule hat — wie alle österreichischen Schulen — im Sinne des § 2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen

Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Gemäß § 9 des Schulorganisationsgesetzes hat die Volksschule in der Vorschulstufe die Aufgabe, jene Kinder, die in dem betreffenden Kalenderjahr schulpflichtig geworden sind, jedoch nicht die Schulreife besitzen, und ebenso jene, deren vorzeitige Aufnahme in die 1. Schulstufe widerrufen wurde, im Hinblick auf die für die 1. Schulstufe erforderliche Schulreife zu fördern.

Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen der Grundschule eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung zu vermitteln.

Dabei soll den Kindern eine grundlegende und ausgewogene Bildung im sozialen, emotionalen, intellektuellen und körperlichen Persönlichkeitsbereich ermöglicht werden.

Ausgehend von den individuellen Voraussetzungen der einzelnen Schüler hat die Grundschule daher folgende Aufgabe zu erfüllen:

- Entfaltung und Förderung der Lernfreude, der Fähigkeiten, Interessen und Neigungen;
- Stärkung und Entwicklung des Vertrauens des Schülers in seine eigene Leistungsfähigkeit;
- Erweiterung bzw. Aufbau einer sozialen Handlungsfähigkeit (mündiges Verhalten, Zusammenarbeit, Einordnung, Entwicklung und Anerkennung von Regeln und Normen);
- Erweiterung sprachlicher Fähigkeiten (Kommunikationsfähigkeit, Ausdrucksfähigkeit);
- Entwicklung und Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten, Einsichten und Einstellungen, die dem Erlernen der elementaren Kulturtechniken, einer sachgerechten Begegnung und Auseinandersetzung mit der Umwelt sowie einer breiten Entfaltung im musisch-technischen und im körperlich-sportlichen Bereich dienen;
- schrittweise Entwicklung einer entsprechenden Lern- und Arbeitshaltung (Ausdauer, Sorgfalt, Genauigkeit; Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme);
- ausgehend von den eher spielorientierten Lernformen der vorschulischen Zeit zu

bewußtem, selbständigem; zielerreichendem Lernen hinführen.

Der umfassende Bildungsauftrag der Grundschule setzt sich die individuelle Förderung eines jeden Kindes zum Ziel. Dabei soll einerseits der individuellen Erziehungsbedürftigkeit und Bildungsarmut der Schüler entsprochen werden, andererseits bei allen Schülern eine kontinuierliche Lernentwicklung angebahnt werden. Damit soll die Grundschule die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen in den weiterführenden Schulen schaffen.

Darüber hinaus ist es das Bildungsziel des zweisprachigen Unterrichtes an Minderheiten-Volksschulen, den Schülern auf der kognitiven und emotionalen Ebene den Wert der Zweisprachigkeit

- für die Bewältigung lebenspraktischer Erfordernisse,
- für das Gelingen positiver Kommunikations- und Kooperationsprozesse in der individuellen Lebenswelt,
- für die Verwirklichung persönlicher Beiträge zum friedlichen Zusammenleben der Volksgruppen

bewußt zu machen, sie zum Erwerb einer entsprechenden Sprachkompetenz zu motivieren, zum Abbau von Vorurteilen beizutragen und zur Anwendung der Sprachkenntnisse bei geeigneten Sprachanlässen anzuregen.

In der nur noch selten geführten Oberstufe (5. bis 8. Schulstufe) hat die Volksschule die Aufgabe, eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln sowie die Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für das Berufsleben und zum Übertritt in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu befähigen.

Volksschule als sozialer Lebens- und Erfahrungsraum

Die Schule ist ein vielfältiger Erfahrungs- und Handlungsraum für Schüler, Lehrer und Eltern. Schulleben geht über den Unterricht weit hinaus. Neben sachlichem Lernen findet in der Schule immer auch soziales Lernen in unterschiedlichen Formen und Situationen statt.

Die Volksschule muß dem Kind Raum und Schutz gewähren, damit es Selbstwertgefühl entwickeln und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten aufbauen kann. Durch eine Situation gefühlsmäßiger Sicherheit und Entspannung wird einerseits schulisches Lernen begünstigt, andererseits wird aber auch soziales Verhalten positiv beeinflusst. Eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür ist das grundsätzlich wertschätzende Verhalten des Lehrers jedem einzelnen Kind gegenüber. Ein Klima des Vertrauens, der Zuneigung, der Anerkennung und Offenheit begünstigt soziale Verhaltensformen der Kinder.

Die Volksschule soll den Kindern die Möglichkeit geben, ihre Bedürfnisse und Interessen unter Berücksichtigung anderer Personen wahrzunehmen und zu vertreten.

Konflikte, die sich aus dem Zusammenleben bzw. aus Interessensunterschieden ergeben, müssen frühzeitig zum Gegenstand gemeinsamer Reflexion gemacht werden; dabei wird der Schüler Mittel und Wege der Konfliktbewältigung kennenlernen.

Eine besondere sozialerzieherische Aufgabe erwächst der Grundschule dort, wo sie interkulturelles Lernen ermöglichen kann, weil Kinder mit deutscher und nichtdeutscher Muttersprache unterrichtet werden. Die Aspekte des interkulturellen Lernens unter besonderer Berücksichtigung des Kulturgutes der entsprechenden Volksgruppe werden im besonderen Maße in Kärnten zu verwirklichen sein.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Kulturgut der Slowenen sind insbesondere Aspekte wie Lebensgewohnheiten, Sprache, Brauchtum, Texte (zB Erzählungen, Märchen, Sagen), Tradition, Liedgut usw. aufzugreifen.

Interkulturelles Lernen beschränkt sich nicht bloß darauf, andere Kulturen kennenzulernen. Vielmehr geht es um das gemeinsame Lernen, um das Begreifen, Erleben und Mitgestalten kultureller Werte.

Interkulturelles Lernen soll in diesem Zusammenhang einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis bzw. zur besseren gegenseitigen Wertschätzung, zum Erkennen von Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten. Querverbindungen zum didaktischen Grundsatz des sozialen Lernens und zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung einschließlich Friedenserziehung sind sicherzustellen.

Eine günstige Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und das Lernen der Kinder sind in hohem Maße von der Persönlichkeit des Lehrers abhängig. Aus der Sicht der Schüler befindet sich der Lehrer in einer Vorbildrolle. Diese Rolle wird bestimmt durch Art und Fähigkeit des Lehrers, dem Schüler offen zu begegnen. Er soll auf die Bedürfnisse des einzelnen eingehen, auftretende Schwächen mit Einfühlung und Verständnis akzeptieren und an ihrer Behebung bewußt mitarbeiten. Darüber hinaus muß der Lehrer durch sein Verhalten Vorbild in Konfliktsituationen, Partner in mitmenschlichen Beziehungen sowie Helfer und Berater bei der Auseinandersetzung mit Schwierigkeiten sein. Bei der täglichen Unterrichtsgestaltung darf sich der Lehrer nicht ausschließlich als Wissensvermittler und Belehrender, sondern auch als Lernender verstehen.

Nicht nur Lehrerverhalten, sondern auch bestimmte Rahmenbedingungen für Unterricht spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle: kooperative Arbeitsformen, Abbau zu star-

ker Lenkung, Einschränkung von Konkurrenzsituationen usw. Dadurch erfahren die Selbsttätigkeit und die Eigeninitiative der Schüler eine besondere Förderung.“

7. In Anlage 1 lautet der Dritte Teil:

„DRITTER TEIL

ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Die im Lehrplan der Volksschule, Dritter Teil, enthaltenen allgemeinen didaktischen Grundsätze (I. didaktische Grundsätze für die Vorschulstufe, II. didaktische Grundsätze für die Grundschule und III. didaktische Grundsätze der Volksschuloberstufe) gelten auch für die zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit der Maßgabe, daß der Abschnitt II. (Didaktische Grundsätze für die Grundschule) wie folgt ergänzt wird:

„9. Didaktische Hinweise für den zweisprachigen Unterricht

Zweisprachiger Unterricht hat grundsätzlich davon auszugehen, daß beim Spracherwerb und bei der Spracherweiterung — im Unterschied zum Fremdsprachenunterricht — dem jeweiligen familialen Hintergrund sowie dem sprachlichen Umfeld der Schule außerordentlich hohe Bedeutung zukommt.

Das heißt, daß im unmittelbaren Umfeld des Kindes (Familie, Freundeskreis usw.) beide Sprachen in unterschiedlichem Ausmaß vorhanden sind und Verwendung finden.

Aus diesen Gegebenheiten erfährt der zweisprachige Unterricht seine besondere Begründung, bezieht daraus hohe Motivation und bietet vielfältige Möglichkeiten praxisbezogener Unterrichtsgestaltung.

Ausgangspunkte für methodisch-didaktische Überlegungen sind daher einerseits die sprachlichen Lernvoraussetzungen der Schüler, und andererseits die unterschiedlichen Möglichkeiten beide Sprachen zu gebrauchen:

- Beobachtung und Einschätzung der individuellen sprachlichen Vorerfahrungen der Kinder;
- Vertrauen in die eigene Sprechfähigkeit wecken bzw. Hemmungen bei der Verwendung beider Sprachen abbauen;
- Sprechansätze aus unmittelbaren Lebenssituationen des Kindes herleiten (zB Einbeziehung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder außerschulische Fachleute, Lernansätze außerhalb der Klasse);
- didaktische Analyse des sprachlichen und sozialen Umfeldes des Kindes als Grundlage für die Planung typischer, kommunikativer Sprechansätze;

- spontane Sprechansätze im Schulalltag aufgreifen;
- die Sprache des Lehrers hat Vorbildwirkung und leistet auch einen Beitrag zur Sprachentwicklung der Schüler;
- Ausweitung der kommunikativen Fähigkeiten durch besondere Wertschätzung der Herkunftssprache/n sowie durch eine behutsame Hinführung in Richtung der Standardsprachen.“

8. In der Anlage 1 lauten im neuen Vierten Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, der verbindlichen Übungen, des Förderunterrichts, der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) die Unterabschnitte „b) Stundentafel der Grundschule“ und „Bemerkungen zur Stundentafel“:

„b) Stundentafel der Grundschule

Pflichtgegenstände	Schulstufen und Wochenstunden			
	1.	2.	3.	4.
Religion	2	2	2	2
Sachunterricht	3	3	3	3
Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben	7	7	—	—
Deutsch, Slowenisch, Lesen	—	—	7	—
Deutsch, Lesen	—	—	—	7
Slowenisch, Lesen	—	—	—	4
Mathematik	4	4	4	4
Musikerziehung	1	1	1	1
Bildnerische Erziehung ..	1	1	—	—
Bildnerische Erziehung, Schreiben	—	—	2	1 oder 2
Werkerziehung	1	1	2	1 oder 2
Leibesübungen	2	2	3	2 oder 3
Verbindliche Übung Verkehrserziehung ... x ¹⁾	—	—	x ¹⁾	—
Gesamtwochenstundenzahl	21	21	24	26

¹⁾ 10 Jahresstunden, die im Rahmen der gesamtunterrichtlichen Planung der Lernzeiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

Pflichtgegenstände	Schulstufen und Wochenstunden			
	1.	2.	3.	4.
Förderunterricht:				
— fächerübergreifend ..	1	1	1	1
— Slowenisch	1	1	1	1
Unverbindliche Übungen				
Lebende Fremdsprache ..	—	—	1	1
Chorgesang	1	1	1	1
Spielmusik	1	1	1	1
Leibesübungen	2	2	2	2
Darstellendes Spiel	—	—	1	1

Bemerkungen zur Stundentafel

1. Die Bestimmungen des jeweiligen Lehrplanes der Volksschule, Zweiter Teil, betreffend die Bemerkungen zu den Stundentafeln der Grundschule (ausgenommen Punkt 3) gelten auch für die oben angeführte Stundentafel soweit im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten nicht anderes bestimmt ist.

2. Der Förderunterricht in der Grundschule ist als fachübergreifende Unterrichtsveranstaltung je

Unterrichtsjahr und Klasse bei Bedarf anzubieten. Bei der Feststellung der Förderbedürftigkeit durch den Lehrer gemäß § 12 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes sind die voraussichtliche Dauer (Kursdauer) des Förderunterrichtes sowie der Unterrichtsgegenstand, auf den sich die Förderung bezieht (Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben bzw. Deutsch, Slowenisch, Lesen bzw. Deutsch, Lesen bzw. Slowenisch, Lesen und/oder Mathematik), anzugeben.

3. Darüber hinaus ist gemäß § 16 a Z 4 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten in Verbindung mit § 12 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ein Förderunterricht in Slowenisch anzubieten.

4. In den Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache ist auf den ersten drei Schulstufen die deutsche und die slowenische Sprache in allen Unterrichtsgegenständen in annähernd gleichem Ausmaß zu verwenden. Ab der vierten Schulstufe ist die Unterrichtssprache Deutsch, in Religion jedoch Deutsch und Slowenisch. Die slowenische Sprache ist mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen.

c) Stundentafel der Volksschuloberstufe:

Pflichtgegenstände	Schulstufen und Wochenstunden			
	5.	6.	7.	8.
Religion	2	2	2	2
Deutsch	} 28—30	} 30—32	} 29—31	} 30—32
Slowenisch				
Geschichte und Sozialkunde				
Geographie und Wirtschaftskunde				
Mathematik				
Geometrisches Zeichnen				
Biologie und Umweltkunde				
Physik und Chemie				
Musikerziehung				
Bildnerische Erziehung				
Werkerziehung	—	—	—	—
Technisches Werken ¹⁾	—	—	—	—
Textiles Werken ¹⁾	—	—	—	—
Hauswirtschaft				
Leibesübungen				
Gesamtwochenstundenzahl	30—32	32—34	31—33	32—34
Förderunterricht				
— fächerübergreifend	1	1	1—2	1—2
— Slowenisch	1	1	1	1
Freigegegenstand				
Lebende Fremdsprache				

¹⁾ Als alternative Pflichtgegenstände in der 7. und 8. Schulstufe.

Bemerkungen zur Stundentafel

1. Unterrichtsgegenstände mit einer Wochenstunde können mit zwei Stunden in jeder zweiten Woche während des ganzen Unterrichtsjahres geführt werden.

2. Das Stundenausmaß für Religion in der geteilt geführten einklassigen Volksschule beträgt für die Untergruppe und für die Obergruppe je zwei Wochenstunden. In gleicher Weise ist die ungeteilte einklassige Volksschule für den Religionsunterricht in zwei Gruppen mit je zwei Wochenstunden zu teilen.

3. Der Förderunterricht in der Volksschuloberstufe ist als fachübergreifende Unterrichtsveranstaltung je Unterrichtsjahr und Klasse bei Bedarf anzubieten. Bei Feststellung der Förderbedürftigkeit durch den Lehrer gemäß § 12 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes sind die voraussichtliche Dauer (Kursdauer) des Förderunterrichtes sowie der Unterrichtsgegenstand, auf den sich der Förderunterricht bezieht („Deutsch“, „Mathematik“ und/oder „Lebende Fremdsprache“) anzugeben.

4. Darüber hinaus ist gemäß § 16 a Z 4 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten in Verbindung mit § 12 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ein Förderunterricht in Slowenisch anzubieten.

5. Als Freigegegenstand „Lebende Fremdsprache“ ist jene Lebende Fremdsprache (ausgenommen Slowenisch) anzubieten, die für die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler Pflichtgegenstand ist, wobei das für diesen Pflichtgegenstand vorgesehene Stundenausmaß maßgeblich ist. Der Besuch dieses Freigegegenstandes ist im Rahmen des Pflichtgegenstandes zulässig.

6. Im übrigen gelten die Bemerkungen zur Stundentafel der Hauptschule sinngemäß.“

9. In Anlage 1 erhält der bisherige Vierte Teil die Bezeichnung „Fünfter Teil“.

10. In Anlage 1 erhält der bisherige Fünfte Teil die Bezeichnung „Sechster Teil“.

11. In Anlage 1 erhält der bisherige Sechste Teil die Bezeichnung „Siebenter Teil“.

12. In Anlage 1 lautet die Überschrift des neuen Siebenten Teiles:

**„BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN
SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE
GRUNDSÄTZE DER PFLICHTGEGEN-
STÄNDE DER GRUNDSCHULE UND DER
VOLKSSCHULOBESTUFE“**

13. In Anlage 1 entfällt im neuen Siebenten Teil die Zwischenüberschrift „Bildungs- und Lehraufga-

ben, Lehrstoff:“ und treten an die Stelle der ersten fünf Absätze folgende Bestimmungen:

„Für den Sachunterricht, Deutsch, Lesen, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft und Leibesübungen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Lehrplanes der Volksschule, Siebenter Teil, mit der Maßgabe, daß dieser Unterricht auf den ersten drei Schulstufen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen ist.

A. GRUNDSCHULE

Slowenisch

Bildungs- und Lehraufgabe:“

14. In Anlage 1 wird im neuen Siebenten Teil vor der Zwischenüberschrift „Grundstufe I“ der Satz „Der Lehrstoff aus Slowenisch wird wie folgt auf die einzelnen Schulstufen aufgeteilt:“ durch folgende Zeile ersetzt:

„Lehrstoff:“

15. In Anlage 1 lautet im neuen Siebenten Teil die Zwischenüberschrift „Volksschuloberstufe“:

„B. Volksschuloberstufe“

16. In Anlage 1 erhält der bisherige Siebente Teil die Bezeichnung „Achter Teil“.

17. In Anlage 1 erhält der bisherige Achte Teil die Bezeichnung „Neunter Teil“ und lautet:

„NEUNTER TEIL

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUND- SÄTZE DER FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHEN ÜBUNGEN

Für die Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Lehrplanes der Volksschule, Neunter Teil, mit der Maßgabe, daß dieser Unterricht auf den ersten drei Schulstufen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen ist. Für die unverbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“ gelten die Bestimmungen des Achten Teils des jeweiligen Lehrplans der Volksschule. Für den Freigegegenstand „Lebende Fremdsprache“ in der Volksschuloberstufe gelten die Bestimmungen für den gleichen Pflichtgegenstand.“

18. Anlage 4 (Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Haupt-

schulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind) lautet:

„Anlage 4

**LEHRPLAN DER ABTEILUNGEN FÜR DEN
UNTERRICHT IN SLOWENISCHER SPRACHE,
DIE IN HAUPTSCHULEN MIT DEUTSCHER
UNTERRICHTSSPRACHE EINGERICHTET SIND**

(im Sinne des § 12 lit. c des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten)

ERSTER TEIL

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND
DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE**

1. Die im jeweiligen Lehrplan der Hauptschule enthaltenen Allgemeinen Bestimmungen und Didaktischen Grundsätze gelten auch für die im § 12 lit. c des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten angeführten Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind.

2. Gemäß § 16 Abs. 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ist die slowenische Sprache auf allen Schulstufen in den in Z 1 genannten Abteilungen der Hauptschule mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen.

3. Für jede Schulstufe hat in der Klasse eine ausführliche Lehrstoffverteilung aufzuliegen, die diesen Lehrplan beachtet und an die örtlichen Gegebenheiten anknüpft. Für ihre Erstellung ist der Leiter der Schule verantwortlich. Für den Unterricht in slowenischer Sprache wird auch die Erstellung gebiets- oder bezirkseigener Lehrstoffverteilungen empfohlen.

ZWEITER TEIL

**STUNDENAUSMASS
(Stundentafel)**

Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden			
	1.	2.	3.	4.
Slowenisch	4	4	4	4

Der Pflichtgegenstand „Slowenisch“ tritt an die Stelle des Pflichtgegenstandes „Lebende Fremdsprache“ in der Stundentafel der Hauptschule (Vierter Teil des Lehrplanes der Hauptschule); dementsprechend ändert sich auch die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände. Die Schüler der Abteilung für den Unterricht in slowenischer Sprache sind berechtigt, den an der Schule geführten Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache (ausgenommen Slowenisch) als Freigegegenstand zu besuchen. Der Besuch dieses Freigegegenstandes ist im Rahmen des Pflichtgegenstandes zulässig.

DRITTER TEIL

**LEHRPLAN DES PFLICHTGEGENSTANDES
SLOWENISCH**

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Slowenischunterricht hat die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Muttersprache in ihrer Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit durch Lernen mit und über Sprache zu fördern.

- Die Schüler sollen
- ihre kognitiven, affektiven und kreativen Kräfte entfalten;
 - ihren Erfahrungshorizont erweitern und Kenntnisse über Erscheinungsformen und Anwendungsbereiche von Sprache erwerben.

Dadurch sollen sie in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung gefördert und zum Eintritt ins Berufsleben bzw. zum Besuch weiterführender Schulen befähigt werden.

Der Slowenischunterricht ist in folgende Lernbereiche gegliedert:

- Sprechen
- Schreiben
- Lesen und Textbetrachtung
- Sprachbetrachtung und Sprachübung

Sprechen

Die Schüler sollen als Sprecher und Hörer im Gespräch mit anderen die Sprache der Situation, der Absicht und dem Sachverhalt gemäß partnergerecht und sozial verantwortlich gebrauchen können. Sie sollen imstande sein, die emotionale Ebene von Gesprächssituationen zu erkennen und zu beeinflussen. Auf die Bedeutung der Beziehungsebene ist im Sprechverlauf ebenso einzugehen wie auf die Inhaltsebene.

Die Schüler sollen die Interessen der Gesprächsteilnehmer wahrnehmen und vertreten, Manipulationen durchschauen und abwehren und die Wirkung des Gesprächsverhaltens berücksichtigen.

Für den öffentlichen Sprachgebrauch ist eine angemessene Beherrschung der Standardsprache anzustreben.

Schreiben

Der Lernbereich gliedert sich in drei Teilbereiche:

Verfassen von Texten

- Die Schüler sollen befähigt werden,
- Sachverhalte gegenstands-, situations- und leserbezogen zu formulieren;
 - Gefühle, Meinungen und Absichten für sich und andere schriftlich darzustellen;
 - Verhaltensweisen und Standpunkte schriftlich zu begründen;

3688

194. Stück — Ausgegeben am 9. September 1988 — Nr. 511

- mit Sprache spielerisch und kreativ umzugehen;
- die Wirkungen sprachlicher Mittel zu erproben und einzuschätzen.

Das sach- und zweckbezogene Schreiben soll genauso geübt werden wie das Schreiben für sich und für andere sowie der phantasieerfüllte, spielerisch-schöpferische Sprachgebrauch.

Die Formen des Schreibens werden nicht als konkrete Aufsatzarten vorgestellt, sondern als eine Verbindung von Textart und Schreibabsicht. Daher ist es beim Verfassen eines bestimmten Textes notwendig, die Textart zu den jeweiligen Schreibabsichten in Beziehung zu setzen.

Übungen und Textgestaltung

Die Schüler sollen lernen, Texte durch angemessene Formulierung und sinnvollen Textaufbau für den Leser einsichtig zu machen. Sie sollen lernen, durch konkrete Übungen ihren Wortschatz planmäßig zu erweitern, Wörter und Sätze im Text sinnvoll miteinander zu verknüpfen und Texte gedanklich einsichtig zu gliedern.

Rechtschreibung

Die Schüler sollen mit der Funktion der Rechtschreibung vertraut gemacht werden, aber auch erkennen, daß Rechtschreibnormen veränderbare gesellschaftliche Konventionen sind. Rechtschreiben ist daher nach wie vor ein wichtiges Kriterium der Sprachbeherrschung. Den Schülern soll aus diesem Grund ein so großes Maß an Sicherheit in diesem Lernbereich vermittelt werden, daß sie alltägliche Schreibsituationen bewältigen können.

Das Wörterbuch Slovenski pravopis soll ständig und regelmäßig — auch bei Schularbeiten — verwendet werden.

Lesen und Textbetrachtung

Die Schüler sollen zu Bereitschaft und Interesse am Umgang mit Texten aller Art angeregt werden und Einsicht in Strukturen und Wirkungen gewinnen.

- Sie sollen befähigt werden,
- Texte verständlich und sinnerfassend zu lesen;
 - Gelesenes und durch Hörfunk, Fernsehen, Film und ähnliche Medien Vermitteltes zu verstehen und dazu Stellung zu nehmen und
 - lernen, dichterische Texte in ihren vielfältigen Wirkungsmöglichkeiten zu erfahren und Verständnis dafür zu gewinnen.

Die Texte sind so auszuwählen, daß die Schüler eine Erweiterung ihres Erfahrungshorizonts und eine Sensibilisierung für zwischenmenschliche Beziehungen und Probleme der Umwelt erfahren. Bei der Auswahl der Texte ist auf die Interessenslage und den Leistungsstand der Schüler Rücksicht zu nehmen. Besondere Beachtung ist der ständigen

Übung von Aufnahme- und Analysetechniken, von Lesefertigkeit und Lesefähigkeit zu schenken. Besonders durch die Arbeit an Sachtexten schaffen der Leseunterricht und die Textbetrachtung auch elementare Voraussetzungen für das Lernen in anderen Unterrichtsgegenständen.

Die Benützung von Bibliotheken und der Erwerb von geeigneten Büchern sind besonders anzuregen.

Sprachbetrachtung und Sprachübung

Der Bereich gliedert sich in:

- Sprache im Verwendungszusammenhang (Pragmatik),
- Bedeutung sprachlicher Zeichen (Semantik),
- Wort-, Satz- und Textgrammatik (Morphologie, Syntax, Textgrammatik).

Die Schüler sollen übliche Sprechstrategien in entsprechenden Situationen erkennen.

Durch planmäßige Erweiterung des Wortschatzes sollen sie in die Lage versetzt werden, Sprachsituationen ihres Alltags besser zu bewältigen.

Sie sollen Einblicke in den Bau der Sprache gewinnen und in enger Bindung an sprachliches Handeln sowie an Texten, Funktion und Leistung der Sprache erkennen, um über die Sprache sprechen zu können (Metakommunikation).

Sie sollen Unterschiede zwischen ihrer Umgangssprache/Mundart und der Standardsprache erkennen und deren Gebrauch durch Übung sichern.

Lehrstoff:

Erste Klasse (4 Wochenstunden)

SPRECHEN

Förderung der sprachlichen Handlungsfähigkeit in realen und gespielten Situationen

Sich in die Gemeinschaft einbringen

ZB begrüßen; anreden; sich vorstellen

Sprechen über Vorlieben und Abneigungen, über den persönlichen Alltag (Familie, Wohnung, Schule, Umwelt, ...) und über Lebensgewohnheiten, auch anhand von Zeichnungen, Fotos, Basteleien, Werkstücken ua.

Fragen stellen (nachfragen) und beantworten

Antwort verweigern und Verständnis dafür anstreben, Verweigerung anerkennen

Eigenes Befinden darstellen; Gefühle benennen und über Gefühle sprechen

194. Stück — Ausgegeben am 9. September 1988 — Nr. 511

3689

Besprechen, wodurch und warum man sich beeinträchtigt fühlt

Wünsche äußern, Vorschläge machen

Gemeinsames Handeln ermöglichen

ZB Gemeinsamkeiten und Unterschiede feststellen

Eigene Meinungen und Handlungen begründen; auf Gegenmeinungen eingehen und Handlungsmotive anderer zu ergründen versuchen

Sich entschuldigen; Konflikte bearbeiten; Kompromisse schließen; verantwortlich Entscheidungen herbeiführen

Ermutigen; zum Mittun auffordern; Hilfe anbieten und erbitten, geben und annehmen; danken; trösten

Sich für Benachteiligte einsetzen; begründet Kritik einbringen

Unterhalten und informieren

ZB Erlebtes und Erfundenes erzählen; Rätsel aufgeben; Witze erzählen; jemanden nachahmen

Wörter, Spielregeln, einfache Sachverhalte aus Natur und Technik erklären

Gesprächs-, Sozial- und Sprachverhalten

Gesprächsverhalten üben

Sich zu Wort melden, zuhören und ausreden lassen, sich auf einen Vorredner beziehen, beim Thema bleiben

Verschiedene Funktionen von Standard- und Herkunftssprache erkennen und erproben

Übungen zum Gebrauch der Standardsprache nach dem jeweiligen Bedarf; Standard- und Herkunftssprache gebrauchen und die unterschiedliche Wirkung beobachten (Mundart — Umgangssprache — Hochsprache)

Ausdrucksvolles Sprechen üben und Verständlichkeit anstreben

Die Wirkung von unterschiedlicher Sprechintensität erfassen und erproben, Artikulation, Stimmführung, Lautstärke, Mimik und Gestik üben (zB anhand von Lautgedichten und Sprachspielen)

Rede- und Gesprächsformen

Verschiedene Gesprächsformen erproben

Partner-, Kleingruppen- und Klassengespräche führen; Gespräche in Spielformen anwenden (zB Ratespiel, Rollenspiel)

SCHREIBEN

Verfassen von Texten

Erzählen/Spielen mit Sprache

Schreiben über sich

Von eigenen Erlebnissen, Erfahrungen und Problemen erzählen

Schreiben nach Vorgaben

Nach Bilderfolgen, Reizwörtern und verschiedenen Mustern erzählen (zB Sagen, Märchen, Lügengeschichten)

Erzählanfänge und -schlüsse erfinden. Einfache Erzählkerne ausbauen

Mit Sprache spielen

Spielen mit Lauten, Wörtern und Sätzen (zB einfache Gedichte, Rätsel, Geheimsprache, -schrift)

Informieren/Erklären/Argumentieren

Sachverhalte für sich klären

Gedanken und Informationen notieren

Sachverhalte für andere verständlich darstellen

Andere über Erfahrungen und Sachverhalte informieren

Anfertigen kleiner Skizzen als Erklärungs- und Veranschaulichungshilfe

Wörter erklären

Gemeinsames Handeln planen

Pläne für Klassenveranstaltungen entwerfen, Vorschläge unterbreiten

Einfache Begündungen finden

Lösungsvorschläge zu Problemen unterbreiten

Appellieren

Zu Handlungen auffordern

In kurzen Texten werben, einladen

Partnerschaftliche Beziehungen herstellen und fördern

Sich entschuldigen, sich bedanken, trösten, ermuntern

3690

194. Stück — Ausgegeben am 9. September 1988 — Nr. 511

Übungen zur Textgestaltung

Einüben des schriftlichen Sprachgebrauchs im Sinne von Wortbedeutung, Satzbau, Gliederung und Verständlichkeit

Aus Einzelsätzen Kurztexte entwickeln

Bilder- und Gedankenfolgen ordnen

Umstellen, Verkappen und Erweitern von Sätzen/Texten als Stilübung

Rechtschreiben

Entwickeln eines Rechtschreibbewußtseins

Erkennen, daß nicht jedem Buchstaben ein Laut und nicht jedem Laut ein Buchstabe entspricht

Orthographische Sicherung eines Gebrauchswortschatzes

Optische, akustische, schreib- und sprechmotorische Lernhilfen verwenden

Großschreibung

Schreibung von Eigennamen und von Eigennamen abgeleiteten Eigenschaftswörtern (Cankar, Cankarjev, cankarski)

Klangbild — Schriftbild

Fürwörter der höfliche Anrede

Schreibung des Mittelwortes der Vergangenheit (rekel, dal, šel: Aussprache rekeu, dau, šeu); Erkennen und Schreiben der stimmhaften und stimmlosen S-Laute (z, s) und Zischlaute (ž, š)

Abteilen von Wörtern**Zeichensetzung**

Punkt, Doppelpunkt, Anführungszeichen, Fragezeichen, Rufzeichen

Im Wörterbuch nachschlagen

Grenzwörter benutzen, Alphabetisieren, Stichwörter erkennen (zB „up“, „upanje“; unter „upati“, „vedenje“ unter „vesti“ suchen), einige erläuternde Zeichen und Abkürzungen verstehen

Individuelle Rechtschreibschwächen beheben

Eine Fehlerkartei anlegen, Selbsttraining

LESEN UND TEXTBETRACHTUNG**Lesetechniken**

Entwickeln von Lesetechniken zur rascheren Sinnerfassung

Blickspanne erweitern, Konzentrationsübungen durchführen

Wortgestalten ergänzen (Wortfamilien bilden)

Sich auf einen Text einstellen

Überschriften, Bilder und graphische Gliederung eines Textes

Stilles sinnerfassendes Lesen

Wortgruppen, Sätze, satzübergreifende Beziehungen überblicken und erfassen

Fließendes lautes und deutliches Vorlesen

Einen Text zum Vorlesen vorbereiten (Unterstreichen von Wörtern, Kennzeichnen von Pausen, phonetischen Grundhilfen)

In natürlichen Situationen vorlesen (zB im Sitzkreis anderen unbekannte Texte vorlesen)

Stimmführung und Sprachmelodie beachten

Vortragen dichterischer und nicht-dichterischer Texte

Stimmton durch richtiges Atmen regeln

Standardsprachliche Lautung beachten

Wirkung auf den Zuhörer abschätzen, auch bei auswendig gelernten Texten

Texte und Textverständnis**Kurze epische Texte**

Volks- und Kunstmärchen, Sagen, Schwänke, Fabeln, Erzählungen lesen, um sich zu unterhalten, Spannung zu erleben, sich anregen zu lassen

Diese Texte nacherzählen, umgestalten, illustrieren ua.

Einfach strukturierte Gedichte

Vorwiegend Gedichte erzählender und sprachspielerischer Art vortragen und (selbstgewählte) Gedichte eventuell auswendiglernen

Einfache dramatische Texte

Schwänke, Sketches und dramatisierte Geschichten ua. spielen und in Szene setzen

194. Stück — Ausgegeben am 9. September 1988 — Nr. 511

3691

<p>Bild- und Wortwitze Situation und Pointe erfassen</p> <p>Kinder- und Jugendbücher, Sachbücher Eigene Leseerfahrungen mitteilen (auch mit Lese- proben)</p> <p>Nichtdichterische Texte Anhand von erlebnishaften Texten Probleme besprechen (etwa aus folgenden Themenbereichen: Familie, Schule, Freundeskreis, Arbeitswelt, Aben- teuer, Tierwelt, Umwelt)</p> <p>Lexika und Sachbücher Gezielt Informationen suchen und entnehmen</p> <p>Medienerziehung Fernsehen, Film, Hörfunk Möglichkeiten der Medien erkennen Arten von Sendungen (Filmen) unterscheiden Programm besprechen Über Lieblingssendungen reden</p> <p>Zugang zu Büchern Öffentliche Büchereien und Schulbibliotheken benützen, Informationen über Bücher einholen und Bücher erwerben lernen</p> <p>Kinder- und Jugendzeitschriften; Jugendseiten in Tageszeitungen Inhalte besprechen Graphische Gestaltungen besprechen und verglei- chen</p> <p>Umgang mit Comics Verschiedene Arten von Comics besprechen Kennzeichen nennen (epische Kastentexte und Sprechblasen unterscheiden)</p>	<p>ua.); ihre Leistung im Vergleich zu sprachlichen Zeichen erkennen</p> <p>Den Sprachgebrauch in verschiede- nen Kommunikationssituationen betrachten</p> <p>Die sprachlichen Mittel beim Grüßen, Anreden, Entschuldigen uä. einschätzen</p> <p>Mißverstehen und Nichtverstehen zur Sprache bringen</p> <p>Verständigungsschwierigkeiten auf Grund von feh- lendem Vorwissen, unterschiedlichen Wortbedeu- tungen, regionalen Unterschieden, undeutlicher Aussprache ua. besprechen</p> <p>Bedeutung sprachlicher Zeichen Spielen mit verschiedenen Bedeu- tungen Durch Austauschen von Lauten/Buchstaben und Wörtern Bedeutungen spielerisch verändern Bedeutungsumfang eines Wortes im Wörterbuch und die eingengte Bedeutung im Textzusammenhang feststellen Ersetzen von Wörtern; Vergleichen der Bedeuten- gen eines Wortes in verschiedenen Texten (zB nositi — breme, glavo visoko, v srcu nositi)</p> <p>Planvolle Erweiterung des Wort- schatzes In Sachkreisen den Wortschatz erweitern; Wortfel- der aufbauen und die Bedeutung der Wörter erklä- ren</p> <p>Übungen zur Wortbildung Durch Vor-, Nach- und Zwischensilben neue Wör- ter bilden. Ableitung, Begriffsbildung mit besonde- rer Beachtung des Unterschiedes zwischen dem Deutschen und Slowenischen (zB poštni urad — Postamt)</p> <p>Wortfamilien</p>
<p>SPRACHBETRACHTUNG UND SPRACH- ÜBUNG</p>	
<p>Sprache im Verwendungszusammenhang Leistungen sprachlicher und nicht- sprachlicher Zeichen in verschiede- nen Verwendungsbereichen un- terscheiden Besprechen der Anwendung von nichtsprachlichen Zeichen (Verkehrszeichen, Bildzeichen, Gesten</p>	<p>Wort-, Satz- und Textgrammatik Redeabsichten und grammatische Bauformen des Satzes erkennen und entsprechende Satzzeichen setzen Informieren, fragen, auffordern, wünschen, bitten uä. als Redeabsichten erkennen; Den unterschiedlichen Bau von Aussagesatz, Frage- satz und Aufforderungssatz feststellen</p>

3692

194. Stück — Ausgegeben am 9. September 1988 — Nr. 511

Den Textzusammenhang untersuchen

Leitwörter eines Textes erkennen

Satzglieder abgrenzen

Umstellen von Satzgliedern; Abwägen, welche Veränderungen der Betonung und des Aussageinhalts sich dadurch ergeben; Haupt- und Gliedsatz unterscheiden

Grundwortarten und Stellvertreter des Nomens erkennen

Verb, Nomen und Adjektiv erkennen und ihre Aufgaben beschreiben

Pronomen als Ersatzformen für Nomen. Numerale. Fehlen des Artikels in der slowenischen Schriftsprache im Unterschied zur slowenischen Mundart und zum Deutschen

Zeitstufen und Zeitformen unterscheiden

Die natürlichen Zeitstufen (Gegenwärtiges, Vergangenes und Zukünftiges) erfassen

Unterschiedliche grammatische Zeitformen erkennen

An einfachen Beispielen die Darstellung der Zeitstufen durch die grammatischen Zeitformen besprechen

Standardsprachliche Verwendung von Verb, Nomen und Adjektiv üben

Übereinstimmung der Satzglieder in Geschlecht, Zahl und Fall. Die häufige Verwendung der Fälle (zB verneinter Satz, genitivus partitivus, verschiedene maskuline Akkusativform und dgl.) Verbalaspe Präpositionen mit dem richtigen Fall verbinden

Zweite Klasse (4 Wochenstunden)

SPRECHEN**Förderung der sprachlichen Handlungsfähigkeit in realen und gespielten Situationen**

Sich in die Gemeinschaft einbringen und gemeinsames Handeln ermöglichen

Sprachhandlungen in bestimmten Situationen erproben und anwenden (etwa anhand folgender Themenbereiche: Freude — Angst, Zuneigung/Freundschaft, Konflikte, Behinderte; Tiere, Umwelt)

Zu den Beispielen, die in der 1. Klasse angeführt sind, kommen als Schwerpunkte folgende hinzu:

Schimpfen, beleidigen, drohen; über eigene Befindlichkeiten sprechen (Freude, Angst, Erwartung, Enttäuschung . . .); schmeicheln, verlocken, loben, zustimmen, sich anschließen, trösten

Streitsituationen besprechen (Ursachen, Formen, Folgen . . .) und Lösungswege suchen (den Streit abklingen lassen durch zeitliches Zurückstellen, Standpunkte vor der Gruppe darstellen, Argumente suchen und vorbringen, um Hilfestellung der Mitschüler ersuchen, Hilfestellung anbieten . . .)

Unterhalten und informieren

ZB spontan fabulieren; reale und fiktive Interviews gestalten; Gelesenes vorstellen; Anweisungen zu konkreten Anlässen geben (etwa zu einem Spiel); Vorschläge machen (etwa für die Arbeitsweise und -abfolge in der Gruppe)

Gesprächs-, Sozial- und Sprachverhalten**Gesprächsverhalten üben**

Sich zu Wort melden, zuhören und ausreden lassen, sich auf einen Vorredner beziehen, beim Thema bleiben, sich beim Sprechen an das Wesentliche halten

Kritische Auseinandersetzung erlernen

Eigene Meinung begründen, gegensätzliche Positionen erkennen und anerkennen, sich in andere hineinversetzen, Argumente suchen und in Gesprächen verwenden

Verschiedene Funktionen von Standard- und Herkunftssprache erkennen und erproben

Übungen zum Gebrauch der Standardsprache nach dem jeweiligen Bedarf Standard- und Herkunftssprache gebrauchen und die unterschiedliche Wirkung beobachten (Mundart — Umgangssprache — Hochsprache)

Ausdrucksvolles Sprechen üben und Verständlichkeit anstreben

Die Wirkung von Sprechintensität erfassen und erproben, Artikulation, Stimmführung, Lautstärke, Mimik und Gestik üben (zB anhand von Lautgedichten und Sprachspielen)

Rede- und Gesprächsformen**Verschiedene Gesprächsformen erproben**

Partner-, Kleingruppen- und Klassengespräche führen; diskutieren

194. Stück — Ausgegeben am 9. September 1988 — Nr. 511

3693

Verschiedene Darstellungsformen üben	Partnerschaftliche Beziehungen herstellen und fördern
Stegreifspiel; Gestaltung von Sendungen (nach Möglichkeit mit Einsatz von audiovisuellen Medien)	Überzeugen, sich bedanken, ermuntern, trösten, sich entschuldigen
SCHREIBEN	Übungen zur Textgestaltung
Verfassen von Texten	Einüben des schriftlichen Sprachgebrauchs im Sinne von Wortbedeutung, Satzbau, Gliederung und Verständlichkeit
Erzählen/Spielen mit Sprache	Verwenden von Pronomen und Konjunktionen zum Textaufbau
Schreiben über sich	Einen Text in Absätze gliedern
Von Erlebnissen, Erfahrungen und Problemen erzählen	Varianten im Satzbau erproben
Schreiben nach Vorgaben	Formulieren desselben Inhalts in unterschiedlichen Situationen
Erzählkerne ausbauen und verändern	ZB Bitten, Mahnen, Auffordern
Bilderfolgen/Photos in eine Geschichte umsetzen	
Die Erzählperspektiven wechseln	
Erzählelemente in eine Geschichte einbauen	
Geschichten erfinden	Komplexere Texte
Fabulieren, Butalci-Geschichten schreiben	Wirkungen von unterschiedlich verknüpften Sinn-einheiten und Sachverhalten erproben
Mit Sprache spielen	Texte durch Absätze sinnvoll gliedern
ZB Verse, Reime, Scharaden, Rätsel verfassen	Innere Folgerichtigkeit komplexerer Texte herausarbeiten
Ein Thema in verschiedenen Textsorten darstellen	
Informieren/Erklären/Argumentieren	Rechtschreiben
Informationen speichern	Stärkung des Rechtschreibbewußt-seins
Informationen sammeln, einfache Texte zusammenfassen und kürzen	Zunehmend Einsichten in Regelmäßigkeiten der Rechtschreibung gewinnen
Sachverhalte für sich und andere verständlich erklären	Orthographische Sicherung eines Gebrauchswortschatzes
Lerntips geben, Bastel- und Spielanleitungen entwerfen	Verschiedene Lernhilfen kombiniert verwenden
Bildzeichen erläutern	
Schreiben in Handlungszusammenhängen	Großschreibung
Maßnahmen und Verhaltensweisen begründen	Schreibung von Eigennamen und von Eigennamen abgeleiteten Eigenschaftswörtern (Koroška, Korošec, koroški), Fürwörter der höflichen Anrede
Kurze Stellungnahmen zu verschiedenen, auch widersprüchlichen Meinungen formulieren	
Appellieren	Klangbild — Schriftbild
Zu Handlungen auffordern	ZB Auslaut -lj, -l (valj, val); -nj, -n (manjkati, konj; zaman); Vorsilbe v-u (vleči-uleči se); Unterscheidung der stimmhaften und stimmlosen S-Laute (z-s) und Zischlaute (ž-š); regressive Assimilierung (glasba), Auslautverhärtung (môž)
In kurzen Texten werben (zB Plakat, Flugblatt)	
Jemanden einladen, um etwas ersuchen	

3694

194. Stück — Ausgegeben am 9. September 1988 — Nr. 511

Abteilen von Wörtern**Zeichensetzung**

Der Beistrich in der Aufzählung und zwischen Sätzen

Satzzeichen in der wörtlichen Rede

Im Wörterbuch nachschlagen

Grenzwörter benutzen, Alphabetisieren, Stichwörter erkennen

Erläuternde Zeichen und Abkürzungen verstehen

Individuelle Rechtschreibschwächen beheben

Arbeit mit der Fehlerkartei

Selbsttraining (zB Partner- und Zweistufendiktat)

LESEN UND TEXTBETRACHTUNG**Lesetechniken**

Entwickeln von Lesetechniken zur rascheren Sinnerfassung

Blickspanne erweitern

Wortbilder vervollständigen

Stilles sinnerfassendes Lesen

Zusammenhänge in Texten erfassen

Fließendes und lautes Vorlesen

Texte in Sinnabschnitte gliedern, sinntragende Elemente durch entsprechende Stimmführung herausheben (Sprechtempo, Lautstärke, Tonhöhe, Pausen) und Textintentionen dadurch verdeutlichen

Vortragen dichterischer und nicht-dichterischer Texte

Inhalt und Form verdeutlichen zB direkte Reden hervorheben, Dialoge gestalten, Leitwörter hervorheben

Texte und Textverständnis**Epische Texte**

ZB Volkstümliche Literatur, Erzählungen, auch aus der Gegenwartsliteratur, lesen, um sich zu unterhalten, um Erfahrungen zu gewinnen, um sich mit Figuren zu identifizieren, um sich als Leser in das literarische Geschehen einzubinden (zB durch Stellungnahmen, Perspektivenwechsel, Rollenübernahme, zeitliche Übertragung)

An humorvollen Texten, Sprachspielereien, Non-sensentexten Spaß haben

Lyrische Texte

Erzählende Gedichte vortragen und in ihrem Handlungsablauf erfassen; formale Merkmale beobachten

Sprachspielerische Gedichte nachbilden

Stimmungs- und gefühlsbetonte Gedichte erleben; Klangelemente und Sprachbewegung erfassen

Kurze dramatische Texte

Hörspiele, Sketches erschließen, eventuell auch spielen

Arbeitsanweisungen umsetzen lernen

Werbetexte erkennen und beurteilen

Sachbücher

Informationen entnehmen, auch im Zusammenhang mit anderen Unterrichtsgegenständen

Selbständige Informationsentnahme als Arbeitstechnik entwickeln

Medienerziehung**Fernsehen, Film und Hörfunk**

Ausgewählte Filme, Einzelsendungen und Serien besprechen

Unterschiede in der Art der Darstellung erkennen und Wirkungen besprechen

Häufige Darstellungsformen von Sendungen besprechen (zB Interview, Reportage, Quiz)

Zugang zu Büchern

Büchereien benutzen lernen

Informationen zum Erwerb eigener Bücher einholen

Kinder- und Jugendzeitschriften; Jugendseiten in Tageszeitungen

Sich in einer Zeitschrift orientieren lernen

Werbung, Sachinformation und Unterhaltung unterscheiden lernen

Umgang mit Comics

Typische Kennzeichen von Figuren erkennen (zB Bösewicht)

Vermarktung von Comic-Figuren (Poster, Abzeichen usw.)

Kinder- und Jugendbücher

Bücher vorstellen (mit Leseproben)

194. Stück — Ausgegeben am 9. September 1988 — Nr. 511

3695

Nichtdichterische Texte erlebnishafter und sachbezogener Art

Erfahrungswelt durch Texte aus den Themenbereichen Schule, Arbeit, Familie, Freizeit, Technik, Natur, Tier, menschliches Zusammenleben, Frieden erweitern

SPRACHBETRACHTUNG UND SPRACHÜBUNG**Sprache im Verwendungszusammenhang**

Eindeutigkeit und Mehrdeutigkeit in Aussagen feststellen

Unklarheiten zur Sprache bringen; unklare Aussagen umformen; Ursachen und Gründe für mangelnde Eindeutigkeit nennen

Erkennen, mit welchen sprachlichen Mitteln Kontakt hergestellt wird

Sprachliche Mittel zur Kontaktherstellung (zB auffordern, fragen, bitten) erarbeiten und situations- und partnerngemäß einsetzen

Ursachen für unterschiedlichen Sprachgebrauch je nach Partner und Situation erkennen

Den Einfluß der Rolle auf das sprachliche Verhalten betrachten

Sprachliche Verhaltensweisen in verschiedenen Rollen erproben (Rollenspiel) und die Unterschiede feststellen

Bedeutung sprachlicher Zeichen**Erweiterung des Wortschatzes**

Den Wortschatz in Sachkreisen planvoll erweitern; Wortfelder aufbauen; Unter- und Überordnung feststellen; Wortbedeutungen abgrenzen

Bedeutungsbeziehungen von Wörtern erproben

Verb und Nomen, Nomen und Adjektiv übereinstimmen (Kongruenz der Bedeutungen); übliche und nicht übliche Bedeutungsbeziehungen zwischen Verb und Nomen, Nomen und Adjektiv besprechen (semantische Verträglichkeit); Bedeutung von Wörtern in übertragener und bildhafter Verwendung erkennen

Möglichkeiten der Wortbildung unterscheiden

ZB Ableitungen mit Vor- und Nachsilben bilden; Bedeutungs differenzierung beachten

Wort-, Satz- und Textgrammatik

Abgrenzen und Erkennen von Satzgliedern als Bauteile des Satzes

Satzglieder abgrenzen; Subjekt und Prädikat benennen; Ergänzungen feststellen

Durch Verkürzen und Erweitern von Satzgliedern Aussagen präzisieren bzw. stilistisch verändern

Sprachliche Mittel zur Herstellung von Beziehungen zwischen Sätzen und Satzteilen feststellen

Die Verwendung von zusammenhangstiftenden Mitteln (Konjunktionen, Verweiswörter, wie „takrat“, „tam“, „zato“, und Pronomen) in eigenen Texten auf ihre Sprachrichtigkeit überprüfen

Die Funktionen von Zeitformen in Texten erkennen

Feststellen, wie natürliche Zeitstufen in grammatischen Zeitformen ausgedrückt werden können; zeitliche Abstufungen durch Zeitformen (Präsens, Perfekt, Plusquamperfekt, Futur) und durch Zeitangaben deutlich machen

Übungen zur standardsprachlichen Verwendung der Wortarten

Die richtige Fallbildung bei Nomen, Adjektiv und Pronomen sichern; betonte und unbetonte Formen des Personalpronomens; bestimmte und unbestimmte Form beim Adjektiv; Infinitiv, Supinum; Modus

Dritte Klasse (4 Wochenstunden):

Sprechen

a) Erweiterung der sprachlichen Fähigkeiten durch Sprachhandeln in modellhaft ausgewählten und in realen Situationen:

Durch Sprechen gemeinsames Lernen und Handeln ermöglichen:

Überblick über Problembereiche von allgemeiner Bedeutung gewinnen und in Gesprächen behandeln (zB Wohnen, Spiel und Sport, Berufs- und Arbeitswelt, Güterverteilung in der Welt, Krieg und Frieden); Wünsche, Bedürfnisse, Konflikte thematisieren;

Handlungs- bzw. Lernziele (zB für Projektarbeit) suchen und auswählen; Zusammenarbeit planen und steuern (zB Vereinbarungen treffen und sie geänderten Bedingungen anpassen, auf fördernde bzw. hemmende Umstände und Verhaltensweisen reagieren)

Informieren, erzählen und unterhalten:

Informationen beschaffen (zB durch Befragen sachkundiger Personen, durch gestelltes Beobach-

3696

194. Stück — Ausgegeben am 9. September 1988 — Nr. 511

ten, aus Büchern und Zeitschriften); (→ Schreiben) Informationen aufbereiten und weitergeben (Informationsmaterial gliedern, Schwerpunkte setzen, Anschauungsmaterial einsetzen);

Schüler, die sich auf ein bestimmtes Thema vorbereitet haben, interviewen (dazu Fragen ausarbeiten);

über Ergebnisse von Gruppenarbeiten berichten;

von Erlebnissen, Erfahrungen und Problemen erzählen; Geschichten erfinden; Unterschiede beim Erzählen beachten; die Sprechweise spielerisch verändern (zB Sprechtempo, Lautstärke, Gestik);

Appellieren:

verschiedene appellative Sprachhandlungen erproben und ihre Wirkung besprechen (zB zum Handeln auffordern, für etwas werben); sich/jemanden/etwas entschuldigen bzw. rechtfertigen, Rechtfertigung verlangen (verschiedene Formen erproben, vergleichen und beurteilen);

b) Gesprächs-, Sozial- und Sprachverhalten:

Gesprächs- und Redeverhalten weiterentwickeln und auf Grund von Beobachtungen (zB auch durch eine Außengruppe) beurteilen; nonverbales Verhalten besprechen; aktives Zuhören üben; den Gebrauch der Standardsprache festigen;

Verständlichkeit verbessern durch Übungen zur deutlichen Artikulation, durch Variieren des Sprechtempos und der Stimmführung und durch Erweiterung des Stimmvolumens und der Resonanz;

c) Rede- und Gesprächsformen:

Berichterstattung; Interview, Kurzreferat; Diskussion; Rollenspiel;

Schreiben

a) Verfassen von Texten:

Erzählen/Spielen mit Sprache:

Schreiben über sich

Von Erlebnissen, Erfahrungen und Problemen erzählen; besondere Möglichkeiten des Ausbaus verwenden (zB direkter Einstieg ins Thema)

Erzählen nach Vorgaben

ZB Erzählkerne ausbauen

Ein Thema in verschiedenen Erzählmustern darstellen

Bilder/Fotos als Themen benutzen

Die Erzählperspektiven wechseln

Geschichten erfinden

Geschichten phantastischer oder utopischer Natur schreiben

Mit Sprache spielen/Freies Schreiben

ZB Parodieren

Sketches entwerfen

Reime verfassen

Mit Sprache experimentieren (Textcollagen, -montagen uä.)

Schreiben nach Impulsen (Musik, Bilder usw.)

Informieren/Erklären/Argumentieren:

Informationen speichern und Inhalte wiedergeben (→ Sprechen)

ZB einem Text Informationen nach bestimmten Gesichtspunkten entnehmen; Sachtexte kürzen

Anhand von Notizen Verlaufs- und Ergebnisprotokolle anlegen (ua. im projektorientierten Unterricht)

Den Inhalt dichterischer Texte zusammenfassen und den persönlichen Eindruck darlegen

Praktische Mitteilungen aus dem Schüleralltag adressatengerecht formulieren (ua. Krankmeldung, Verleihordnung in der Schülerbücherei)

Sachverhalte für sich und andere verständlich erklären

ZB über Ereignisse berichten

Spielregeln, Gebrauchsanweisungen, Verlustanzeigen formulieren, auch mit graphischen Hilfen

Einfache Begriffe erläutern

Leitfragen zu Texten schriftlich beantworten (→ Lesen und Textbetrachtung)

Begründen und Bewerten

ZB Begründungen formulieren und zu widersprüchlichen Meinungen Stellung nehmen

Verantwortlich Stellung beziehen

Appellieren:

Zu Handlungen auffordern

ZB Flugblätter, Aufrufe, Ansuchen, Vorschläge schreiben (ua. für ein persönliches Anliegen)

Anfragen, Anträge, Beschwerden herstellen und fördern

ZB Einladungen schreiben (in Brief- und Plakatform ua.)

Sich schriftlich bedanken, entschuldigen

Eine Bitte, einen Wunsch äußern

Ermuntern, trösten, Hilfe anbieten uä.

b) Übungen zur Textgestaltung:

Einüben des schriftlichen Sprachgebrauchs im Sinne von Wortbedeutung, Satzbau, Gliederung und Verständlichkeit

ZB die Bedeutung von Fachwörtern sichern und im Textzusammenhang gezielt verwenden

Adressatengerechter Einsatz formelhafter Wendungen, besonders in appellativen Texten (Anrede- und Grußformeln uä.)

Verschiedene Textanfänge erproben und vergleichen

Den Text durch Absätze übersichtlicher gliedern
Sätze und Absätze sinnvoll verknüpfen

c) Rechtschreiben:

Festigung des Rechtschreibbewußtseins
Nach der Schreibweise eines Wortes gezielt fragen
Die Schreibweise eines Wortes kontrollieren (zB durch Nachschlagen) und kommentieren

Orthographische Sicherung des Wortschatzes
Verschiedene Lernhilfen auch kombiniert verwenden (besonders im Sinne des phonetischen, grammatischen und semantischen Prinzips)

Großschreibung

Schreibung häufiger Fremdwörter
Vorwörter k — h, z — s
Beachtung von Quantität und Qualität der Vokale (Wechsel o — e, s stricem, s klobukom)
Beachtung der regressiven Assimilierung
Auslautverhärtung
Gleich oder ähnlich klingende Laute lj — l, nj — n, v — u
Abteilen von Wörtern
Zeichensetzung (Sprachbetrachtung und Sprachübung)

Der Beistrich zwischen Teilsätzen (Hauptsatz — Hauptsatz, Hauptsatz — Gliedsatz)
Individuelle Rechtschreibschwächen beheben
Im Wörterbuch nachschlagen; erläuternde Zeichen und Abkürzungen verstehen
Selbständige Fehlerkontrolle (zB im Partner- und Zweistufendiktat)

Lesen und Textbetrachtung

a) Lesetechniken

Anwenden der erworbenen Lesetechniken zur raschen Sinnerfassung und Sinngestaltung
Stilles sinnerfassendes Lesen
Zusammenhänge in Texten erfassen (Inhalt, Aufbau, Form)
Sinnvermittelndes Vorlesen
Vorlesen dichterischer und nichtdichterischer Texte
Texte in Sinnabschnitte gliedern und mögliche Interpretationen durch entsprechende Stimmführung verdeutlichen

Vortragen dichterischer und nichtdichterischer Texte

Vorbereitetes Vortragen, zB von Szenen mit verteilten Rollen und von Gedichten

b) Texte und Textverständnis

Dichterische Texte verschiedener Art erleben, erschließen und gelegentlich vortragen

Epische Texte, zB Erzählungen, Kurzgeschichten und Kalendergeschichten (auch humorvolle Texte, Kriminal- und Detektivgeschichten)

Lyrische Texte, zB Stimmungsgedichte, engagierte, experimentelle Lyrik, Erzählgedichte, Balladen

Texte aus verschiedenen musikalischen Bereichen, zB Lieder und Songs, auch auf Inhalt und Wirkung untersuchen (fächerübergreifender Unterricht)

Dramatische Texte, zB Szenen, Sketches (auch spielen)

Jugendliteratur
Bücher vorstellen (mit Leseproben)
Themen mit Hilfe von Leitfragen erarbeiten
Gelesenes besprechen

Nichtdichterische Texte erlebnishafter und sachbezogener Art lesen, gelegentlich vergleichen sowie ihre Absicht und Wirkung untersuchen, zB zu folgenden Themen: Arbeitswelt und Beruf, Sport, Umwelt, Natur, Technik, Friede, Gewalt

Sachbücher

Selbständig Informationen entnehmen, auch fächerübergreifend Zusammenhänge herstellen, zB bei der Ausarbeitung von Projekten (→ Sprechen, Schreiben)

c) Medienerziehung

Fernsehen und Hörfunk

Hinführen zum kritischen Auswählen aus dem Programmangebot, Fernseh- und Hörfunksendungen (insbesondere Jugendprogramme) besprechen
Feststellen und Erkennen unterschiedlicher Mittel von Fernsehen und Hörfunk

Film

Besprechen von gemeinsam gesehenen Filmen
Zugang zu Büchern

Büchereien benützen, Entscheidungshilfen zum Erwerb von Büchern erarbeiten
Aufmachung eines Buches besprechen
Jugendzeitschriften
Arten, Inhalte und Ziele untersuchen
Tages- und Wochenzeitungen
Sich in einer Tages- und Wochenzeitung zurechtfinden lernen und einzelne Bereiche unterscheiden (zB Politik, Lokales, Werbung, Sport)

d) Literaturkunde

Textverständnis fördern, auch durch Hinweise auf formale Merkmale des Werkes und durch Einbettung in den historischen und biographischen Zusammenhang

Merkmale gebundener Sprache (Vers, Reim, Rhythmus, Klanggestalt) untersuchen und ihre Wirkung in Texten beobachten

Sprachbetrachtung und Sprachübung

a) Sprache im Verwendungszusammenhang (→ Sprechen — Schreiben)

Nähe und Distanz der Partner (zB familiäres, freundschaftliches, sachliches, offenes, feindseliges ... Gesprächsklima)

3698

194. Stück — Ausgegeben am 9. September 1988 — Nr. 511

Die Auswirkungen des Verhältnisses der Kommunikationspartner auf die Wahl der sprachlichen Mittel (Wortwahl, Satzbau, Aussprache) beobachten und beschreiben

Situationsgemäßes sprachliches Verhalten (→ Sprechen)

Die sprachlichen Mittel beim Anbahnen von Gesprächen, beim Ausdrücken von Gefühlen und Stimmungen beobachten und ihre Wirkung einschätzen

Formelhafte Sprache in standardisierten Situationen

ZB beim Telefonieren, Gratulieren, in Wetterberichten, Kochrezepten, Unfallberichten die Formelhaftheit der verwendeten Sprache erkennen und ihre Leistung besprechen (zB Ökonomie, Hilfe zur Orientierung und Sicherheit in der sprachlichen Bewältigung einer Situation)

b) Bedeutung sprachlicher Zeichen

Erweiterung des Wortschatzes

Bedeutungsumfang von Wörtern abgrenzen, Überschneidungen aufzeigen. Wörter mit ähnlicher und gegensätzlicher Bedeutung ordnen. Bedeutung von Fremdwörtern klären

Abstufung von Äußerungen

Aufzeigen, wie zB Gewißheit, Ungewißheit, Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit und Zweifel ausgedrückt werden

Wortbildung

Neue Wörter durch Wechsel der Wortart bilden. Möglichkeiten der Wortbildung mit Hilfe des Ablautes erkennen.

c) Text-, Satz- und Wortgrammatik

Textgrammatik

Einige sprachliche Mittel erkennen, die in einem Text den Zusammenhang herstellen (insbesondere Zeitform, Verbalaspekt, Verweiswörter)

Erkennen, wie in einem Text die Stellungnahme des Schreibers/Sprechers deutlich werden kann (zB Redekommentierung mit Konditional zB naj, bi und situativ gebrauchten Wörtern)

Feststellen, in welchem Zusammenhang das Passiv eine mögliche Darstellungsweise ist

Satzgrammatik

Teilsätze eines Ganzsatzes abgrenzen;

Merkmale von Hauptsatz und Gliedsatz erkennen Funktion abhängiger Sätze feststellen (zB Darstellung von Zeit, Mittel, Zweck, näherer Bestimmung, Ergänzung von Personen, Sachen ua.) im Zusammenhang mit der Herstellung und Deutung von Texten

Teilsätze durch Satzglieder mit gleichem Aussagewert ersetzen und mögliche Bedeutungsveränderungen beobachten

Fallwechsel in verneinten Sätzen (bewußtmachen und üben)

Wortgrammatik

Maskuline Akkusativformen im Singular unterscheiden lernen

Bildung des Modus und des Passivs besprechen;

Funktion von Konjunktionen und Relativpronomen als Einleitewörter von abhängigen Sätzen erkennen; (→ Schreiben)

Interrogativpronomen und Adverbien erkennen und benennen, ihre Funktion im Fragesatz und in der Ersatzprobe feststellen;

Demonstrativpronomen erkennen und benennen, seine Funktion als Begleiter, Ersatz- und Verweisform unterscheiden

d) Sprachübung (→ Sprechen und Schreiben)

Ausdrucksmöglichkeiten erweitern und durch Umformen zB von Satzgliedern in Gliedsätze

Sprachliche Mittel zum Ausdruck von Gewißheit, Zweifel, Wahrscheinlichkeit uä. erwerben und erweitern (etwa entsprechende Verben, Situative, Modus)

Die standardsprachlich richtige Fügung von mehrteiligen Satzgliedern üben (zB flektiertes Adjektiv, Apposition)

Schriftliche Arbeiten

Schul- und Hausübungen

Sechs Schularbeiten, je drei im Semester.

4. Klasse (4 Wochenstunden)

Sprechen

a) Erweiterung der sprachlichen Fähigkeiten durch Sprachhandeln in modellhaft ausgewählten und in realen Situationen:

Durch Sprechen gemeinsames Lernen und Handeln ermöglichen:

Überblick über Problembereiche von allgemeiner Bedeutung gewinnen; Problembewußtsein entwickeln durch Darstellen, Vergleichen und Beurteilen von Sachverhalten anhand von Themen, wie zB Bildungs- und Berufslaufbahn, Arbeitswelt, Interessengruppierung, Vorurteile, Medien, Mode, Ernährung und Gesundheit, Werbung;

Interessen aussprechen und Klarheit über verschiedene Interessenslagen erlangen; Interessen vergleichen, gewichten, bewerten und vertreten;

Interessenausgleich anstreben;

Konflikte zwischen verschiedenen Gesprächspartnern (zB Erwachsene — Jugendliche, Vorgesetzte — Untergebene, Produzenten — Konsumenten) thematisieren und Lösungen suchen;

Informieren, erzählen und unterhalten:

ZB Sachverhalte darstellen, über die die Schüler im Unterricht und außerhalb des Unterrichtes Erfahrungen gesammelt und Kenntnisse gewonnen

haben (fächerübergreifende Thematik); von Erlebnissen, Erfahrungen und Problemen erzählen, die sich in Lern- und Arbeitssituationen ergeben (ua. auch im Hinblick auf die Schul- und Berufslaufbahn);

Interviews vorbereiten, durchführen und auswerten;

Eindrücke und Erfahrungen in Sprache umsetzen (Reportage; auch in spielerischer Form);

Argumentieren:

Gründe für eigene und fremde Meinungen anführen; erläuternde Beispiele geben; Widersprüche aufzeigen; Gegenargumente erwägen und zu entkräften versuchen

Appellieren:

ZB Wünsche und Interessen einer Gruppe als deren Sprecher vertreten (auch im Rahmen von Unterrichtsprojekten);

Informationen, Argumente und Beispiele beim Appellieren einsetzen; die Interessen, Erfahrungen und Erwartungen der Geschäftspartner bzw. Zuhörer abschätzen und bei der Gestaltung der Appelle berücksichtigen;

b) Gesprächs-, Sozial- und Sprachverhalten:

In verschiedenen Gesprächsformen eigene Meinungen und Handlungen sowie die anderer begründen;

Auseinandersetzungen sachlich führen;

Gegensätzliche Positionen erkennen und anerkennen;

Manipulationen für sich und andere durchschaubar machen;

Standardsprache zweckmäßig einsetzen und ihren Gebrauch festigen und sie zweckmäßig einsetzen lernen.

c) Rede- und Gesprächsformen:

Diskussion und Debatte (auch Leitung eines Gesprächs); Referat; kurze Reden zu aktuellen Anlässen; Rollenspiel; Interview und Reportage;

Schreiben

a) Verfassen von Texten

Erzählen/Spielen mit Sprache:

Schreiben über sich

Von Erlebnissen und Erfahrungen erzählen; besondere Berücksichtigung der Darstellungsweise (Gliederung, sprachliche Formulierung)

Erzählen nach Vorgaben

Kurze Prosatexte umformen (zB dramatisieren)

Geschichten erfinden

Literarische Kleinformen schreiben (zB Fabeln, Märchen, Schlager, Gedichte, Rätsel)

Mit Sprache spielen/Freies Schreiben

ZB mit Sprache experimentieren

Parodieren

Assoziatives Schreiben nach optischen und musikalischen Impulsen

Informieren/Erklären/Argumentieren:

Informationen speichern und Inhalte wiedergeben

ZB Stichwortzettel anlegen

Sachtexte exzerpieren und kürzen

Fragenkatalog für Meinungsumfragen und Interviews ausarbeiten

Verlaufs- und Ergebnisprotokolle anlegen (ua. im projektorientierten Unterricht)

Lebenslauf abfassen

Den Inhalt dichterischer Texte zusammenfassen und den persönlichen Eindruck darlegen (→ Lesen und Textbetrachtung)

Sachverhalte für sich und andere verständlich erklären (→ Sprechen)

ZB Schaubilder erläutern

Einfache Begriffe, ursächliche Zusammenhänge und Sachverhalte erklären

Texte kurz besprechen und die persönliche Meinung darlegen

Begründen und Bewerten (→ Sprechen)

ZB Probleme aus dem Erfahrungsbereich der Schüler darstellen

Zu unterschiedlichen Meinungen Stellung beziehen

Begründungen für die eigene Meinung formulieren

Kurztexte mit argumentierender Stellungnahme schreiben

Appellieren:

Zu Handlungen auffordern

Mit Argumenten auffordern und werben (zB für persönliche, schulische und außerschulische Anliegen) (→ Sprechen)

Leserbriefe zu aktuellen Anlässen verfassen

Appellative Textsorten aus dem praktischen Schriftverkehr verfassen

ZB Inserate, Bestellungen, Stellengesuche (Bewerbungen), Anträge, Ansuchen, Beschwerden, Reklamationen schreiben

b) Übungen zur Textgestaltung

Fachausdrücke klären und gezielt verwenden

Verbal- bzw. Nominalstil probieren (zB durch Umformen) und funktionsgerecht verwenden

Die äußere Form und optische Gestaltung von Texten des praktischen Schriftverkehrs berücksichtigen

Informierende, erklärende und argumentierende Texte verständlich gestalten durch

Einfachheit: kurze Sätze, bekannte Wörter, anschauliche Beispiele

Übersichtlichkeit: geordnete Gedankenfolge, Hervorheben von Wichtigem

Kürze: Beschränkung auf das Wesentliche

3700

194. Stück — Ausgegeben am 9. September 1988 — Nr. 511

c) Rechtschreiben
Sicherung des Rechtschreibbewußtseins
Regeln und Rechtschreibhilfen gezielt anwenden
Orthographische Sicherung des Wortschatzes
Verschiedene Lernhilfen kombiniert verwenden
(besonders im Sinne des grammatischen, semantischen und etymologischen Prinzips)

Groß- und Kleinschreibung
Schreibung häufiger Fremdwörter (Unterschiede zum Deutschen)

Abteilen von Wörtern
Getrennt- und Zusammenschreibung
Wortverbindungen wie medtem, zato usw.
Zusammenfassung der häufigsten Fälle der Zeichensetzung
Im Wörterbuch nachschlagen
Individuelle Rechtschreibschwächen beheben
Selbständige Fehlerkontrolle

Lesen und Textbetrachtung

a) Lesetechniken
Weiterentwickeln der erworbenen Lesetechniken zur raschen Sinnentnahme und zur Sinnvermittlung

b) Texte und Textverständnis
Dichterische Texte verschiedener Art erleben, erschließen und gelegentlich vortragen
Epische Texte, zB Kurzgeschichten, Erzählungen, Anekdoten und Novellen; Inhalt und Form besprechen

Lyrische Texte, unterschiedliche Arten von Gedichten; Inhalte und kennzeichnende Merkmale besprechen

Dramatische Texte, zB Bühnenstücke (auch auszugsweise), Hörspiele, Szenen (auch spielen oder durch Theateraufführungen und audio-visuelle Medien kennenlernen)

Jugendliteratur

Bücher vorstellen (mit Leseproben), besprechen und dabei Urteilsvermögen entwickeln

Nichtdichterische Texte

Berichtende und beschreibende Formen auf ihre Absicht und Wirkung untersuchen, zB Texte über künstlerische und wissenschaftliche Leistungen, wirtschaftliche und politische Fragen, Beruf und Arbeitswelt, Freizeit, Umweltschutz (mit besonderer Berücksichtigung Österreichs)

Sachbücher

Informationen sammeln, vergleichen und auswerten (auch in Projekten) (→ Schreiben, Sprechen)

c) Medienerziehung

Fernsehen/Hörfunk/Film

Sendungen besprechen und den Bereichen der Unterhaltung, Information und Bildung zuordnen

Medienkonsum feststellen und beurteilen
Wirkungen von Sendungen besprechen und deren Merkmale nennen
Sendungen gegebenenfalls imitieren
Einige Mittel der Filmgestaltung aufzeigen, zB Einstellung, Kameraführung, Schnitt, Trickaufnahme

Zugang zu Büchern

Büchereien benützen
Buch als Ware besprechen
Tageszeitungen, Wochenzeitungen
Einige tatsachen- und meinungsorientierte journalistische Stilformen unterscheiden
Berichte über ein Ereignis in verschiedenen Tageszeitungen vergleichen
Gegebenenfalls eine Schülerzeitung, Wandzeitung oder eine Seite für eine Tageszeitung herstellen

d) Literaturkunde

Merkmale der genannten epischen, lyrischen und dramatischen Formen anhand von Texten aufzeigen;
ZB Ich- und Er-Form in epischen Texten unterscheiden

Ästhetische Merkmale (zB Aufbau, Sprachform, sprachliche Bilder) an Texten erkennen

Besondere Wirkungsmöglichkeiten gebundener Sprache aufzeigen

Die Entwicklung der Handlung in Dramen durch Rede und Gegenrede (Dialog) beobachten

Textverständnis fördern durch Hinweise auf die Entstehungsbedingungen (politische, soziale und biographische)

Sprachbetrachtung und Sprachübung

(→ Sprechen, Schreiben)

a) Sprache im Verwendungszusammenhang

Rolle und Sprachgebrauch

Die Auswirkungen der Kommunikationssituation (zB symmetrisches, asymmetrisches Verhältnis; gesprochene und geschriebene Sprache) auf den Einsatz der sprachlichen Mittel beobachten

Emotionalisierung bzw. Versachlichung der Rede (→ Sprechen)

Inhalts- und Beziehungsaspekt in Gesprächssituationen unterscheiden lernen

verschiedene Sprachformen (→ Lesen und Textbetrachtung)

Das Auftreten verschiedener Sprachformen (zB Standardsprache, Umgangssprache, Mundart) besprechen. An ausgewählten Beispielen Merkmale erkennen

Sprachliche Besonderheiten, die für bestimmte Gruppen (zB soziale Gruppen, Alters- und Berufsgruppen) kennzeichnend sind, besprechen

Stilebenen, wie etwa gehobene, saloppe, derbe Ausdrucksweise unterscheiden und ihre Intentionen und Wirkungen besprechen. Verschiedene Stilebenen in der Literatursprache vergleichen

b) Bedeutung sprachlicher Zeichen

Erweiterung des Wortschatzes

Wortfelder aufbauen; Bedeutungen mit Hilfe von Merkmalen unterscheiden;

Bedeutung von Wörtern in verschiedenen Textzusammenhängen feststellen

Bedeutungsvarianten eines Wortes im individuellen Sprachgebrauch verschiedener Sprecher beobachten

Bedeutung von Fremdwörtern klären

Bedeutungsunterschiede

Bedeutung ähnlicher Wörter gegeneinander abgrenzen, regionale und gruppenspezifische Besonderheiten im Wortschatz feststellen

Abstufung von Äußerungen (→ Sprechen)

Beobachten, wie Äußerungen anderer wiedergegeben werden können.

Feststellen, wodurch eine persönliche Deutung in der Wiedergabe zum Ausdruck gebracht wird

Übertragene Bedeutung (→ Lesen und Textbetrachtung)

Sprachliches Bild, Vergleich, Metapher in Texten aufzeigen; Wirkung bildhafter Ausdrucksweise besprechen

Wortbildung (→ Schreiben)

Neue und ungewöhnliche Wortzusammensetzungen, besonders in der Werbung und in den Zeitungen feststellen, ihre Bedeutung klären; ähnliche Möglichkeiten auf spielerische Art erproben

c) Text-, Satz- und Wortgrammatik

Textgrammatik

Den thematischen Zusammenhang eines Textes durch die Mittel der Wiederholung (Rekurrenz) und des Ersatzes (Paraphrase, Substitution) feststellen

Die Modifizierung der Aussage mit Hilfe von Modalverben, modifizierenden Verben, konditionalen futuristischen Formen und Situativen feststellen, die Art der Kommentierung abwägen

Satzgrammatik

Die Verknüpfung von Sätzen und Satzteilen mit Hilfe von Konjunktionen, Adverbien und Relativpronomen erkennen, durch welche logische, räumliche, zeitliche ua. Beziehungen dargestellt werden Möglichkeiten des Ausbaus von Satzgliedern mit verschiedenen Mitteln (zB nominale und satzwerkartige Erweiterungen) erkennen und erproben

Das Bewußtsein der unterschiedlichen Verwendung des Passivs in Deutsch und Slowenisch festlegen

Wortgrammatik

Die Fügung von mehreren Wörtern zu Gruppen mit fester Bedeutung unter grammatischen, orthographischen und semantischen Gesichtspunkten besprechen (zB iz dneva v dan, tjavdan . . .)

Die Verwendung von Adverbien zur räumlichen, zeitlichen, emotionalen ua. Situierungen der Rede feststellen (Situative)

d) Sprachübung

Die standardsprachlich richtige Verwendung von Infinitiv und Supinum, Konjunktionen und Präpositionen sowie des Duals, insbesondere beim Femininum, üben

Den richtigen Fall von Relativpronomen und Satzverknüpfungen bilden

Die richtige Verwendung des Reflexivpronomens „svoj“ festigen. Standardsprachliche Formen der Attributierung (besonders Genitivattribut, Apposition) üben

Schriftliche Arbeiten

Schul- und Hausübungen

Sechs Schularbeiten, je drei im Semester

Didaktische Grundsätze:

a) Für alle Leistungsgruppen

Die Wahl der Unterrichtsmethoden steht dem Lehrer grundsätzlich frei; auf den neuesten Stand der Wissenschaft sowie auf die spezifischen Bedürfnisse der Klassen bzw. Leistungsgruppen ist Bedacht zu nehmen. Der Methodenvielfalt ist gegenüber jeder einseitigen Vorgangsweise der Vorzug zu geben.

Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes sind die Schüler zu möglichst großer Selbsttätigkeit anzuleiten, wofür sich soziale Arbeitsformen (zB Partner- und Gruppenarbeit) besonders eignen.

Der Sprachenunterricht hat auf eine unmittelbare, mündliche Anwendung der Sprache abzielen. In Einzelfällen kann von diesem Grundsatz gelegentlich abgewichen werden (Erklärungen von Strukturen usw.).

Der Veranschaulichung kommt in allen Phasen des Spracherwerbs größte Bedeutung zu. Audiovisuelle Medien (Tuchtafel, Tafelskizze, Folie, Gegenstände, Wandbilder, Filme, Dias, Video, Tonträger, Wort- und Bildkarten) sollen gezielt eingesetzt werden.

Dem Spielerischen und Musischen kommt im Sprachenunterricht große Bedeutung zu. Reime, Lieder und Spiele (Rollenspiele, Ratespiele, Denkspiele usw.) sind wirkungsvolle Motivationsträger.

Sie ermöglichen es dem Lehrer, sehr viel Abwechslung in das Unterrichtsgeschehen zu bringen, darüber hinaus auch grundlegende Redemittel in einer die Schüler sehr ansprechenden Form zu üben, zu festigen und anzuwenden. Zu beachten ist, daß das Nachspielen von Lehrbuchdialogen nicht zum Selbstzweck wird.

Bei der Auswahl der Themen ist innerhalb des vorgesehenen Rahmens auf die individuellen Bedürfnisse der Klasse bzw. Leistungsgruppe einzugehen.

Die Auseinandersetzung mit den Themen soll persönlichkeitsbildend sein und von konkreten Kommunikationssituationen ausgehen. Landes- und kulturkundliche Informationen sollen mit den übrigen Themen sinnvoll verbunden werden. Das Vermitteln und Abprüfen von isolierten Informationen ist zu vermeiden.

Bei der Behandlung der Themen sind nach Möglichkeit Querverbindungen zu anderen Gegenständen herzustellen.

Größere Themengebiete, zB aus Bereichen der Umwelt, Arbeitswelt und zwischenmenschlichen Beziehungen, sollen gelegentlich als Projekte — auch in Zusammenarbeit mit Lehrern anderer Gegenstände — erarbeitet werden.

Grundsätzlich ist das Erreichen von größtmöglicher Sprachrichtigkeit anzustreben. Andererseits ist den Schülern in bestimmten Phasen des Lernprozesses Gelegenheit zu geben, im freien Gebrauch das bisher Gelernte zu „erproben“, auch wenn dabei Fehler gemacht werden.

Das Hinweisen auf Fehler soll die Schüler zum richtigen Sprachgebrauch und längerfristig zu einer Erweiterung ihrer sprachlichen Kompetenz führen. Korrekturen sind so vorzunehmen, daß das Selbstwertgefühl der Schüler nicht beeinträchtigt wird. Beim Sprechen sollen die natürliche Sprechsituation und Kommunikation durch Korrekturen möglichst wenig gestört werden. Dies bedingt aber regelmäßige Diagnose mit zielgerichteten Übungen in späteren Phasen.

b) Differenzierung in Leistungsgruppen

Bei der Differenzierung in Leistungsgruppen ist zu beachten, daß die Schüler sehr unterschiedliche sprachliche Kenntnisse besitzen und Lerndefizite nicht in gleicher Weise bei allen Lernbereichen bestehen. Die Einteilung in Leistungsgruppen hat unter Beachtung der unterschiedlichen Leistungen in den einzelnen Lernbereichen zu erfolgen, wobei die II. und III. Leistungsgruppe insbesondere auch die Aufgabe der Förderung von Sprachanfängern übernimmt. Eine besondere Lernschwäche in nur einem Lernbereich darf nicht zur Zuordnung in die unterste Leistungsgruppe führen.

- Die Differenzierung in den Teilbereichen erfolgt
- nach Quantität, durch eine der Klassensituation angepaßte Auswahl an Situationen und Themen (beim Sprechen), der vorgesehenen Möglichkeiten des Schreibens (wobei die Schreibabsichten „Erzählen“, „Informieren“, „Appellieren“ zu berücksichtigen sind), an Lesestoffen (wobei die verschiedenen Textsorten — epische, lyrische, dramatische und nichtdichterische Texte — zu berücksichtigen sind);
 - nach Qualität und Verständlichkeit, durch eine unterschiedliche Höhe des Anspruchs an Situationsgerechtigkeit (zB Unter welchen Bedingungen spreche/schreibe ich?), Adressatengerechtigkeit (An wen richte ich mich?), Intentionsgerechtigkeit (In welcher Absicht äußere ich mich?) und Sachgerechtigkeit (Entsprechen meine Aussagen dem Sachverhalt?), an Angemessenheit des Umfangs und der Wortwahl beim Schreiben, an innerer Folgerichtigkeit, Einfalls- und Gedankenreichtum beim Sprechen und Schreiben;
 - nach dem Lerntempo. Der Lehrer hat die Möglichkeit, je nach Leistungsfähigkeit der Schüler, im jeweiligen Teilbereich, ein Stoffgebiet kurz- oder längerfristig zu behandeln;
 - durch Auswahl, Einschränkung oder Erweiterung der im Lehrplan vorgesehenen Möglichkeiten, wobei die vorgegebenen Absichten und Ziele zu berücksichtigen sind;
 - nach Komplexität und Verständlichkeit durch Berücksichtigung des angemessenen Umfangs der Arbeit, der Wortwahl, der inneren Folgerichtigkeit, des Einfalls- und Gedankenreichtums und der Situationsgerechtigkeit;
 - durch Individualisierung; Aufarbeitung der Fehler, Mängel und Beachtung des jeweiligen Lerndefizits durch den Einsatz verschiedener Arten von Lernhilfen für die einzelnen Schülergruppen;
 - nach dem Schwierigkeitsgrad der Inhalte, nach Interessen, Begabungen und Fähigkeiten der Schüler, die auch durch die Art der Aufgabenstellung zu berücksichtigen sind;
 - nach der zunehmenden Fähigkeit der Schüler, Einsicht und Übersicht in Bau und Funktion der Sprache zu gewinnen, sowie durch Übungen das Gelernte zu festigen, zu sichern und anzuwenden;
 - durch zunehmende Genauigkeit und Detailliertheit;
 - durch Gliederung der Lernziele in Teillernziele, die durch leistungsschwächere Schüler in der II. und III. Leistungsgruppe zu erreichen sind;
 - durch Bereithalten besonderer Aufgaben zur Förderung begabter und leistungsfähiger Schüler;
 - nach dem Lernzuwachs bzw. möglichen Lücken, worüber die notwendigen Informationen bei der Überprüfung des Leistungsstandes Auskunft geben (Daraus ergibt sich der Bedarf oder

194. Stück — Ausgegeben am 9. September 1988 — Nr. 511

3703

die Motivation entweder zum Weiterlernen oder zum Wiederholen bestimmter Sequenzen.); — durch eine innere Gliederung des Unterrichtes nach dem Ergebnis der Lernzielkontrollen.

Beim Lesen sind neben dem Schwierigkeitsgrad der Texte auch die Interessen der Schüler und die Art der Aufgabenstellung bei der Textbetrachtung (Inhaltsaspekt, Formaspekt, Sprachaspekt) wichtige Differenzierungskriterien.

Da das Rechtschreiben nur eines von mehreren Einstufungskriterien ist, ist zu berücksichtigen, daß sich in jeder Leistungsgruppe Schüler mit unterschiedlichem Rechtschreibniveau befinden.

Grundstätzlich soll dabei von der Sicherung des jeweiligen Gebrauchswortschatzes ausgegangen werden.

Der Rechtschreibunterricht erfordert daher die Individualisierung bei der Aufarbeitung der Fehler bzw. erfordert er verschiedene Arten von Lernhilfen für die Schüler (optische, akustische, grammatische, semantische, etymologische).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 12. September 1988 in Kraft.

Hawlicek

Beilage 9

Didaktische Werkstätten

**Arbeitspapier zur Aufgabenstellung, zur Arbeit und zur Organisation
Didaktischer Werkstätten im Geltungsbereich des
Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten**

DIDAKTISCHE WERKSTÄTTEN

Arbeitspapier

zur Aufgabenstellung, zur Arbeit und zur Organisation

Didaktischer Werkstätten

im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes in Kärnten

Dr. Dieter Antoni

Klagenfurt, Jänner 1989

I n h a l t s ü b e r s i c h t

	Seite
Vorbemerkungen	1
1. Ausgangspunkt	2
2. Zielvorstellungen	4
3. Organisation	7
 Anhang	

VORBEMERKUNGEN

Die folgenden Ausführungen stellen erste Gesichtspunkte und Anregungen für die Arbeit in den Didaktischen Werkstätten dar. Es wird bewußt von einem Arbeitspapier gesprochen, da an eine dynamische Weiterentwicklung und Präzisierung des Textes gedacht ist.

Insbesondere wird es erforderlich sein, die persönlichen und praktischen Erfahrungen der teilnehmenden Lehrer, Leiter und Betreuer bei der Weiterentwicklung zu beachten.

Für die bisherigen Rückmeldungen und für die engagierte Diskussion im Zusammenhang mit den Didaktischen Werkstätten darf ich mich an dieser Stelle bedanken.

Ich habe mich bemüht, bei der Abfassung des Arbeitspapiers alle vorgetragenen Ideen und Anregungen zu berücksichtigen.

1. AUSGANGSPUNKT

Am 8. Juni 1988 hat der Nationalrat das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert. Die Änderungen beziehen sich einerseits auf den schulorganisatorischen Bereich (z.B. Zweitlehrer, Schülerzahlen), andererseits kommt es auch im pädagogisch-didaktischen Bereich - bedingt durch Neuerungen im Lehrplan für Minderheiten-Volksschulen - zu einer Reihe von Neuerungen bzw. Veränderungen.

Den Institutionen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung in Kärnten erwachsen dadurch besondere Aufgaben und Schwerpunktsetzungen.

Eine wesentliche Maßnahme der Lehrerfortbildung im Zusammenhang mit der Neuregelung des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten stellt die Errichtung von Didaktischen Werkstätten dar.

Mit intensiver Unterstützung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport (Pflichtschulabteilung, Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung), des Amtes der Kärntner Landesregierung (Schulabteilung) und des Landesschulrates für Kärnten (Abteilung für das Pflichtschulwesen, Abteilung für das Minderheiten-Schulwesen, Pädagogisches Institut) wurden im Herbst 1988 im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes zehn Didaktische Werkstätten eingerichtet.

Die besondere Aufgabe der Didaktischen Werkstätten besteht darin, die für die Neugestaltung der zweisprachigen Volksschule in Kärnten erforderlichen Maßnahmen der Lehrerfortbildung im weitesten Sinn sicherzustellen.

Didaktische Werkstätten verstehen sich somit als regionale Zentren der Lehrerfortbildung, die vielfältige Möglichkeiten bieten:

- Sie sind ein sicherer Freiraum für Lehrer (Zweitlehrer und Klassenlehrer), wo über die Erfahrungen der gemeinsamen Unterrichtsgestaltung gesprochen werden kann (Erfolge, Mißerfolge, Probleme etc.).
- Sie sind eine offene Wirkungs- und Begegnungsstätte für Lehrer, Eltern, Experten, Beamte der Schulaufsicht u.a. Von hier aus können (sollten) wichtige Impulse für die weitere Entwicklung der zweisprachigen Volksschule ausgehen.

- Sie sind eine Arbeitsstätte für alle Lehrer im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes; für die gemeinsame Entwicklung und Herstellung vielfältiger Spiel- und Arbeitsmaterialien bieten sie beste Voraussetzungen.

Die Palette der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung ist bereits heute abwechslungsreich und bunt. Mit dem Bemühen, Lehrerfortbildung bewußt zu regionalisieren und dabei in besonderer Weise auf schul- und klassenspezifische Probleme zu reagieren, gesellt sich zu den herkömmlichen Formen eine neue Dimension.

2. ZIELVORSTELLUNGEN

Im Lichte der besonderen Situation der Neuregelung des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten wird Lehrerfortbildung in Didaktischen Werkstätten um Vermittlung, Unterstützung, Anregung und Beratung der in den zweisprachigen Schulen tätigen Lehrern bemüht sein.

Auf zwei besondere Aspekte soll hier hingewiesen werden:

1. Das Konzept der Didaktischen Werkstätte sieht Fortbildung unmittelbar am Tätigkeitsort der Lehrer - also in der Schule - vor. Es verfolgt somit die Absicht, das Geschehen im unterrichtlichen Alltag zu hinterfragen und zu reflektieren - es gilt, gemeinsam Maßnahmen zu überlegen, Materialien zu entwickeln u.a.m. -, die geeignet sind, den Unterricht differenzierter, verständnisvoller und kindorientierter zu gestalten.
2. Fortbildung findet außerdem im sozialen Gefüge der Schule statt. D.h. jene Lehrer, die gemeinsam in einer Klasse/Schule unterrichten, sollen sich auch gemeinsam fortbilden.
Für die besondere Situation im Minderheiten-Schulwesen in Kärnten ist es vorteilhaft, daß Lehrer gemeinsam tätig sind, daß sie "behutsam" miteinander umgehen und daß sie miteinander/voneinander lernen.

Bereits aus den bisherigen Feststellungen läßt sich daher ableiten, daß Lehrerfortbildung in den Didaktischen Werkstätten im Schnittpunkt verschiedener Interessen steht:

- sie muß den Erwartungen und Ansprüchen der Lehrer in besonderer Weise gerecht werden;
- sie darf die berechtigten Erwartungen der Schüler und Eltern nicht übersehen;
- sie muß den Erwartungen jener entsprechen, die den Unterricht demokratisch zu regeln und zu verantworten haben (Schulaufsicht/Schulverwaltung);
- sie muß neue Lehrplaninhalte aufgreifen und umsetzen (z.B. neue Lehr- und Lernformen, neue Unterrichtsprinzipien);
- sie wird die Entwicklung spezifischer Unterrichtsmethoden fördern und für deren Umsetzung Sorge tragen (z.B. zwei Lehrer in einer Klasse, klassenübergreifende Maßnahmen);

- sie wird mithelfen, den Unterrichts- und Erziehungserfolg zu sichern und dadurch die berufliche Zufriedenheit der Lehrer verbessern.

Eine von positiver Einstellung getragene Arbeit und Mitarbeit in der Didaktischen Werkstätte sichert allen Betroffenen (Schülern, Lehrern, Eltern, Schulbehörde) die entsprechende Beachtung und Wertschätzung ihrer individuellen Interessen und Erwartungen.

Dieses anspruchsvolle und zukunftsorientierte Verständnis von Lehrerfortbildung ist einigen Grundeinsichten verpflichtet:

Lehrerfortbildung ist Erwachsenenbildung

Ansichts zahlreicher Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Praxis gilt es zu betonen, daß es wichtig ist, bei sämtlichen Fortbildungsüberlegungen und Fortbildungsmaßnahmen grundsätzlich bei den Berufserfahrungen der unmittelbar betroffenen Lehrer anzusetzen.

Unter Beachtung der spezifischen Lerngewohnheiten und -formen von Erwachsenen sind diese Erfahrungen aufzugreifen, bewußt zu machen und schließlich auszuweiten; Alltagstheorien und Denkprozesse der Lehrer sind dabei ernst zu nehmen.

Lehrerfortbildung muß kontinuierlich und geduldig sein

Bei dieser Art der Lehrerfortbildung geht es vorrangig nicht darum, attraktive Referenten einzuladen (fallweise ist das natürlich möglich). In Didaktischen Werkstätten muß vielmehr kontinuierlich und mit großer Sorgfalt an den Problemen und an der Weiterentwicklung der zweisprachigen Schule gearbeitet werden. Die Sorgen, die Bedürfnisse und die Möglichkeiten der in diesen Schulen tätigen Menschen (Schüler, Lehrer, Eltern) müssen Gegenstand und Inhalt der Lehrerfortbildung sein.

Lehrerfortbildung muß teilnehmerorientiert und von den Teilnehmern mitbestimmt sein

Die Erstellung des Arbeitsprogrammes für eine Didaktische Werkstätte wird in einem offenen Diskussionsprozeß erfolgen. Es erscheint wichtig, daß Lehrer und Schulleiter ihre Bedürfnisse einbringen. Genauso bedeutsam ist es, daß die Schulbehörde (Schulverwaltung/Schulaufsicht)

die überregionale Zielsetzung artikuliert und darstellt, und daß diese schließlich im Arbeitsprogramm Aufnahme findet. D.h., es wird einerseits in den Didaktischen Werkstätten Fortbildungsangebote und -schwerpunkte geben, die überall aufzugreifen sind, weil sie überregionale Bedeutung haben (z.B. Teamarbeit, interkulturelles Lernen), andererseits wird man Fragestellungen zu erörtern haben bzw. Fortbildungsaspekte aufgreifen müssen, die als besonderes Anliegen in nur einer Didaktischen Werkstätte von Interesse sind.

Lehrerfortbildung muß um enge Beziehung mit der Schulrealität bemüht sein

Soll sich der Lehrer von Fortbildungsmaßnahmen angesprochen fühlen, so müssen zunächst jene didaktischen Konzepte Anwendung finden, die ihm vertraut sind. Da die didaktische Kompetenz der Lehrer sehr unterschiedlich ist, wird der richtige Ansatzpunkt am Anfang nicht immer leicht zu finden sein.

Mittelfristig sollten in den Didaktischen Werkstätten jene offenen Arbeits- und Kooperationsformen platzgreifen, die im Lehrplan für grundschulgemäßen Unterricht angeregt werden.

3. ORGANISATION

Leitung und Koordination der Arbeit

Alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die in den Didaktischen Werkstätten erfolgen, sollen grundsätzlich von einem Team geleitet und koordiniert werden. Das Team besteht aus dem Leiter und dem wissenschaftlichen Betreuer der Didaktischen Werkstätte. Damit wird eine der täglichen Klassensituation (Klassenlehrer/Zweitlehrer) sehr ähnliche Arbeits- bzw. Tätigkeitsform gewählt. Es besteht so vermehrt die Möglichkeit, offene und flexible Arbeitsformen in den Didaktischen Werkstätten zu realisieren, die ihrerseits Anregungscharakter für die Unterrichtsarbeit der Lehrer haben wird.

Der Leiter der Didaktischen Werkstätte ist darüber hinaus für die Verwaltung der Arbeits- und Verbrauchsmaterialien zuständig.

Standorte

Die Didaktischen Werkstätten wurden regional so situiert, daß sie von jeweils fünf bis acht Schulen ohne allzu große Wegzeiten erreichbar sind.

Es wurde auch darauf geachtet, daß in den einzelnen Didaktischen Werkstätten Schulen mit jeweils gleicher bzw. ähnlicher Organisationsform zusammengefaßt werden.

In einer Didaktischen Werkstätte - ihr Standort ist die Pädagogische Akademie in Klagenfurt - sollen klassenübergreifende Maßnahmen diskutiert und entwickelt werden. Außerdem müssen in dieser Werkstätte, wenn dies erforderlich ist, Maßnahmen der Vorbereitung für Ersatz-zweitlehrer überlegt und realisiert werden.

Eine Standortliste aller Didaktischen Werkstätten befindet sich im Anhang.

Häufigkeit der Zusammenkünfte

Wenn die (Mit)Arbeit in den Didaktischen Werkstätten wirklich auch eine Erleichterung für die Unterrichtsarbeit des einzelnen Lehrers erwirken soll, so sind Zusammenkünfte in mindestens 14-täglichem Rhythmus unbedingt erforderlich.

Ausschreibung der Zusammenkünfte

Die Ausschreibung der Zusammenkünfte erfolgt ausschließlich über das Pädagogische Institut des Bundes in Kärnten (monatliche Rundschreiben). Nach gemeinsam vereinbarter Terminfixierung meldet der Leiter der Didaktischen Werkstätte mittels Formblatt dem Pädagogischen Institut die jeweiligen Termine (Redaktionsschluß beachten!). Gleichzeitig müssen allfällige Referenten (ausgenommen wissenschaftlicher Betreuer und Leiter) dem Pädagogischen Institut gemeldet werden.

Das Pädagogische Institut übermittelt sodann dem Leiter der Didaktischen Werkstätte die für die Durchführung und Rückmeldung der Veranstaltung erforderlichen Formblätter (Honorarnote, Anwesenheitsliste, Berichtformular); diese sind in allen Teilen ausgefüllt dem Pädagogischen Institut zurückzusenden.

Reisekosten für die teilnehmenden Lehrer

Das Amt der Kärntner Landesregierung erteilt für alle Lehrer (Klassenlehrer, Zweitlehrer), die an den Veranstaltungen der Didaktischen Werkstätten teilnehmen, eine grundsätzliche PKW-Genehmigung, wobei ein Fahrtkostenpauschale von S 2.— pro km festgelegt wird.

Fahrtstrecke: (Stammschule - Didaktische Werkstätte - retour)

Tagesgebühren können nicht verrechnet werden.

Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt über Sammellisten. Diese liegen in jeder Didaktischen Werkstätte auf und müssen vom Leiter bestätigt und monatlich zur Abrechnung an die Schulabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung gesandt werden. (Diese Regelung gilt zunächst für das Schuljahr 1988/89)

Ausstattung mit Arbeits- und Verbrauchsmaterialien

Von allen Didaktischen Werkstätten wurden Material-Wunschlisten vorgelegt.

Bei der Zusammenschau dieser Listen wurde eine Grundausrüstung für Didaktische Werkstätten festgelegt. Eine Grundausrüstungsliste befindet sich im Anhang.

Vereinzelte und spezielle Sonderwünsche wurden nicht berücksichtigt. Es wurde jedoch vereinbart, daß in absehbarer Zeit (Jänner 1989) die Leiter der Didaktischen Werkstätten innerhalb eines festzulegenden finanziellen Rahmens, eigenständig Einkäufe tätigen können.

Die Vorgangsweise bei der Verwaltung der Arbeits- und Verbrauchsmaterialien sowie bei den eigenständigen Einkäufen wurde in Einzelgesprächen mit den Leitern der Didaktischen Werkstätten seitens des Pädagogischen Institutes geklärt. Vom Pädagogischen Institut zur Verfügung gestellte Listen befinden sich im Anhang.

A N H A N G

Aufstellung der Didaktischen Werkstätten

Materialliste

PI – Papiere und Texte

DIDAKTISCHE WERKSTÄTTEN IM GELTUNGSBEREICH DES
MINDERHEITENSCHULGESETZES

Bezirk Hermagor/Villach-Stadt/Villach-Land

VS St.Leonhard/ Siebenbrunn	VS Egg, 9620 VS Feistritz/Gail, 9613 VS Thörl/Maglern 2, 9602 VS Gödersdorf, 9585 VS Maria Gail VS Fürnitz, 9586 VS St.Leonhard b.S.11, 9587 Riegersdorf	VOL Ludmilla HROBATH VS St.Leonhard b.S. Dr. Margit AMLACHER
VS St.Jakob/R.	VS Latschach, 9582 VS Ledenitzen, 9581 VS Rosenbach, 9183 VS Maria Elend, 9182 VS Finkenstein, 9584 VS St.Jakob/R., 9184	VOL Dorothea HAMMERSCHALL VS St.Jakob/R. Dr. Reinhard MATHES
VS Velden	VS Rosegg, 9232 VS St. Egyden, 9536 VS Lind/Velden, 9220 VS Köstenberg, 9231 VS Velden 1, 9220	VD Johann MISCHKULLNIG VS St. Egyden Dr. Wilhelm SABITZER

Bezirk Klagenfurt-Land

VS Feistritz/Ros.	VS Ludmannsdorf, 9072 VS Ferlach 1, 9170 VS St.Margarethen/R., 9173 VS Zell Pfarre, 9170 VS Feistritz/R., 9181	VL Hans MILLONIG VS Feistritz/R. Dr. Hubert PIRKER
VS Maria Rain	VS Gurnitz, 9065 Ebenthal VS Mieger 3, 9131 Grafenstein VS Radsberg 2, 9065 Ebenthal VS Keutschach, 9074 VS Schiefling, 9535 VS Köttmannsdorf, 9071 VS Maria Rain, 9161	VD Walpurga JANŠA VS Köttmannsdorf Dr. Melitta KÜTTLER

Bezirk Völkermarkt

VS Eisenkappel	VS Bleiburg, 9150 VS Globasnitz, 9142 VS Eberndorf, 9141 VS Kühnsdorf, 9125 VS Ruden, 9113 VS St. Kanzian, 9122 VS Eisenkappel, 9135	VD Johann STOSSIER VS Eisenkappel Mag. Othmar LESITSCHNIG
VS St. Michael	VS Heiligengrab, 9150 Bleiburg VS St. Margarethen o.T., 9102 VS Edling, 9125 Kühnsdorf VS Gallizien, 9132 VS Völkermarkt, 9100 VS Sittersdorf, 9133 Miklauzhof VS St. Peter a.W., 9100 VS St. Michael, 9143	VD Andreas LAUSEGGER VS Edling Mag. Johann URANK
VS Untermittendorf (für die zweiklassigen VS)	VS Haimburg, 9111 VS Schwabegg, 9150 Bleiburg VS Loibach, 9150 Bleiburg VS Diex, 9103 VS Greutschach, 9112 Griffen VS Mittertrixen, 9102 VS Möchling, 9132 Gallizien VS Neuhaus, 9473 Lavamünd VS Rinckenberg, 9150 Bleiburg VS St. Philippen o.S., 9141 VS St. Primus, 9123 VS Untermittendorf, 9113 Ruden	prov. Leiter Albert ULRICH VS Untermittendorf Dr. Helmut BRANDAUER
VS Ebriach (für die einklassigen VS)	VS Leppen, 9135 Eisenkappel VS Bach, 9473 Lavamünd VS Grafenbach, 9103 Diex VS Kömmelgupf, 9150 Bleiburg VS St. Margarethen/B., 9150 VS Windisch Bleiberg, 9170 VS Zell Winkl, 9170 VS Ebriach, 9135	VL Martha POLANSEK VS Ebriach Dr. Gerhard LOIBNEGGER

Bezirksübergreifend

Pädagogische Akademie

HL Thomas OGRIS

Klagenfurt

Dr. Bernd SANDRIESER

für Schulen mit Parallel-
klassenfür Lehrerinnen und Lehrer, die Interesse
an der Diskussion und Entwicklung von
klassenübergreifenden Maßnahmen haben.

Diese Didaktische Werkstätte wird sich der **klassenübergreifenden Maßnahmen**
in besonderer Weise annehmen.

Darüber hinaus werden fallweise "ad hoc-Maßnahmen" der Zweitlehrerausbildung
wahrzunehmen sein (Nachschulung bei Ausfällen etc.).



Die Übernahme der Materialien lt. beiliegender Liste (Grundausstattung) wird von Seminarleiter der Didaktischen Werkstätte bestätigt.

Festgehalten wird, daß für jede Didaktische Werkstätte ein Betrag im Höchstausmaß von S 4.000,-- für das Jahr 1989 zur Verfügung steht.

Die Leiter der Didaktischen Werkstätten werden dazu angehalten, den Nachkauf von Materialien, sowie den Verbrauch der Materialien pro Veranstaltung auf beiliegender Liste zu vermerken, wodurch der Bestand an vorhandenen Materialien jederzeit ersichtlich ist.

Für den Nachkauf von Materialien ist folgendes zu beachten:

- 1.) Nachkauf nur durch den Seminarleiter möglich.
- 2.) Der Rechnungsbetrag pro Einkauf darf S 2.000,-- nicht überschreiten.
- 3.) Lieferschein und Rechnung sind auf "Pädagogisches Institut des Bundes in Kärnten, Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt" auszustellen und sollen den Vermerk z. B. "Didaktische Werkstätte Völkermarkt" aufweisen.
- 4.) Die ordnungsgemäße Übernahme der Ware ist vom Seminarleiter mittels Unterschrift auf dem Lieferschein zu bestätigen.
- 5.) Rechnung und Lieferschein sind zwecks Bezahlung an das Pädagogische Institut (z. H. Frau Reimüller) zu senden.

Zur Kenntnis genommen:

.....

(Leiter der "Did. Werkstätte.....")

MATERIALAUFZEICHNUNG

- Muster -

Grundausrüstung PI		Bezeichnung	Verbrauch am.....	Verbrauch am.....	Verbrauch am.....	Verbrauch am.....	Bestand per.....
Anzahl	Stk.						
		Blankospielwürfel *					
1	Pkg.	Bleistifte Nr. 2					
2	Pkg.	Büroklammern SAX 230					
10	Hefte	Buntpapier A5					
2	Pkg.	Buntstifte à 12 St.					
3	St.	Dreiecke					
50	St.	Dreisternblätter					
		Eisenlineal 50 cm *					
		Grips Plastiksäcke mit Verschluss *					
1	Pkg.	Haftetiketten					
2	Pkg.	Heftklammern SAX 24/6					
150	Bog.	Kartonpapier färbig 50 x 70 cm					
2	St.	Klammermaschinen SAX 400					
200	St.	Klarsichthüllen A4					
100	St.	Klarsichthüllen A5					
3	Roll	Klebefolien					
10	St.	Klebstoff UHU-Stick					
3	St.	Klebstoff UHU-tropffrei					
5	Pkg	Kopierpapier					
3	St.	Lineale 50 cm Plastik					
2	St.	Locher SAX					
30	Bog.	Naturpapier (5 St. von jeder Farbe)					
10	St.	Ordner bene breit 91300					
20	St.	Overheadfolien					
1	Pkg.	Overheadstifte dick, wasserfest					

Beilage 10

Lehrgang zur Einführung und Vorbereitung von Lehrern für den Unterricht an zweisprachigen Schulen nach dem Minderheiten-Schulgesetz 1988

Dieter Antoni

Stand: 8. Juni 1988

Lehrgang zur Einführung und Vorbereitung von Lehrern für den Unterricht an zweisprachigen Schulen nach dem Minderheiten-Schulgesetz 1988

Zielstellung

Umfassendes Ziel dieses Fortbildungslehrganges ist die Ausweitung und Hebung der Handlungskompetenz jener Lehrer im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes, die ab Beginn des Schuljahres 1988/89 an der Neuordnung des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten mitarbeiten.

Der Einführungs- und Vorbereitungslehrgang richtet sich somit an zwei unterschiedliche Lehrergruppen:

1. an Lehrer, die im Schuljahr 1987/88 ein befristetes Dienstverhältnis haben, sowie an dzt. beschäftigungslose Lehrer, die sich für das kommende Schuljahr als "Zweitlehrer" im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes gemeldet haben. → ZWEITLEHRER;
2. an Lehrer, die im kommenden Schuljahr im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes eine 1. Schulstufe führen werden und in deren Klassen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete und nicht angemeldete Schüler gemeinsam unterrichtet werden. → KLASSENLEHRER.

Lehrgangsgliederung

Der Lehrgang gliedert sich in vier Bereiche mit untergeordneten Teilbereichen:

1. **Soziales Lernen als Unterrichtsprinzip**
 - ▶ Gestaltung der Schuleingangsphase
 - ▶ Kooperation Schule - Erziehungsberechtigte
 - ▶ Interkulturelles Lernen
2. **Theorie und Praxis der Teamarbeit**
 - ▶ Formen kooperativer Unterrichtsgestaltung
 - ▶ Praxisbezug aus dem Bereich: Soziales Lernen als Unterrichtsprinzip
3. **Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten**
4. **Sprachkurs**

Zweitlehrer müssen alle vier Bereiche absolvieren, wobei der Besuch des Bereiches "Slowenischsprachkurs" nicht verbindlich ist, aber doch wünschenswert erscheint.

Für Klassenlehrer sind die Bereiche "Soziales Lernen als Unterrichtsprinzip" und "Theorie und Praxis der Teamarbeit" verbindlich.

Stundenaufteilung für die einzelnen Bereiche und Teilbereiche:

Bereiche / Teilbereiche	Anzahl der Stunden
Soziales Lernen als Unterrichtsprinzip	16
▶ Gemeinsame Gestaltung der Schuleingangsphase	8
▶ Kooperation Schule und Erziehungsberechtigte	20
▶ Interkulturelles Lernen	
Theorie und Praxis der Teamarbeit	24
▶ Formen kooperativer Unterrichtsarbeit	
▶ Praxisbezug aus dem Bereich: Soziales Lernen als Unterrichtsprinzip	
Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten	16
Sprachkurs	26

Zeitplan

Für die Durchführung des Lehrganges stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Verfügung:

- ▶ vier Unterrichtswochen des Schuljahres 1987/88, (ein Nachmittag pro Woche)
- ▶ die Pädagogische Woche vom 11. bis 15. Juli 1988
- ▶ die Zeit vom 1. bis 3. September (nur für Zweitlehrer)
- ▶ die Pädagogische Woche vom 5. bis 9. September 1988
- ▶ der 12. und 13. September 1988

Folgende zeitliche Struktur ist vorgesehen:

Klassenlehrer: 4 Nachmittage im Schuljahr 1987/88 á 4 Stunden	16 Stunden
Pädagogische Woche (11.-15. Juli 1988)	24 Stunden
Pädagogische Woche (5.-9. Sept. 1988)	20 Stunden
12. und 13. September 1988	<u>8 Stunden</u>
	68 Stunden

Zweitlehrer:	4 Nachmittage im Schuljahr 1987/88 á 4 Stunden	16 Stunden
	Pädagogische Woche (11.-15. Juli 1988)	34 Stunden
	1. bis 3. September 1988	12 Stunden
	Pädagogische Woche (5.-9. Juli 1988)	40 Stunden
	12. und 13. September 1988	<u>8 Stunden</u>
		100 Stunden

Zahl der Lehrgangsteilnehmer

Soweit sich die Situation derzeit abschätzen läßt, ist zu erwarten, daß sich etwa **25 - 30 Zweitlehrer** für den Lehrgang anmelden werden.

Ferner werden laut Aussage der Minderheiten-Schulabteilung beim Landesschulrat für Kärnten **ca. 50 Klassenlehrer** für zweisprachige Elementarklassen erwartet.

Der Lehrgang wird somit für ca. 75 - 80 Teilnehmer (25 - 30 Zweitlehrer, 50 Klassenlehrer) angeboten.

Gruppierung der Lehrgangsteilnehmer / Tagungsorte

Die bereits dargestellte Bereichsgliederung des Lehrganges macht grundsätzlich zwei Gruppierungsmaßnahmen erforderlich:

1. Gruppierung: Zweitlehrer - Klassenlehrer
2. Gruppierung: Klassenlehrer und Zweitlehrer in Mittelkärnten
Klassenlehrer und Zweitlehrer in Unterkärnten

ad 1. Gruppierung: Ausschließlich die Zweitlehrer erhalten die Lehrgangsangebote "Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten" und "Slowenischsprachkurs".

Diese beiden Bereiche werden in den Pädagogischen Wochen (Ferienbeginn und Ferienende) am Pädagogischen Institut in Klagenfurt angeboten.

ad 2. Gruppierung: Die übrigen zwei Bereiche des Lehrganges "Soziales Lernen als Unterrichtsprinzip" und "Theorie und Praxis der Teamarbeit" werden Klassenlehrern und Zweitlehrern gemeinsam angeboten. Da sich die derzeitigen Dienststellen dieser Lehrer über nahezu ganz Kärnten verteilen, werden, um Anreisezeiten und Reisekosten möglichst sparsam zu halten, diese Teile des Lehrganges im auslaufenden Schuljahr an zwei Standorten (Mittelkärnten - Volksschule St. Jakob/R., Südkärnten - Volksschule Eberndorf) parallel angeboten. Während der Pädagogischen Wochen (Ferienbeginn und Ferienende) werden auch diese Bereiche am Pädagogischen Institut in Klagenfurt angeboten.

Zusätzliche Maßnahmen

Vor Beginn des Lehrganges sind erforderlich:

- ▶ Vorbereitungsbesprechungen für alle Referenten des Lehrganges
- ▶ Informationsveranstaltungen für alle Lehrgangsteilnehmer

Noch im auslaufenden Schuljahr 1987/88 sind erforderlich:

- ▶ eine Aussprache mit allen betroffenen Schulaufsichtsbeamten
- ▶ eine Informationsveranstaltung für alle betroffenen Schulleiter

Abschließend muß angemerkt werden, daß dieser zeitlich sehr kurz bemessene Einführungs- und Vorbereitungslehrgang nur als notwendigste Einstiegsinformation für die unmittelbar betroffenen Lehrer zu verstehen ist. Es ist dringend empfohlen, diese Fortbildungsmaßnahmen mit Beginn des Schuljahres 1988/89 wiederaufzunehmen.

Ein Konzept für die Fortbildungsmaßnahmen für das Schuljahr 1988/89 wird in absehbarer Zeit vorgelegt.

Nachtrag: (13. Juni 1988)

Die Zahl der bisher bekannten Zweitlehrer reicht für die Versorgung der integrierten Klassen im Schuljahr 1988/89 (1. Schulstufe/2. Schulstufe) nicht aus.

Als Zweitlehrer müssen daher auch Absolventen der Pädagogischen Akademie des Abschlußjahrganges 1987/88 angesprochen werden. Diese Absolventen der Pädagogischen Akademie können ab der Pädagogischen Woche (11. - 15. Juli 1988) gemeinsam mit den anderen Zweitlehrern ausgebildet werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt den anderen Zweitlehrern bereits vermittelten Fortbildungsinhalte (Gemeinsame Gestaltung der Schuleingangsphase - 8 Stunden, Kooperation Schule - Erziehungsberechtigte - 8 Stunden) müssen jedoch in einem Intensivseminar in der letzten Schulwoche (4. und 5. Juli 1988) den PA-Absolventen verbindlich angeboten werden.

Beilage 11

Zusatzqualifikation für Volksschullehrer Ergebnisse der Unterrichtskommission zur "Zusatzqualifikation von Volksschullehrern/innen"

ZUSATZQUALIFIKATION FÜR VOLKSSCHULLEHRER

ERGEBNISSE DER UNTERKOMMISSION ZUR "ZUSATZQUALIFIKATION VON VOLKSSCHULLEHRERN/INNEN"

Resümeeprotokoll der Sitzung vom 17. Oktober 1989 in Wien

Diese Unterkommission setzte sich aus den Herren Gallob, Ogris, Tichy, Vospernik (für die Sitzung entschuldigt), Weihs, Woschitz sowie für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport aus den Herren Jonak, Rieder und Wolf zusammen. Ausgangspunkt für diese Beratungen war der entsprechende Tagesordnungspunkt in einer Kommissions-sitzung, bei der die Frage erörtert wurde, inwieweit für den Fremdsprachenbereich im Rahmen der Zusatzqualifikation der Volksschullehrer/innen auch andere als die derzeit im Volksschullehrplan aufscheinenden Fremdsprachen (Englisch und Französisch) herangezogen werden könnten. In dieser Debatte wurde insbesondere der Vorschlag gemacht, die Sprachen der Nachbarländer Österreichs bzw. die Minderheitensprachen in den Lehrplan für die Volksschule aufzunehmen, woraus sich als Konsequenz ergäbe, daß die Volksschullehrer/innen auch diese Sprache für ihre Zusatzqualifikation wählen könnten. Es dürfte dies insbesondere Kollegen/innen betreffen, die bis zum Jahr 1955 in einer anderen Sprache maturiert haben, bzw. für solche Kollegen/innen gelten, die die Lehrbefähigung in einer der Minderheitensprachen aufweisen. Bei der Sitzung der Unterkommission wurde dieser Punkt noch einmal eingehend erörtert und schließlich die Meinung vertreten, daß es wünschenswert wäre, in eine rasch vorzubereitende Novellierung des Volksschullehrplanes die Sprachen der Mittelstufe bzw. der Minderheiten aufzunehmen. Dabei wurde nicht übersehen zu bemerken, daß möglicherweise mit Einwänden seitens des Bundesministeriums für Finanzen zu rechnen sein werde, weil daraus eine noch genauer zu schätzende Kostenkomponente entstehen könnte. Es wurde angeregt, in einer telefonischen Umfrage bei den einzelnen Landesschulräten die Zahl derjenigen Lehrer/innen zu erheben, die für eine solche Regelung Interesse hätten. Mit konkreten Auswirkungen auf das tatsächliche Angebot der Lebenden Fremdsprachen in der Grundschule wäre nach Meinung der Mehrzahl der Kommissionsmitglieder vorerst nicht zu rechnen. Als Beispiel sei in diesem Zusammenhang auf Französisch hingewiesen.

Die Kommissionsmitglieder kamen überein, der Gesamtkommission einen entsprechenden Vorschlag zur Veränderung des Volksschullehrplanes vorzuschlagen, weil im Zuge der Bestrebungen zu einem gemeinsamen Europa und im Zuge der Öffnung im Osten eine Aufnahme der Sprachen der Nachbarländer in den Lehrplan der Volksschule zu begrüßen wäre und auf jeden Fall Beispielscharakter hätte (siehe auch Kapitel "Lehrplan").

Diesem Protokoll werden "Anmerkungen zu dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen die zweisprachigen Volksschullehrer betreffend", von den Herren Gallob und Ogris vorgelegt, als Beilage angeschlossen. (Siehe Beilage 12)

Wien, am 13. Dezember 1989

Beilage 12

Anmerkungen zu dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen, die zweisprachigen Volksschullehrer betreffend

ANMERKUNGEN

zu dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen, die zweisprachigen Volksschullehrer betreffend

Lehrer, die sich während oder nach der allgemeinen Berufsausbildung für das Lehramt an Volksschulen der Zusatzausbildung und der Ergänzungsprüfung zur Befähigung für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten und für den slowenischen Sprachunterricht unterzogen haben, danken der Landesvertretung und manchen vorgesetzten Dienststellen für die Bemühungen um die Einstufung von Volksschullehrern in die Verwendungsgruppe L2a2.

Als Voraussetzung für die Einstufung ist die Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen vorgesehen. Dieses Erfordernis kann aber auch nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges gemeinsam mit dem Ergänzungsstudium über die Bereiche Vorschulstufe und Lebende Fremdsprache im Ausmaß des Lehrstoffes des Lehrplanes der Pädagogischen Akademien ersetzt werden. Die Zusatzausbildung, die zur Unterrichtserteilung im slowenischen Sprachunterricht berechtigt, wurde bisher für eine Überstellung in die Verwendungsgruppe L2a2 als nicht ausreichend angesehen.

Mit Verwunderung und Enttäuschung mußten die zweisprachigen Lehrer also zur Kenntnis nehmen, daß die Befähigung zur Unterrichtserteilung der Lebenden Fremdsprache anders und höher bewertet wird als die Befähigung zur Unterrichtserteilung in einer österreichischen Volksgruppensprache.

Das Ausmaß des Ergänzungsstudiums an der Pädagogischen Akademie im Bereich der Vorschulstufe und in jenem der Lebenden Fremdsprache erreicht bei weitem nicht das Ausmaß des Zusatzstudiums zur Erlangung der Lehrbefähigung für den zweisprachigen Unterricht im Bereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten beziehungsweise des slowenischen Sprachunterrichts.

Während an der Pädagogischen Akademie für das Studium der Lebenden Fremdsprache nur sieben Semesterwochenstunden und für die Vorschulstufe überhaupt nur drei Semesterwochenstunden vorgesehen sind, ist zu vermerken, daß das Zusatzstudium für Slowenisch an der Pädagogischen Akademie vierundzwanzig Semesterwochenstunden umfaßt. Außerdem ist es als ein Verstoß gegen das Völkerrecht und gegen das Staatsgrundgesetz beziehungsweise gegen die österreichische Verfassung zu betrachten, wenn eine Fremdsprache in Österreich gegenüber einer Volksgruppensprache eine unvergleichlich höhere Wertigkeit einnimmt. Auch von der Qualität der Ausbildung her läßt sich ein Volksschul-

englisch sicherlich nicht mit der Ausbildung in slowenischer Sprache, bei der bereits vor Studienbeginn an der Pädagogischen Akademie ausreichende Sprachkenntnisse nachzuweisen sind, vergleichen.

Als Begründung für die Nichtberücksichtigung der Ergänzungsprüfung aus Slowenisch wird vielfach angegeben, daß zweisprachigen Lehrern ohnehin eine Dienstzulage gewährt wird. Es muß darauf hingewiesen werden, daß Dienstzulagen für eine bestimmte Leistung oder Mehrbelastung, nicht aber für eine zusätzliche Qualifikation in der Berufsausbildung ausbezahlt werden. Für die Einstufung ist jedoch die entsprechende Berufsbefähigung vonnöten.

Gerade darum sei hier deutlich angemerkt, daß zweisprachige Lehrer, die als solche im Schulunterricht auch eingesetzt werden, einige Benachteiligungen erfahren:

Die "Förderstunde" für Slowenisch wurde, solange sie im Rahmen eines Schulversuches lief, bis zum Inkrafttreten des Minderheiten-Schulgesetzes 1988 also, den Lehrern gesondert abgegolten. Seither wird diese "Förderstunde" erst dann als Mehrdienstleistung anerkannt, wenn mit ihr das Ausmaß der Lehrverpflichtung überschritten wird. Mit der Führung einer Klasse wird im allgemeinen die Lehrverpflichtung erfüllt. Leiterreststunden gibt es an großen Schulen nicht, oder es werden diese Zweitlehrern zugeteilt, um deren allzugroße Unterbeschäftigung hintanzuhalten. In der Praxis sieht dies so aus, daß zweisprachige Lehrer, die in den ersten oder zweiten Klassen unterrichten, in der Regel 20 Wochenstunden zu halten haben, wogegen ihre einsprachigen Kollegen mit 19 Wochenstunden die Lehrpflicht erfüllen.

Die Lehrer, die an der zweisprachigen Schule unterrichten, sollten zumindest annähernd eine Gleichbehandlung erfahren. Eine solche gibt es nicht einmal unter zweisprachigen Lehrern selbst. Eine solide Kooperation des Klassenlehrers mit dem Zweitlehrer bei der Unterrichtsplanung und Gestaltung erfordert unweigerlich zusätzlichen Zeitaufwand. Die Anrechnung einer Besprechungsstunde in Form einer Abschlagstunde für Klassenlehrer, bei denen Zweitlehrer eingesetzt sind, wäre nur eine bescheidene Anerkennung der tatsächlichen Mehrbelastung. Zweisprachige Lehrer, die selbständig in ihrer Klasse arbeiten, haben diese Mehrlast nicht zu tragen, werden aber gleich gut entlohnt. Gerade für die zweisprachigen Lehrer kann dies nicht eine Angelegenheit minderen Interesses sein, denn sie sind es ja, die damit rechnen müssen, während ihrer gesamten Dienstzeit mit einem Zweitlehrer arbeiten zu müssen, wenn sie sich nicht eines Tages an eine einsprachige Schule versetzen lassen wollen und somit von ihrer zusätzlichen Qualifikation keinen Gebrauch mehr machen. Den Zweitlehrern wird diese Mehrlast in Form einer Abschlagstunde pro Klasse sehr wohl abgegolten.

Den zweisprachigen Lehrern wird sehr gerne ihre Dienstzulage für den zweisprachigen Unterricht vorgehalten. Damit hier das Augenmaß nicht verlorengeht, soll wohl angemerkt werden, daß die Dienstzulage für eine einzige Wochenstunde, "fremdsprachlicher Vorschulung" höher ist als die Zulage für den gesamten zweisprachigen Unterricht. Daß hier in nahezu derselben Unterrichtszeit annähernd der gleiche Lehrstoff vermittelt wird wie an allen österreichischen Volksschulen, allerdings in zwei verschiedenen Sprachen, ist immerhin eine Mehrleistung, die sich sehen läßt.

Nicht geklärt ist übrigens auch die Frage der Einstufung jener ausgebildeten Volksschullehrer, die in späterer Folge die Hauptschulprüfungen abgelegt und mehrere Jahre an Hauptschulen unterrichtet haben, nunmehr aber an Volksschulen zurückkehren wollen oder müssen. Werden sie wegen ihrer nur viersemestrigen Ausbildung zum Volksschullehrer rückgestuft werden, solange sie die geforderten Ergänzungsstudien nicht nachweisen können?

Die Anregung, für die 3. und 4. Schulstufe österreichischer Volksschulen einen Lehrplan für die verbindliche Übung "Lebende Fremdsprache Slowenisch" zu erstellen, ist eine interessante und begrüßenswerte Sache. Sollte das "interkulturelle Lernen" tatsächlich österreichweit zum Unterrichtsprinzip erhoben werden, so ist es naheliegend, daß darin auch das Lernen der österreichischen Volksgruppensprachen und der Nachbarsprachen für Angehörige der Mehrheitsbevölkerung enthalten ist. Verständigung setzt Verstehen voraus. Dem Aufbau des Vertrauens im Lande, insbesondere im zweisprachigen Gebiet Kärntens, würde es sehr gut dienen, wenn jene Schüler, die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, von der Schule zwar bescheidene, aber doch grundlegende Kenntnisse der zweiten Landessprache vermittelt bekämen.

Grenzbarrieren werden in Europa nach und nach entfernt. Einer Annäherung und guten Verständigung steht allerdings noch die sprachliche Grenzziehung im Wege. Das Erlernen der Nachbarsprachen ist ein Gebot der Zeit. Es wäre daher durchaus angemessen, in die "Verbindliche Übung" an Österreichs Volksschulen neben der fremdsprachlichen Vorschulung aus Englisch und Französisch auch die Sprachen der Nachbarn aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß Lehrer, die die Zusatzqualifikation zur Erteilung des zweisprachigen beziehungsweise des Slowenischunterrichtes erworben haben, auch über ausreichende Sprach- und Fachkompetenz für die Vermittlung des Slowenischen als lebende Fremdsprache verfügen. Sie würden also auch aus dieser Sicht die Voraussetzungen für die Überstellung in die Verwendungsgruppe L2a2 erfüllen.

Beilage 13

Ausbildung zum zweisprachigen Lehrer für Absolventen des Zusatzstudiums zum Zweitlehrer/ Vorschläge zu einem Erweiterungsstudium

PÄDAGOGISCHE AKADEMIE DES BUNDES IN KÄRNTEN
9022 Klagenfurt · Hubertusstraße 1 · Postfach 18 · Telefon 0 46 3 / 23 7 85

Herrn Ministerialrat
Dr. Klaus SATZKE
Gruppenleiter
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zahl: 2.258/90

Klagenfurt, am 1990-11-14

Betreff: Vorlage der Vorschläge zu einem
Erweiterungsstudium
Ausbildung zum zweisprachigen Lehrer
für Absolventen des Zusatzstudiums
zum Zweitlehrer

Die Direktion der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten
Übermittelt in der Anlage die Vorschläge zum Erweiterungs-
studium "Ausbildung zum zweisprachigen Lehrer für Absolventen
des Zusatzstudiums zum Zweitlehrer".
Dieser Vorschlag wurde von der folgenden Arbeitsgruppe ermittelt:

FI Dr. Anton FEINIG
Hofrat Dir. Mag. Dr. Reginald VOSPERNIK
BSI OSR Franz WIEGELE
Hofrat Dr. Dieter ANTONI
Prof. Thomas OGRIS
AV Dr. Bernd SANDRIESER
Direktor Dr. Werner ANTONI

Der Dir.



fünf Anlagen

PÄDAGOGISCHE AKADEMIE DES BUNDES IN KÄRNTEN
 9022 Klagenfurt · Hubertusstraße 1 · Postfach 18 · Telefon 0 46 3 / 23 7 85

Vorschläge zu einem

ERWEITERUNGSSTUDIUM
AUSBILDUNG ZUM ZWEISPRACHIGEN LEHRER
FÜR ABSOLVENTEN DES ZUSATZSTUDIUMS ZUM ZWEITLEHRER

	zweisprach. Lehrer	Erweiterungs- studium		Lebende Fremdsprache
	Semester- wochen- stunden	Semester- wochen- stunden		Semester- wochen- stunden
Sprachwissenschaftlicher Bereich	6	6	8	24
Literaturwissenschaftlicher Bereich	6	4	3	6
Fachdidaktik	6	4	3	8
Schulpraktische Ausbildung	6	2	2	12
	24	16	16	38 + 12

PÄDAGOGISCHE AKADEMIE DES BUNDES IN KÄRNTEN
 9022 Klagenfurt · Hubertusstraße 1 · Postfach 18 · Telefon 0 46 3 / 23 7 85

Voraussetzung zur Inskription dieses Erweiterungsstudiums mit einer abschließenden Lehramtsprüfung zur Berechtigung der Erteilung zweisprachigen Unterrichts:

Nachweis eines aufbauenden Sprachkurses Slowenisch im Ausmaß von mindestens 24 Semesterwochenstunden mit positiven Prüfungen über die einzelnen Studienveranstaltungen

UND/ODER

eine Dispensprüfung gemäß § 31 der Studienordnung mit positivem Ergebnis

§ 31. Dispensprüfungen

(1) Dispensprüfungen können Studierende ablegen, die auf Grund bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten die Beherrschung des jeweiligen Lehrstoffes ohne Besuch der Studienveranstaltung nachzuweisen wünschen. Diese Prüfungen sind innerhalb der ersten vier Wochen der entsprechenden Studienveranstaltung anzusetzen.

(2) Dispensprüfungen sind bei der Direktion zu beantragen. Die Direktion richtet eine Prüfungs-

kommission ein, die aus einem Fachprüfer/einer Fachprüferin nach Wahl des/der Studierenden und höchstens zwei weiteren Fachvertretern/Fachvertreterinnen besteht. Diese Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungsumfang und das Erfordernis von Studienaufträgen.

(3) Die Prüfungszeit der Dispensprüfung darf dreißig Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Prüfung ist gemäß § 9 APV 1989 zu beurkunden. Bei negativem Prüfungsergebnis hat der/die Studierende die entsprechende Studienveranstaltung zu besuchen.

zur Erfüllung des § 14 Abs. 5 der Studienordnung

§ 14. Inskription

(5) Sind zum Verständnis einer Studienveranstaltung spezielle Vorkenntnisse erforderlich, so ist die Inskription vom Nachweis einer abgelegten Prüfung oder des erfolgreichen Abschlusses einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Studienveranstaltung abhängig.

Die Studienveranstaltungen zum zweisprachigen Lehrer werden in slowenischer Sprache geführt. Dafür ist eine Sprachbeherrschung zumindest auf dem Niveau der Reifeprüfung einer "lebenden Fremdsprache" als Pflichtgegenstand einer höheren Schule erforderlich.

Anlage 1

PÄDAGOGISCHE AKADEMIE DES BUNDES IN KÄRNTEN

ZUSATZSTUDIUM zum ZWEITLEHRER

gemäß § 19 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten
in der Fassung vom 8. Juni 1988

Studienveranstaltungen	Semester- wochen- stunden	Art der Studien- veranstaltungen
Soziales und interkulturelles Lernen	1	S
Theorie und Praxis der Teamarbeit	2	Ü
Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten	3	S
Didaktik des ein- und zweisprachigen Unterrichts	2	S
Schulpraktische Ausbildung	4	Ü
	12	
Sprachkurs Slowenisch	(6)	

Verteilung der Studienveranstaltungen

Studienveranstaltungen	I	II	III	IV	V	VI
Soziales und interkulturelles Lernen	-	-	-	-	1	-
Theorie und Praxis der Teamarbeit	-	-	1	1	-	-
Kulturgut der Slowenen mit besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten	-	-	-	1	1	1
Didaktik des ein- und zweisprachigen Unterrichts	-	-	1	1	-	-
Schulpraktische Ausbildung	-	-	1	1	1	1
	-	-	3	4	3	2
Sprachkurs Slowenisch	(2)	(2)	(1)	(1)	-	-

FREIGEGENSTAND / Zusätzlicher Fachgegenstand		
SLOWENISCH (VL/HL/PL/SL)	Art der Studienveranstaltung	Semesterwochenstunden
Sprachwissenschaftlicher Bereich	V/S/Ü	6-7
Literaturwissenschaftlicher und kultureller Bereich	V/S	5-6
Fachdidaktik	V/S	6-7
Schulpraxis	Ü	5-6
Gesamtsumme aus Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis		24
Für die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung sind folgende positive Beurteilungen erforderlich		Semesterwochenstunden
Sprachwissenschaftlicher Bereich		3
Literaturwissenschaftlicher Bereich		3
Fachdidaktik		4

Studiengang für das Lehramt an HAUPTSCHULEN und/oder POLYTECHNISCHEN LEHRGÄNGEN

E N G L I S C H

Art der
Studien-
veran-
staltungSemester-
wochen-
stunden

Hörverstehen

Ü

3-4

Aussprache / Intonation / Phonetik

Ü

2-3

Wortschatz

Ü

3-4

Grammatik

S/Ü

3-4

Mündliche Kommunikationsfertigkeit

Ü

4-5

Leseverständnis / Schriftliche Kommunikationsfertigkeit

Ü

3-4

Englische und amerikanische Literatur

V/S

3-4

Landeskunde Großbritanniens und der USA

V/S

2-4

Angewandte Linguistik

V

1-2

Summe Fachwissenschaft

28-30

Summe Fachdidaktik

V/S

8-10

Gesamtsumme aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik

38

Für die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung
sind folgende positive Beurteilungen erforderlichSemester-
wochen-
stunden

Hörverstehen

1

Aussprache / Intonation / Phonetik

1

Wortschatz

1

Grammatik

2

Mündliche Kommunikationsfertigkeit

2

Leseverständnis / Schriftliche Kommunikationsfertigkeit

2

Englische und amerikanische Literatur

1

Landeskunde Großbritanniens und der USA

1

Angewandte Linguistik

1

Die Hausarbeit kann im didaktisch-methodischen Teil (bis höchstens
zum halben Ausmaß) in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Beilage 14

Gutachten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, betreffend die Übernahme von Leiterreststunden an zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen) durch den Zweitlehrer



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Min.Rat Dr. Felix JONAK
Leiter der Gruppe Legistik

Wien, 20. Dezember 1989

GUTACHTEN

betreffend die Übernahme von Leiterreststunden an zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen) durch den Zweitlehrer

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der Einführung des Zweitlehrers an zweisprachigen Volksschulen durch die Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl.Nr. 326/1988, ergab sich die Frage, ob der Zweitlehrer im Rahmen von Leiterreststunden auch zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler unterrichten darf. Diesbezüglich erfolgte eine schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Smolle, Harrich und Freunde am 22. Feber 1989 an die Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport (II-6637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP). Mit Schreiben vom 15. April 1989, Zl. 10.000/8-Parl/89 erfolgte eine schriftliche Beantwortung, die jedoch nicht näher auf die in diesem Zusammenhang maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einging.

Die Kommission für die Angelegenheiten des Minderheitenschulwesens in Kärnten im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat daher die Erstellung eines Gutachtens verlangt, das im folgenden erstattet wird.

Gutachten

I. Problem:

An Volksschulen besteht gemäß § 13 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962 idGF das Klassenlehrerprinzip, d.h. daß der Unterricht in jeder Volksschulklasse - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen ist.

Eine Folge dieser Regelung ist § 48 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 302/1984, wonach die Lehrverpflichtung des Volksschullehrers (Klassenlehrers) durch die Führung der ihm zugewiesenen Klasse in dem durch den Lehrplan bestimmten Ausmaß erfüllt wird; eine der Ausnahmen von diesem Klassenlehrerlehrverpflichtungsprinzip ist die Übernahme der Leiterreststunden. Diese Leiterreststunden

- 2 -

ergeben sich dadurch, daß Leiter von Volksschulen bis zu 8 Klassen zu einer regelmäßigen Unterrichtserteilung mit einer verminderten Lehrverpflichtung verpflichtet sind (§ 48 Abs. 5 LDG 1984). Die Führung des lehrplanmäßigen Unterrichtes in jener Klasse, in der der Schulleiter Klassenlehrer ist, erfordert daher den zusätzlichen Einsatz eines weiteren Volksschullehrers. (Neben diesem Lehrer sind in den Volksschulklassen noch die speziellen Lehrer für das textile Werken und Religion eingesetzt, die jedoch im vorliegenden Zusammenhang außer Betracht bleiben können.)

Die vorstehende Rechtslage gilt für alle Volksschulen. Für die zweisprachigen Schulen gemäß § 12 lit. b des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten (im folgenden mit "MSG" abgekürzt) besteht als Durchbrechung des Klassenlehrerprinzipes gemäß § 16a MSG idF BGBl.Nr. 326/1988 noch die Vorschrift betreffend den Einsatz eines Zweitlehrers. Dieser Zweitlehrer soll gemäß § 48 Abs. 4a LDG 1984 idF BGBl.Nr. 326/1988 (Art. III) zur Erreichung der vollen Lehrverpflichtung vorrangig u.a. Leiterreststunden übertragen erhalten.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, ob der Zweitlehrer (dessen Einsatz primär für die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler der betreffenden Klasse vorgesehen ist) im Rahmen der Leiterreststunden auch zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler unterrichten darf. Ein Problem wird darin gesehen, daß für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler auf der Vorschulstufe und auf den ersten drei Schulstufen gemäß § 16 Abs. 1 MSG der Unterricht in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen ist, der Zweitlehrer jedoch nicht die für den Unterricht in slowenischer Sprache gemäß Art. I Abs. 3 der Anlage zum LDG 1984 geforderte Befähigung besitzt. (Für allfällige Zweitlehrer mit dieser Befähigung werden von vornherein keine Probleme gesehen, weshalb sich auf diese das vorliegende Gutachten nicht bezieht.)

II. Einschlägige gesetzliche Grundlagen:

1. Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl.Nr. 101/1959 idF BGBl.Nr. 326/1988.

§ 16 Abs. 1: An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; ...

§ 16a Z 3: In Klassen der 1. bis 3. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, ist ein weiterer Lehrer zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) für 14 Wochenstunden zu bestellen (Zweitlehrer); sofern zur Erreichung des vollen Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Einsatz des Zweitlehrers in dieser Verwendung in einer weiteren Klasse erforderlich ist, ist das Ausmaß der Verwendung als Zweitlehrer in den einzelnen Klassen mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz entsprechend zu vermindern, wobei das Ausmaß die Hälfte des für die Pflichtgegenstände (ausgenommen Religion) in den betreffenden Schulstufen vorgesehenen Wochenstundenausmaßes nicht unterschreiten darf.

§ 20 Abs. 2 sieht vor, daß den gemäß § 16a Z 3 zu bestimmenden Zweitlehrern an der Pädagogischen Akademie bzw. am Pädagogischen Institut eine zusätzliche Ausbildung zu vermitteln ist, wobei auf freiwilliger Basis Sprachkurse in Slowenisch anzubieten sind.

2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl.Nr. 302/1984 idF 326/1988:

§ 48 Abs. 4a: Die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden eines Lehrers im Sinne des § 16a Z 3 MSG vermindert sich für jede Klasse, in der er als Zweitlehrer verwendet wird um eine Wochenstunde, insgesamt höchstens um 2 Wochenstunden. Zweitlehrer sind nach Möglichkeit im vollen Ausmaß ihrer im Sinne des ersten Satzes verminderten Lehrverpflichtung zu verwenden, wozu ihnen erforderlichenfalls vorrangig die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Leiterreststunden gemäß Abs. 5, unverbindliche Übungen u.a. zu übertragen sind.

Art. I Abs. 3 der Anlage: Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen, sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben.

3. Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986:

§ 9 Abs. 2: In Schulen mit Klassenlehrersystem hat der Schulleiter für jedes Unterrichtsjahr jede Klasse einen Lehrer als

- 4 -

Klassenlehrer zuzuweisen, wobei ein Lehrerwechsel von einer Schulstufe zur nächsten nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe dies notwendig machen (Klassenzuweisung). Für die Zuweisung einzelner Unterrichtsgegenstände an andere Lehrer als den Klassenlehrer gelten die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß.

III. Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen im Bezug auf das Problem:

1. Zur Frage der Bedeutung des Auftrages, daß der gesamte Unterricht annähernd zur Hälfte in deutscher und slowenischer Sprache zu unterrichten ist:

Nach § 16 Abs. 1 MSG ist "der gesamte Unterricht in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen", wobei § 16 Abs. 2 für den Religionsunterricht speziell vorschreibt, daß dieser für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in deutscher und in slowenischer Sprache zu erteilen ist. Es erhebt sich die Frage, ob sich die Verwendung der beiden Unterrichtssprachen auf alle Unterrichtsgegenstände bezieht, sodaß in jedem Unterrichtsgegenstand sowohl die deutsche als auch die slowenische Sprache verwendet wird, oder ob die Hälfte der Unterrichtsgegenstände (unter Bedachtnahme auf das Wochenstundenausmaß) in Deutsch und die andere Hälfte in Slowenisch zu unterrichten ist.

Das MSG gibt für keine der beiden Varianten einen zwingenden Lösungsansatz. Auch aus vorhandenen Materialien zum MSG (weder zur Stammfassung noch zur Novelle) ergeben sich einschlägige Hinweise. Für die erste Variante würden die Worte "der gesamte Unterricht" sprechen. Andererseits ergibt sich durch die Bestellung des Zweitlehrers gemäß § 16a Z 3 MSG in einem bestimmten Wochenstundenausmaß (14 Wochenstunden) bei Betrachtung des Lehrplanes, daß für einzelne Unterrichtsgegenstände von vornherein der zweisprachige Unterricht in besonderer Weise vorgesehen ist; auch die besondere Erwähnung des Religionsunterrichtes im § 16 Abs. 2 könnte in diese Richtung ausgelegt werden, da dessen Erwähnung im Falle der ersten Auffassung nicht nötig wäre.

2. Zur Frage, welche Lehrer an Klassen mit zweisprachigem Unterricht unterrichten dürfen:

Art. I Abs. 3 der Anlage zum LDG 1984 sieht das Erfordernis der Lehrbefähigung für Slowenisch (damit die Lehrbefähigung für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen) nur vor, wenn der

Unterricht tatsächlich in Slowenisch zu erteilen ist. Wenngleich es sich hier nur um eine Vorschrift betreffend Ernennungserfordernisse handelt und sich im Minderheitenschulrecht sonst keine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich der für den Unterricht in slowenischer Sprache erforderlichen Befähigung ausdrücklich ergibt, muß doch aus dieser Bestimmung die generelle Richtlinie geschlossen werden, daß bei Verwendung der slowenischen Unterrichtssprache diese Lehrbefähigung vorzuliegen hat. (Die zusätzliche Ausbildung gemäß § 20 Abs. 6 MSG kann diese Befähigung nicht ersetzen.) Vom rechtlichen Standpunkt würde sich bei isolierter Betrachtung dieser Regelung ergeben, daß auch in zweisprachigen Klassen bei zweisprachigem Unterricht in allen Unterrichtsgegenständen - unbeschadet der möglichen pädagogischen Problematik - für den deutschsprachigen Teil des Unterrichtes ein Lehrer ohne zusätzliche Befähigung und für den slowenischsprachigen Teil ein Lehrer mit zusätzlicher Befähigung eingesetzt werden kann. Sofern die Teilung der Unterrichtssprache nach Unterrichtsgegenständen erfolgt, würden die zusätzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Lehrbefähigung nur für die in slowenischer Unterrichtssprache unterrichteten Unterrichtsgegenstände gelten. Durch das Klassenlehrerprinzip ist jedoch - soweit keine Ausnahme hievon gemacht wird - eine derartige Vorgangsweise ausgeschlossen; aufgrund dieses Prinzipes ist daher im Regelfall der gesamte Unterricht für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler vom Lehrer mit zusätzlicher Befähigung zu unterrichten.

3. Zur Frage des Klassenlehrerprinzipes und den Ausnahmen hievon:

Nach der generellen Regelung des § 13 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz ist der Unterricht "abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden" durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Die hier vorgesehenen Ausnahmen haben ihren Grund in der speziellen Rechtslage für den Religionsunterricht sowie in der Tatsache, daß für den Unterricht in Textilem Werken (früher Mädchenhandarbeit) an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen eigene Lehrerinnen ausgebildet worden sind und dieser Bereich seinerzeit bei der Volksschullehrererausbildung ausgespart blieb. Die Unterrichtserteilung in einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden durch einen anderen Lehrer als den Klassenlehrer wurde auch insofern als zweckmäßig erachtet, als die Schüler der Grundschule schrittweise vom Klassenlehrerprinzip zum Fachlehrerprinzip übergeführt werden sollen (vgl. die diesbezüglichen Aussagen im Lehrplan der Volksschule). Für die Übertragung einzelner Unterrichtsstunden an einen anderen Lehrer als den Klassenlehrer ergeben

- 6 -

sich weder aus dem Gesetz noch aus den Materialien besondere Hinweise. Daher kann die erwähnte Ausnahmeregelung auch zur Lösung des gegenständlichen Problems herangezogen werden. Sofern für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler einzelne Unterrichtsgegenstände nicht zweisprachig unterrichtet werden, bietet somit § 13 Abs. 1 die Grundlage für die ausnahmsweise Übertragung einzelner Unterrichtsgegenstände an einen anderen Lehrer als den Klassenlehrer; dies gilt sinngemäß auch für den Fall, daß die einzelnen Unterrichtsgegenstände sowohl in Deutsch als auch in Slowenisch unterrichtet werden, wobei die Aufteilung auf die Lehrer nach einzelnen Unterrichtsstunden erfolgen könnte.

Aus dem Lehrerdienstrecht ergeben sich vor allem durch die Lehrverpflichtung des Leiters gemäß § 48 Abs. 5 LDG 1984 und die dadurch erforderliche Notwendigkeit der Übernahme von Leiterreststunden durch einen weiteren Lehrer zwingenderweise eine Ausnahme vom Klassenlehrerprinzip. Hierzu kommt noch die spezielle Verpflichtung zur Übertragung von Leiterreststunden an den Zweitlehrer gemäß § 48 Abs. 4a zweiter Satz LDG 1984.

4. Zur Frage der Bedeutung der Verpflichtung zur "vorrangigen" Übertragung von Leiterreststunden an den Zweitlehrer:

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, sind Ausnahmen vom Klassenlehrerprinzip bereits im System begründet. Aus der Systematik des § 48 LDG 1984 ergibt sich weiters, daß die Übernahme von Leiterreststunden so zu erfolgen hat, daß nach Möglichkeit kein Mehraufwand entsteht.

Im Zusammenhang mit dem Zweitlehrer ergibt sich jedoch das Primat der Vollbeschäftigung dieses Lehrers, da dieser nicht bereits mit der Führung einer Klasse vollbeschäftigt ist. Bei der Aufzählung der Maßnahmen zur Erreichung der Vollbeschäftigung werden im § 48 Abs. 4a zweiter Satz LDG 1984 einige Verwendungen beispielsweise angeführt (ergibt sich aus der Wendung "ua."), sodaß die Bedeutung des Wortes "vorrangig" zu untersuchen ist. Das Wort "vorrangig" kann sich daher nicht auf die angeführten Maßnahmen insgesamt beziehen, sondern ist als Reihung der einzelnen Maßnahmen anzusehen. Dies erscheint auch sinnvoll. Vorerst soll daher versucht werden, durch die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen das volle Ausmaß bei der Lehrverpflichtung zu erreichen, weil sich hier das Problem der Unterrichtserteilung von vorneherein nicht ergibt. Bei der Übernahme von Leiterreststunden ergeben sich nur bis zur dritten Schulstufe Fragen, weil nur bis dorthin der Unterricht zweisprachig zu erfolgen hat, wogegen in der vierten Schulstufe keine Schwierigkeiten zu sehen sind; im Hinblick auf die Vorschrift des § 9 Abs. 2 SchUG, wonach ein Lehrerwechsel von einer Schulstufe zur nächsten im Regelfall nicht erfolgen soll, www.parlament.gv.at ergibt sich hier mögliche Probleme.

- 7 -

Bei der Übernahme von unverbindlichen Übungen durch den Zweitlehrer wäre zu beachten, daß hier der Unterricht gemäß der grundsätzlichen Bestimmung des § 16 Abs. 1 MSG nicht auch in slowenischer Sprache erforderlich ist.

IV. Schlußfolgerung:

1. Anfall von Leiterreststunden an Klassen mit zweisprachigem Unterricht:

Sofern ein Schulleiter mit einer Lehrbefähigung für den zweisprachigen Unterricht in der Vorschulstufe und den ersten drei Stufen der Grundschule in Klassen mit zweisprachigem Unterricht als Klassenlehrer unterrichtet, können Leiterreststunden anfallen. Diese Leiterreststunden sind vorrangig an andere Lehrer der betreffenden Schule zu übertragen, sofern sich dadurch Mehrdienstleistungen vermeiden lassen.

2. Zuweisung von Leiterreststunden an den Zweitlehrer:

Pädagogisch zweckmäßig erscheint es, daß Leiterreststunden in Klassen (Abteilungen von Volksschulklassen) mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler an Lehrer übertragen werden, die die zusätzliche Befähigung für den zweisprachigen Unterricht besitzen. Diese pädagogische Richtlinie hat jedoch ihre Grenze an zwingenden Rechtsvorschriften. § 48 Abs. 4a zweiter Satz LDG 1984 stellt eine derartige zwingende Vorschrift dar. Ist die Verwendung des Zweitlehrers nicht durch den Einsatz in zwei Klassen (vgl. § 16a Z 3 zweiter Satzteil MSG) oder durch die Übertragung der Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung möglich, so sind ihm Leiterreststunden zu übertragen. (Bezüglich des Einsatzes ist jedoch Punkt 3 zu beachten.)

3. Einhaltung des geforderten zweisprachigen Unterrichtes für die hierzu angemeldeten Schüler:

Bei dem schon bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erforderlichen Einsatz des Zweitlehrers in Volksschulklassen (Abteilungen) mit zweisprachigem Unterricht ist zu beachten, daß die Verpflichtung, wonach der gesamte Unterricht in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen ist, jedenfalls eingehalten wird. Hierbei soll der Unterricht, der vom Zweitlehrer erteilt wird, nur den in deutscher Sprache erfolgenden Unterrichtsteil umfassen. Der demnach vom Zweitlehrer zu übernehmende Unterrichtsteil kann entweder in der Form erfolgen, daß ihm einzelne

Unterrichtsgegenstände übertragen werden, welche unter Beachtung des § 16 Abs. 1 MSG nur in Deutsch unterrichtet werden, oder in der Form, daß ihm ein bestimmtes Wochenstundenausmaß in einzelnen Unterrichtsgegenständen übertragen wird, wobei darauf zu achten ist, daß das restliche Wochenstundenausmaß jedenfalls den erforderlichen Anteil in slowenischer Sprache enthält. Welche der beiden Formen im Einzelfall gewählt wird, wäre nach Überlegungen pädagogischer Zweckmäßigkeit am betreffenden Standort zu entscheiden. Für die Entscheidung ist der Schulleiter aufgrund des § 9 Abs. 2 SchUG zuständig. Dadurch, daß der Schulleiter ohnehin im Regelfall Lehrer der betreffenden Klasse (Abteilung) ist, kann der pädagogisch zweckmäßigere Weg aus unmittelbarer Anschauung und damit besser gewählt werden. Außerdem ist damit die Gewähr der Einhaltung der schulrechtlichen (einschließlich der minderheitenschulrechtlichen) sowie der dienst- und besoldungsmäßigen Vorschriften unschwer überprüfbar.

Sofern der Zweitlehrer zusätzlich zum Klassenlehrer (Leiter) in einem Unterrichtsgegenstand unterrichtet, ist die Leistungsbeurteilung vom Klassenlehrer und Zweitlehrer einvernehmlich festzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Schulleiter über die Leistungsbeurteilung zu entscheiden. (§ 11 Abs. 10 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl.Nr. 371/1974.) Im Regelfall wird daher die letzte Entscheidung über die Leistungsbeurteilung in diesen Fällen für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler de facto beim Klassenlehrer liegen.



Beilage 15

Entwicklung offener Unterrichtsmaterialien für den zweisprachigen Unterricht beim Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung

Dr. Dieter Antoni

Im Dezember 1988 wurde an der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung offener Unterrichtsmaterialien für den zweisprachigen Unterricht eingerichtet.

Diese Arbeitsgruppe besteht aus ein- und zweisprachigen Praktikern, aus ein- und zweisprachigen Vertretern der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten sowie aus Beamten der Schulaufsicht für das zweisprachige Schulwesen in Kärnten.

Bislang fanden 14 eintägige Arbeitssitzungen statt:

(18. Jänner 1989, 3. April 1989, 10. Mai 1989, 12. Juni 1989, 28. Juni 1989, 17. Oktober 1989, 5. November 1989, 1. Dezember 1989, 13. Dezember 1989, 31. Jänner 1990, 15. Februar 1990, 6. März 1990, 19. April 1990, 15. März 1990),

wobei folgende Materialien entwickelt wurden:

Arbeitsmaterialien

Handreichung 1

Thema:

"Unterrichtsprinzip Interkulturelles Lernen"

1. - 4. Schulstufe

Die Verankerung des Unterrichtsprinzips "Interkulturelles Lernen" im Lehrplan wird umrissen, und zwar mit besonderer Betonung der klassenübergreifenden und gemeinschaftsfördernden Maßnahmen ("Allgemeine Bestimmungen") sowie der Volksschule als sozialer Lebens- und Erfahrungsraum (Teil 2 des Lehrplans). Die psychosozialen Grundlagen des "Interkulturellen Lernens" werden aufgezeigt, sowie Störfaktoren in diesem Bereich, welche die Verwirklichung des Unterrichtsprinzips behindern. Dabei wird besonders auf das Phänomen der Angst und des Vorurteils in interkulturellen Beziehungen eingegangen.

Dem Lehrer werden für die Findung von Konfliktlösungsstrategien Hilfen angeboten.

Handreichung 2

Thema:

"Grundschuldidaktische Maßnahmen" (Bericht über den Schulversuch der Volksschule Maria Rain)

3. Schulstufe

Der Bericht beschreibt den Schulversuch "Erprobung grundschuldidaktischer Maßnahmen" mit dem Schwerpunkt **Lernen im Spiel und offenes Lernen** mit besonderer Berücksichtigung der Situation im zweisprachigen Unterricht.

Dabei werden Kriterien

- ▶ der Gruppenbildung
- ▶ der grundlegenden Arbeitstechniken und
- ▶ die soziale Verhaltensvoraussetzungen der Schüler

aufgelistet und erklärt.

Es werden Konzepte vorgestellt, die im Rahmen offener Lernphasen häufig Anwendung finden. Dem Lehrer werden Varianten des Stationsbetriebes und die Arbeit mit dem Wochenplan (zweisprachig) nahegebracht. Zahlreiche Fotos veranschaulichen den Bericht.

Handreichung 3

Thema:

"Gestaltung der Lernumwelt"

1. - 4. Schulstufe

Überlegungen und Anregungen zur Gestaltung der Lernumwelt der Schüler unter Berücksichtigung der neuer Lern- und Unterrichtsformen. Die Bedingungen des neuen Minderheitenschulgesetzes von 1988 werden konsequent beachtet.

Ausgehend von organisatorisch-technischen sowie lehrplanorientierten Überlegungen bei der räumlichen Planung und Organisation der Lernumwelt werden dem Lehrer "fiktive Ideallösungen" vorgegeben; von hier aus soll er im Rahmen seiner Möglichkeiten Anregungen für eigene Lösungen finden. (Räumliche Gestaltung des Klassenraumes - Plan mit Erläuterung)

Zwei Beispiele aus der Praxis, ergänzt durch Erfahrungsberichte der jeweiligen Lehrer, sollen für weitere Anregungen und Denkanstöße sorgen.

Fotos, Skizzen und Erläuterungen sind dabei wertvolle Hilfen.

Handreichung 4

Thema:

"Wasserspiele"

1. - 4. Schulstufe

Zwei Spiele mit ihren Varianten werden hier vorgestellt und beschrieben:

1. "Wasser-Quiz": Wegespiel mit Würfel und Aufgabenkarten; auch als "Memory" verwendbar.
2. "Fisch-Puzzle": Lege- und Partnerspiel

Die Spiele haben das Thema "Wasser" zum Inhalt. Die Schüler sollen in beiden Sprachen

- ▶ Begriffe kennenlernen und festigen
- ▶ Verhalten von Gegenständen im Wasser beschreiben
- ▶ Wassertiere von anderen unterscheiden
- ▶ einfache Fragen beantworten.

Der Vorteil der Spielkarten und Pläne liegt in ihrer vielfältigen Verwendbarkeit. Sie reicht von einfachen Legeübungen bis zum Spiel nach den Regeln. Andererseits ist Einzel-, Partner- und Gruppenspiel möglich.

In der Handreichung sind zahlreiche Kopiervorlagen für die Hand des Lehrers, die den praktischen Einsatz demonstrieren und dadurch erleichtern. Neutrale Vorlagen ermöglichen die Erweiterung oder thematisch anderwertige Verwendung.

Die Spielanleitungen sind präzise und verständlich formuliert.

Es werden außerdem Tips für die Haltbarmachung und Ausgestaltung der Spiele gegeben.

Nach Rückmeldungen werden die Spiele mit Erfolg eingesetzt. Sie sind bei den Kindern sehr beliebt und werden immer wieder verlangt.

Handreichung 5

Thema

"Vom Wasser"

1. - 3. Schulstufe

Die Handreichung umfaßt ein Folienpaket und gibt zahlreiche Anregungen für die Verwendung der Grundfolien sowie der Overlay-Folien zum Thema Wasser/Wasserkreislauf. Das Folienpaket wird durch die Bilderfolge "Vom Wasser/der Wasserkreislauf" ergänzt und bietet vielfältige Möglichkeiten der sprachlichen und der flexiblen Differenzierung.

In beiden Sprachen können die Schüler

- ▶ Begriffe erarbeiten und festigen
- ▶ Texte lesen und ergänzen
- ▶ zu Bildern sprechen und nacherzählen
- ▶ Sätze formulieren bzw. vervollständigen oder richtigstellen.

Die Bilderfolge ermöglicht

- ▶ Beschreibungen von Bildern
- ▶ Bildgeschichten und Textgestaltungen
- ▶ individuelle Satzbildungen
- ▶ die Herstellung eines Bilderbuches u.v.a.m.

Für die Verwendbarkeit der Materialien werden hinreichend Anleitungen geboten.

Die Einsatzmöglichkeiten können im Sinne einer schülerzentrierten Unterrichtsgestaltung beliebig ausgeweitet und variiert werden.

Der Lesetext "Der Tropfen erzählt" ist als Grundlage für ein Rollenspiel aufbereitet, wobei ausführliche Anleitungen gegeben werden.

Handreichung 6

Thema:

"Wald-Quartett" (Das lebt und wächst in unseren Wäldern)

2. - 4. Schulstufe

Pflanzen und Lebewesen des Waldes werden als Begriffe mit Hilfe des Quartettspieles "Wald-quartett" erarbeitet und zu Oberbegriffen zugeordnet.

Die Vorlagen (bereits auf starkem Karton gedruckt) werden in doppelter Ausfertigung (Deutsch; Slowenisch) angeboten.

Originalgetreue Bilddarstellungen erleichtern die Handhabung und können von den Kindern bunt gestaltet werden.

Das Spiel wird in zwei Varianten, als Legespiel-Ordnungsspiel sowie als Partnerspiel beschrieben.

Die erste Variante ermöglicht Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und ist verschiedenartig durchführbar. Die zweite Variante richtet sich nach den allgemeinen Regeln eines Quartettspiels.

Schwerpunkt ist in allen Anwendungen das Sprechen sowie die richtige Zuordnung zu Oberbegriffen

Zu beiden Spielvarianten werden ausführliche Anleitungen gegeben.

Die Handreichung enthält außerdem Leerkarten, die für Ergänzungen, oder andere Inhalte verwendet werden können.

Handreichung 7

Thema:

"Materialien zur Einschätzung und Förderung von Lernvoraussetzungen"

1. Schulstufe

Die Handreichung enthält vielfältige Ideen und Anregungen zur Einschätzung und Förderung der Lernvoraussetzungen bzw. Grundleistungen der Schüler in der Schuleingangsphase. Dabei wird den visuellen und motorischen Fähigkeiten der Schulanfänger besonderes Augenmerk geschenkt. Die Lernprozesse der Schüler beim Lesen, Schreiben und Rechnen sollen gut vorbereitet und besonders unterstützt werden.

Folgende Teilbereiche werden in der Handreichung berücksichtigt:

1. Teilbereich der visuellen Wahrnehmung:

- ▶ Visuomotorische Koordination
- ▶ Figur-Grund-Wahrnehmung
- ▶ Formkonstanz
- ▶ Raumlage
- ▶ Räumliche Beziehung

2. Teilbereich der Motorik:

- ▶ Grobmotorik
- ▶ Feinmotorik
- ▶ Artikulationsmotorik

Die Handreichung beinhaltet ferner zahlreiche Spiel- und Bewegungsanregungen sowie Lieder.

Musik und Bewegung:

Vielfältige Vorschläge zu Bewegungsgestaltungen ergeben sich aus Kreisspielen, Tanzliedern, Bewegungslieder, Gedichten, Turnübungen, lustigen Bewegungsspielen und anderen Übungen. Dabei wird jeweils der Bezug zu Arbeitsblättern hergestellt, die ein weiteres gezieltes Training der Bewegungen ermöglichen.

Kopiervorlagen für den mathematischen Bereich:

Ein "Tier-Domino" fördert die Mengenauffassung und -zuordnung. Ein "Symmetrie-Memory" dient dem Erkennen und Fördern der Raum-Lage-Orientierung (geeignet auch als reine Legeübung)

Verschiedene Arbeitsblätter (Kopiervorlagen) ermöglichen Mengenzuordnungen, Anzahlvergleiche, Anzahlbestimmungen, Orientierungsübungen, Merkmalvergleiche und Erkennen der Raumlage von Figuren.

Sprachspiele und Spiele im Klassenraum:

Es wurden zahlreiche Anregungen für Spiele im Klassenraum geboten. Kennenlernspiele, Vorstellungsspiele, Kontaktspiele, Kim-Spiele und Spiele-Material ermöglichen die Förderung des Sprechens in beiden Sprachen.

Handreichung 8

Thema:

"Lieder im Jahreskreis" - Slowenische Lieder für die Grundstufe I

1./2. Schulstufe

Diese Handreichung beinhaltet eine reiche Auswahl slowenischer Kinderlieder für die Grundstufe I. Die Lieder sind nach Sachgebieten geordnet, wobei vordergründig Themen des Jahreskreises berücksichtigt wurden.

Für viele Lieder wurden zusätzlich einfache Begleitsätze komponiert. Die Satzkompositionen ermöglichen den Einsatz verschiedener Instrumente (Gitarre, Flöte, ORFF-Instrumente etc.).

Einige Lieder sind auch mit Bewegungsspielen gekoppelt.

In Einführungsseminaren im Rahmen der Didaktischen Werkstätten wurden die Lehrer mit vielfältigen Gestaltungs- und Instrumentierungsmöglichkeiten dieser Lieder vertraut gemacht.

Handreichung 9

Thema:

"Im Winter ist es lustig - Pozimi je lušno" - Slowenische Lieder für die Grundstufe I

1. - 3. Schulstufe

Diese Handreichung ist dem Lernfeld "Winter" gewidmet.

Die Bereiche Sprache/Sprechen, Mathematik, Sachbegegnung und kreatives Denken werden bevorzugt angesprochen.

Das Thema wird über vielfältige Zugänge erschlossen, wobei unterschiedliche didaktische Ansätze angeboten werden. Die Materialien sind im Bereich der 1. bis 3. Schulstufe verwendbar, da der Schwierigkeitsgrad der Lernspiele und der Arbeitsblätter eigenständig beliebig verändert und variiert werden kann.

Die beiliegenden Spiele können auch mithelfen den Unterricht aufzulockern und lebendig zu gestalten.

Da viele Blätter als Kopier- bzw. Spielvorlage zu verwenden sind, wurde diese Handreichung bewußt nicht geheftet, sondern in Form einer Sammelmappe zusammengestellt.

Inhalte:

"Winterreise": Wegespiel mit Ereignisfeldern und Aufgabenkarten.

Fragen in beiden Sprachen zu verschiedensten Themen (Sport, Sachunterricht usw.).

Ein Antworten-Kontrollblatt ermöglicht den Schülern die Selbstkontrolle.

"Wintersport-Würfelspiel": Auf den Ereignisfeldern werden vor allem "lustige" Aufgaben in beiden Sprachen gestellt.

Arbeitsblätter für "Sprachbasteleien", "Sprechblasen", "Rechen-Puzzle", "Rechen-Domino" ergeben viele Übungsmöglichkeiten.

"Spuren im Schnee": Bild- und Wortkarten ermöglichen in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit Sprech- und Zuordnungsübungen (Domino oder Memory).

Ein Transparent- und Arbeitsblätterpaket ermöglicht die Erarbeitung von Begriffen/Merkwörtern aus dem Sachgebiet "Winter".

Durch Zuordnung von Sätzen mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden (Differenzierungsmöglichkeit) wird der Sprachgebrauch besonders gefördert.

Die Vielfalt und Reichhaltigkeit dieser Handreichung wurde überaus positiv aufgenommen.

Handreichung 10

Thema:

"Verkehrserziehung" - Slowenischsprachige Ergänzung zur Broschüre des Kuratoriums für Verkehrssicherheit "Lernprogramme zur verbindlichen Übung Verkehrserziehung für die 1. Schulstufe"

1./3. Schulstufe

Diese Handreichung bietet dem Lehrer/den Lehrerinnen eine Hilfestellung zur Verkehrserziehung bei paralleler Anwendung der deutschen und slowenischen Unterrichtssprache (zweisprachiger Unterricht).

- a) Unterrichtsziele welche grundlegende Verhaltensnormen in verschiedenen Verkehrssituationen inhaltlich berücksichtigen
- b) "V vasi Zimzelen"/"Im Dorfe Immergrün"
Sprachspielerische Handlungen und. Übungen zur Festigung des richtigen Verhaltens angesichts der Ampelfarben
- c) Bildgeschichte "Imel si srečo, Peter!" ("Peter, du hattest Glück!")
- d) Verkehrszeichen - Was sie mitteilen wollen?
- e) Spielfiguren und -anleitungen für das Spiel "Cestni promet" ("Straßenverkehr")
- f) Puzzle-Fahrzeuge - Übungen zur Festigung und Erweiterung des Wortschatzes
- g) Quartet "Cestni promet"/Quartett "Straßenverkehr"
- h) "Načrt mesta" ("Stadtplan") - Spielplan für die Suche nach dem sichersten Schulweg
- i) Kreisdomino "Verkehrseinrichtungen"

Handreichung 11

Thema:

"Die Erarbeitung von Größen"

1. - 3. Schulstufe

Schwerpunkt dieser Handreichung ist der richtige Gebrauch der mathematischen Fachsprache (Deutsch und Slowenisch) sowie die Berücksichtigung der methodisch-didaktischen Stufenfolgen dieses Bereiches.

In einem Einleitungsartikel wird die Thematik allgemein umrissen und der historische Aspekt näher beleuchtet. Da die Erarbeitung der Größen (Maßeinheit) in der Grundschule der spielerische Nachvollzug der Entstehungsgeschichte der Maße ist, werden viele Anregungen zur Unterrichtsgestaltung geboten. Am Beispiel des Größenbereichs "Länge" wird ein umfangreiches Unterrichtsmodell dargestellt, das sich jedoch nicht auf eine Stunde oder auf eine Schulstufe beschränkt, sondern die Behandlung des gesamten Bereiches umfaßt.

Im Anhang werden mehrere Kopiervorlagen für verschiedenste Übungen zum Thema "Längen" in beiden Sprachen angeboten.

Videofilm dazu:

Als Zusatzinformation wurde in der 2. Klasse der Volksschule Lind ob Velden ein Videofilm gedreht. Er zeigt in vielen Beispielen die didaktischen Stufen der Erarbeitung von Längenmaßen. Neben der Betonung der Zweisprachigkeit und der richtigen Verwendung der Fachausdrücke werden auch fächerübergreifende Aspekte (z. B. Turnsaalübungen zum Thema) und neue Lernformen (z. B. Offenes Lernen) berücksichtigt. Jede Didaktische Werkstätte erhält eine Kopie des Videofilmes.

Handreichung 12

Thema:

"Auf der Wiese - Na travniku"**3./4. Schulstufe**

Die Handreichung beinhaltet praktische Beispiele und ein reichhaltiges Angebot von Unterrichtsmaterialien, die dem Lehrer eine Hilfestellung für eine kindorientierte, spielerische und lebensnahe Unterrichtsgestaltung bei der methodisch-didaktischen Bewältigung des Themas bieten sollen.

Anhand des Themas können dabei im zweisprachigen Unterricht Lehrstoffinhalte aus den Lehrstoffgebieten

- ▶ Sachunterricht
 - ▶ Deutsch-Slowenisch, Lesen, Schreiben/Deutsch-Slowenisch, Lesen
 - ▶ Mathematik
 - ▶ Musikerziehung
 - ▶ Bildnerische Erziehung
 - ▶ Spiel- und Leibeserziehung und
 - ▶ Werkerziehung
- vermittelt werden.

Dazu werden in der Handreichung ausgewählte Gedichte, Lieder, Lesestücke, Arbeitsblätter, LÜK-Vorlagen, Konzentrationsübungen, Puzzles, Spiele mit Spielanleitungen, Vorlagen zur Erstellung einer Klassenkartei und eine Auswahl von mathematischen Textaufgaben angeboten.

Handreichung 13

Thema:

"Unsere Umwelt - Naše okolje"

1. - 4. Schulstufe

Diese Handreichung ist dem derzeit sehr aktuellen Thema "Umwelt" gewidmet. Unter Berücksichtigung aller Lernbereiche und Unterrichtsgegenstände der Grundschule werden einschlägige Themen unsere unmittelbare Umwelt betreffend behandelt.

Die Ausführungen enthalten zahlreiche Anregungen in verschiedenen Formen und sind teils zweisprachig:

- ▶ Arbeits- und Übungsblätter (Kopiervorlagen)
- ▶ Anleitungen zu praktischen Übungen und einfachen Versuchen
- ▶ Reime, Gedichte und Texte
- ▶ Bildgeschichten
- ▶ Informationen über Produktionsprozesse, Müllrecycling und Tips für Abfallverminderung und -vermeidung
- ▶ Spiel "Umweltdetektive unterwegs"

Das Spiel umfaßt einen illustrierten Spielplan, Fragekarten und Ereigniskarten zum Thema. Es kann zur Auflockerung und Belebung des Unterrichts dienen und trägt dennoch zu einer lustbetonten Festigung des Umweltbewußtseins bei.

Handreichung 14

Thema:

"Körper und Gesundheit - Človeško telo in zdravje"

1. - 4. Schulstufe

Die Handreichung befaßt sich mit den Themenbereichen Körper und Gesundheit.

Sie enthält zahlreiche Anregungen in verschiedenen Formen und ist teils zweisprachig.

- ▶ Arbeits- und Übungsblätter (Kopiervorlagen)
- ▶ Reime, Gedichte und Texte
- ▶ Quartett, Memory, Puzzles
- ▶ Bildgeschichten
- ▶ LÜK-Programm
- ▶ Leerexemplare (Raster - Vordrucke)
- ▶ Würfelspiel: "Ich entdecke meinen Körper"

Das Spiel umfaßt einen illustrierten Spielplan, Fragekarten und Ereigniskarten zum Thema. Es kann zur Auflockerung und Belebung des Unterrichts dienen und trägt dennoch zu einer lustbetonten Festigung des Gelernten bei.

Beilage 16

Didaktische Werkstätten / Didaktične Delavnice (Teilnehmerzahlen)

DIDAKTISCHE WERKSTÄTTEN / DIDAKTIČNE DELAVNICE

(Übersicht für das Jahr 1989 - pregled za leto 1989)

Didaktische Werkstätte - didaktična delavnica		Berechtigt zum Besuch - Klassenlehrer und Zweitlehrer Upravičeni za obisk - razredni učitelji in dodatni učitelji	zweisprachige VL - dvojezični učitelji		Zahl der Veranstaltungen - število prireditev	Durchschnittsbesuch pro Veranstaltung - povprečje obiska
			DAVON OD TEGA	Zweitlehrer - dodatni učitelji (zum Besuch verpflichtet - obvezna udeležba)		
St. Leonhard/S. Sentlenart	Zahl	46	19	8	16	7
	x	100	41	17		15%
St. Jakob Sentjakob	Zahl	45	25	11	17	15
	x	100	56	24		33%
Veiden Vrba	Zahl	37	14	8	15	9
	x	100	38	22		24%
Felstritz/Ros. Bistrica v Rožu	Zahl	34	24	3	12	6
	x	100	71	9		18%
Maria Rain Zihpolje	Zahl	51	21	10	15	9
	x	100	41	20		18%
Eisenkappel Zelezna Kapla	Zahl	67	33	6	10	15
	x	100	49	9		22%
St. Michael Smihel	Zahl	54	20	9	12	13
	x	100	37	17		24%
Untermittendorf Srednja vas	Zahl	39	19	8	9	19
	x	100	49	21		49%
Ebrlach Obrako	Zahl	12	9	1	6	6
	x	100	75	8		50%

Kukovica

**DIDAKTISCHE WERKSTÄTTEN IM GELTUNGSBEREICH DES
MINDERHEITENSCHULGESETZES**

Bezirk Hermagor/Villach-Stadt/Villach-Land

VS St.Leonhard/
Siebenbrunn

VS Egg, 9620
VS Feistritz/Gail, 9613
VS Thörl/Maglern 2, 9602
VS Gödersdorf, 9585
VS Maria Gail
VS Fürnitz, 9586
VS St.Leonhard b.S.11,
9587 Riegersdorf

VOL Ludmilla HROBATH
VS St.Leonhard b.S.
Dr. Margit AMLACHER

VS St.Jakob/R.

VS Latschach, 9582
VS Ledenitzen, 9581
VS Rosenbach, 9183
VS Maria Elend, 9182
VS Finkenstein, 9584
VS St.Jakob/R., 9184

VOL Dorothea HAMMERSCHALL
VS St.Jakob/R.
Dr. Reinhard MATHES

VS Velden

VS Rosegg, 9232
VS St. Egyden, 9536
VS Lind/Velden, 9220
VS Köstenberg, 9231
VS Velden 1, 9220

VD Johann MISCHKULLNIG
VS St. Egyden
Dr. Wilhelm SABITZER

Bezirk Klagenfurt-Land

VS Feistritz/Ros.

VS Ludmannsdorf, 9072
VS Ferlach 1, 9170
VS St.Margarethen/R., 9173
VS Zell Pfarre, 9170
VS Feistritz/R., 9181

VL Hans MILLONIG
VS Feistritz/R.
Dr. Hubert PIRKER

VS Maria Rain

VS Gurnitz, 9065 Ebenthal
VS Mieger 3, 9131 Grafenstein
VS Radsberg 2, 9065 Ebenthal
VS Keutschach, 9074
VS Schiefeling, 9535
VS Köttmannsdorf, 9071
VS Maria Rain, 9161

VD Walpurga JANŠA
VS Köttmannsdorf
Dr. Melitta KÜTTLER

Bezirk Völkermarkt

VS Eisenkappel	VS Bleiburg, 9150 VS Globasnitz, 9142 VS Eberndorf, 9141 VS Kühnsdorf, 9125 VS Ruden, 9113 VS St. Kanzian, 9122 VS Eisenkappel, 9135	VD Johann STOSSIER VS Eisenkappel Mag. Othmar LESITSCHNIG
VS St. Michael	VS Heiligengrab, 9150 Bleiburg VS St. Margarethen o.T., 9102 VS Edling, 9125 Kühnsdorf VS Gallizien, 9132 VS Völkermarkt, 9100 VS Sittersdorf, 9133 Miklauzhof VS St. Peter a.W., 9100 VS St. Michael, 9143	VD Andreas LAUSEGGER VS Edling Mag. Johann URANK
VS Untermittendorf (für die zweiklassigen VS)	VS Haimburg, 9111 VS Schwabegg, 9150 Bleiburg VS Loibach, 9150 Bleiburg VS Diex, 9103 VS Greutschach, 9112 Griffen VS Mittertrixen, 9102 VS Möchling, 9132 Gallizien VS Neuhaus, 9473 Lavamünd VS Rinkenberg, 9150 Bleiburg VS St. Philippen o.S., 9141 VS St. Primus, 9123 VS Untermittendorf, 9113 Ruden	prov. Leiter Albert ULRICH VS Untermittendorf Dr. Helmut BRANDAUER
VS Ebriach (für die einklassigen VS)	VS Leppen, 9135 Eisenkappel VS Bach, 9473 Lavamünd VS Grafenbach, 9103 Diex VS Kömmelgupf, 9150 Bleiburg VS St. Margarethen/B., 9150 VS Windisch Bleiberg, 9170 VS Zell Winkl, 9170 VS Ebriach, 9135	VL Martha POLANSEK VS Ebriach Dr. Gerhard LOIBNEGGER

Beilage 17

Gutachten von Dr. André Alvarado-Dupuy betreffend die Übernahme von Leiterreststunden an zweisprachigen Volksschulen durch den Zweitlehrer

Dr. André ALVARADO-DUPUY
Rechtsschutzsekretär in der
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

G U T A C H T E N

betreffend die Übernahme von Leiterreststunden an zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen) durch den Zweitlehrer

Vorbemerkung

Zu der im nachfolgenden Gutachten erörterten Fragestellung hat die Kommission für Angelegenheiten des Minderheitenschulwesens in Kärnten im BMUKSp bereits ein Gutachten des Leiters der Gruppe Legistik, MinRat Dr. Felix JONAK, das mit 20.12.1989 vorgelegt wurde, eingeholt.

Die Aussagen und Schlußfolgerungen des Gutachters JONAK fordern nach Ansicht des Gefertigten in wesentlichen Punkten zum Widerspruch heraus. Dies ist zusammenfassend darauf zurückzuführen, daß JONAK die Einbettung des Problems in die Sphäre der verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechte der Angehörigen der slowenischen Minderheit außer Acht läßt.

Der Einfachheit halber beschränkt sich die nachfolgende Darstellung auf diese kontroversiellen Punkte und die dementsprechend unterschiedlichen Schlußfolgerungen.

I. GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUR RECHTSLAGE IM BEREICH DES MINDERHEITEN-SCHULWESENS IN KÄRNTEN

1. Grundrechtssphäre der Angehörigen der Minderheit

a) Nach der verfassungsgesetzlichen (Art.II Z.3 BVG 4.3.1964, BGBl.Nr. 59/1964) Regelung des Art. 7 Z.2 Staatsvertrag von Wien haben die Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten Anspruch auf Elementarschulunterricht in

slowenischer Sprache. Die ebenfalls im Verfassungsrang stehende Norm des § 7 Minderheiten-SchulG für Kärnten (MSchlG) statuiert im Geltungsbereich des Gesetzes einen Rechtsanspruch jedes Schülers, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, sofern dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist.

In seiner Rechtsprechung zu Art. 7 Z.2 StvV Wien hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, daß diese Norm unmittelbar anwendbar ist und österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten ein subjektives Recht auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache gewährleistet. Im autochthonen Siedlungsgebiet der Minderheit müsse diesem Recht durch die Einrichtung entsprechender Elementarschulen Rechnung getragen werden, in den übrigen Landesteilen nur im Falle eines nachhaltigen lokalen Bedarfes.

Im übrigen dürften verfassungsgesetzliche Minderheits-Schutzbestimmungen schon von ihrem Regelungszweck her nicht restriktiv ausgelegt werden. (VfGH 15.12.1989, G 233, 234/89 = JBl 1990, 645).

Einfachgesetzliche Konkretisierungen dieser verfassungsrechtlichen Regelungen enthält das bereits genannte MSchlG. Da Gesetze verfassungskonform auszulegen sind, ist die grundsätzliche Regelung des Staatsvertrages auch der Auslegung der einfachgesetzlichen Detailregelungen dieses Gesetzes zugrundezulegen. Dies ist jedoch im Gutachten JONAK nicht geschehen.

b) In Ausführung der genannten Verfassungsrechtsbestimmungen wurden die einfachgesetzlichen Regelungen des bereits angeführten MSchlG als Bundes-Grundsatzgesetz sowie des Kärntner Landesgesetzes LGB1.Nr. 44/1959 i.d.g.F. als Ausführungsgesetz erlassen. Sie regeln die Gestaltung des

- 3 -

Minderheiten-Schulunterrichts im Detail.

Für die gegenständliche Fragestellung von Bedeutung sind dabei ausschließlich die für zweisprachige Volksschulen im Sinne des § 12 lit.b MSchlG bis zum Ende der dritten Schulstufe geltenden Regelungen der §§ 16 ff MschlG.

Es ist nicht Aufgabe dieses Gutachtens, die Frage zu erörtern, ob diese Regelungen den verfassungsmäßigen Garantien des Elementarschulunterrichts in slowenischer Sprache genügen oder nicht. Für die gegenständliche Fragestellung ist vielmehr zu unterstellen, daß die zweisprachige Schule mit dem Unterricht in Deutsch und Slowenisch in annähernd gleichem Ausmaß im Rahmen der ersten drei Schulstufen diese Garantien grundsätzlich erfüllt.

Im Hinblick auf die Problematik der Leiterrechtsstunden ist aber zu prüfen, ob unterschiedliche Auslegungsergebnisse auf einfach gesetzlicher Ebene jeweils noch den verfassungsmäßigen Garantien genügen, oder aber dem Gebot verfassungskonformer Auslegung folgend ausgeschieden werden müssen.

2. Einfachgesetzliche Detailregelungen und ihre Auslegung

a) Kernstück der Regelungen über die zweisprachige Volksschule in dieser Betrachtungsweise ist § 16 MSchlG, weshalb auch JONAK bei der Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen von dieser Norm ausgeht. JONAK vertritt in seinem Gutachten den Standpunkt, daß aus § 16 Abs.1 MSchlG nicht zwingend zu entnehmen sei, daß in der Vorschulstufe und in den drei ersten Schulstufen der zweisprachigen Volksschule in allen Unterrichtsgegenständen die Verpflichtung zum Unterricht in deutscher und slowenischer Sprache besteht. Diese Auffassung ist jedoch rechtswidrig.

Schon vom Wortlaut her ist eindeutig angeordnet, daß der gesamte Unterricht in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen ist.

Die von JONAK dagegen ins Treffen geführten Argumente sind in keiner Weise überzeugend. § 16 Abs.2 kann nach der hier vertretenen Auffassung nicht als Gegenargument verwendet werden. Die gesonderte Regelung des Religionsunterrichts ist nämlich deshalb erforderlich, weil der Religionsunterricht im Gegensatz zu den anderen Schulfächern nicht nur bis zur dritten Schulstufe, sondern während der gesamten Dauer der Volksschulbildung zweisprachig zu halten ist. Es ist weiters nicht erkennbar, in welcher Weise die Regelungen über die Bestellung des Zweitlehrers gemäß § 16 a Z.3 MSchlG diese Frage im Sinne eines bestimmten Auslegungsergebnisses beeinflussen. Der Lehrplan schließlich kann schon aufgrund dessen, daß er ja auf einer niedrigeren Normstufe angesiedelt ist, überhaupt nicht zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden. Im übrigen ordnet auch der geltende Lehrplan für die Minderheiten-Volksschulen in Kärnten in Anlage 1, vierter Teil lit.b (in Punkt 4 der Bemerkungen zur Studentafel) an, daß auf den ersten drei Schulstufen die deutsche und slowenische Sprache in allen Unterrichtsgegenständen in annähernd gleichem Ausmaß zu verwenden ist.

Zwingend ist dieses Ergebnis jedoch jedenfalls im Hinblick auf die grundsätzlichen Verfassungsregelungen.

Art.7 Z.2 StvVW garantiert slowenischsprachigen Volksschulunterricht insgesamt. Eine Einschränkung in der Richtung, daß diese Garantie sich nur auf einen Pflichtgegenstand Slowenisch bezöge, ist nicht möglich. Dies weder nach dem Wortlaut - es müßte sonst nämlich Elementarunterricht in der Sprache Slowenisch bzw. Elementarunterricht im Unterrichtsgegenstand Slowenisch heißen -, noch nach dem Gesamtsinn der Regelung insgesamt, wie sich aus der weiteren Regelung "eigener" Mittelschulen ergibt. Die Ausgestaltung des Minderheitenschulwesens muß also dergestalt sein, daß auch im Grundschulbereich von "slowenischen" Schulen i.S. des Art.7 Z.2 zweiter Halbsatz gesprochen werden kann.

In diesem Sinn wird hier die Auffassung vertreten, daß die zweisprachige Schule mit näherungsweise 50-%-iger Unterrichtserteilung in slowenischer Sprache in jedem Schulgegenstand gerade noch den verfassungsmäßigen Garantien entspricht. Wird § 16 Abs.1 MSchlG in dieser Weise ausgelegt, so kann das Ziel des verfassungsmäßigen Minderheitenschutzes im Bereich des Schulwesens, nämlich das für die weitere Entwicklung unverzichtbare Recht auf Elementarunterricht in der Muttersprache (vgl. VfGH 15.12.1989, Punkt II Z.2 lit.b) noch verwirklicht werden. Erfolgte jedoch ein Rückzug des Slowenischen auf einzelne Unterrichtsgegenstände, so würde die zweisprachige Schule dadurch für die Angehörigen der Minderheit entwertet, weil dadurch die der Minderheit angehörenden Schüler ungleichgewichtig in Richtung eines Überwiegens einer deutschsprachigen Begriffs- und Sprachwelt beeinflußt würden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es daher unverzichtbar, daß die in der Stundentafel vorgesehenen Pflichtgegenstände, und zwar gerade auch die musischen Fächer und der Werkerziehungsunterricht zweisprachig gehalten werden. In gleicher Weise gilt dies auch für die unverbindlichen Übungen.

b) Von den selben Prämissen ausgehend ist aber auch die Frage nach der Qualifikation des Lehrers zu lösen. Nach dem bereits vorliegenden Zwischenergebnis ist vorweg festzuhalten, daß somit in allen Unterrichtsgegenständen Lehrer zum Einsatz kommen müssen, die eine ausreichende Ausbildung in Slowenisch im Sinne einer Lehrbefähigung aufweisen. Im Sinne der Unterbeschäftigungsproblematik der Zweitlehrer wäre aber noch zu prüfen, ob der Zweitlehrer in einem gewissen Ausmaß Unterrichtsstunden des jeweiligen Gegenstandes (alleine in der Klasse unterrichtend) halten darf.

Diese Frage ist nach Ansicht des Gefertigten für den ungeprüften Zweitlehrer für die Vorschule und die drei ersten

Schulstufen ebenfalls zu verneinen.

Dies deshalb, weil das Modell der zweisprachigen Schule seiner Ansicht nach nur dann den Verfassungsgarantien für die Minderheit entspricht, wenn zumindest auf diesen Schulstufen die Ansprechbarkeit des klassenführenden Lehrers in slowenischer Sprache gewährleistet ist.

Von Randbereichen wie etwa den Leibesübungen abgesehen, wäre der besondere Schutz und die Förderung der Minderheitensprache in der Schule ernsthaft bedroht, wenn im hier diskutierten Ausmaß von etwa einem Drittel und mehr der Unterrichtszeit diese Ansprechbarkeit des (eines) Lehrers in der Muttersprache nicht gegeben ist. Für die Umgewöhnungsphase der Vorschule bzw. der ersten Klasse der Volksschule sind die negativen Effekte auf die slowenisch-muttersprachlichen Kinder wohl für jeden unbefangenen Beobachter unmittelbar einsichtig. Nach Ansicht des Gefertigten ist aber auch in der zweiten und dritten Klasse der Vorschule das Vorliegen eines derartigen Nachteiles für die Angehörigen der Minderheit im Hinblick auf deren verfassungsmäßig gewährleistete Grundrechte nicht hinzunehmen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die besondere Form des Volksschulunterrichts in den Grundstufen I und II, in denen der Unterricht sich typischerweise nicht während ganzer Unterrichtsstunden ein und demselben Gegenstand widmet, sondern innerhalb einer Unterrichtsstunde verschiedene Gegenstände und Arbeitsbereiche vermittelt werden können. Ein allfälliger Rückstau von offenen Fragen bzw. Verständnisschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Probleme ist in einem derartigen System noch viel gravierender für das betroffene Schulkind, als dies bei Vorliegen eines einheitlichen, thematisch leichter zu überblickenden stundenmäßigen Unterrichts der Fall wäre.

3. Auswirkungen des Zweitlehrersystems

- a) Zu prüfen ist weiters, ob das Zweitlehrersystem im Sinne des § 16 a Z.3 MSchlG durch eine anders gelagerte einfachgesetzliche Rechtslage Abweichungen von diesen generell für den zweisprachigen Volksschulunterricht vertretenen Überlegungen zwingend vorschreibt. Sollte dies bejaht werden, so wären allerdings nach Auffassung des Gefertigten derartige entgegenstehende Regelungen als verfassungswidrig anzusehen.

Die Tätigkeit des Zweitlehrers ist abschließend in § 16 a Z.3 MSchlG geregelt. Aus dieser rudimentären Bestimmung läßt sich - in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklich - kaum entnehmen, welche Ziele der Gesetzgeber bei der Einführung dieser Regelung verfolgt hat. Gewisse Anhaltspunkte können allerdings § 20 Abs.2 MSchlG entnommen werden.

Demnach besteht die Aufgabe des Zweitlehrers vorrangig darin, in den gemischten Klassen eine Entlastung des klassenführenden Lehrers einer zweisprachigen Volksschulklasse bzw. Volksschulabteilung herbeizuführen. Der zweisprachige Unterricht muß ja aus pädagogischen Gründen in einem großen Ausmaß so gestaltet werden, daß der Lehrer jeweils nur mit einer Gruppe von Schülern (angemeldete oder nichtangemeldete Schüler) aktiv arbeiten kann, während die andere Gruppe typischerweise still beschäftigt wird. Die dabei auftretenden Problemsituationen zusätzlicher Hilfestellung für die stillbeschäftigte Gruppe sowie gelegentlich auftretende diszipliniäre Probleme und Störungen des Unterrichtes wurden in der allgemeinen Diskussion um die Einführung des Zweitlehrersystems am häufigsten als Grund für die Notwendigkeit dieser Reform genannt. Auch der geltende Lehrplan für die Minderheiten-Volksschule nimmt darauf in Anlage 1, 1. Teil, Abschnitt II Z.5 lit.c Bezug.

Dies bedeutet aber nicht, daß das Zweitlehrersystem nunmehr auf eine getrennte Unterrichtsführung für die deutsch- und

die slowenischsprachige Schülergruppe während 14 Wochenstunden hinauslaufen darf. Es wird dadurch, wie auch aus dem Lehrplan am angegebenen Ort zu entnehmen ist, gewährleistet, daß der Klassenlehrer in einem Teil dieser Unterrichtszeit konzentriert mit den zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schülern in slowenischer Unterrichtssprache arbeiten kann.

Um während dieser Zeit einen bisher - im Rahmen der Stillbeschäftigung - manchmal vorkommenden Leerlauf im Bereich der deutschsprachigen Schülergruppe ausschließen zu können, wird sich der Zweitlehrer während dieser Zeit getrennt mit den nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern in deutscher Unterrichtssprache befassen.

Darüberhinaus aber dient das Zweitlehrersystem nicht einer Klassentrennung. Wie aus den finalen Ausbildungskriterien für Zweitlehrer im Sinne des § 20 Abs.2 MSchlG erkennbar, soll hier auch oft (de facto wahrscheinlich in deutscher Unterrichtssprache) eine flexible Gruppenbildung erfolgen, während derer beide Lehrer mit den Schülern unabhängig von rein sprachlichen Differenzierungskriterien arbeiten.

In diesem Bereich des Unterrichtes sollen vielmehr Differenzierungskriterien angewendet werden, die das interkulturelle Lernen besonders fördern. Die sprachlich gemischte Zusammensetzung einzelner Kleingruppen soll offensichtlich eher als ausgleichendes Kriterium zur Trennung für einen konzentrierten Unterricht in einerseits slowenischer Sprache und andererseits deutscher Sprache wirken.

Neben diesen flexiblen Gruppenbildungen ermöglicht das Zweitlehrersystem auch die Intensivförderung einzelner Kinder, die Anwendung besonderer, gegenstandsspezifischer Lern- und Arbeitsformen unter Einsatz von zwei Lehrern und eine wesentlich genauere Beobachtung, Protokollierung und Lenkung der Lernwege bzw. Lernprozesse der Kinder.

Wenn also im Gutachten JONAK implizit davon ausgegangen wird, daß im Ausmaß des Zweitlehrereinsatzes, nämlich im Ausmaß von 14 Wochenstunden, eine Trennung des Unterrichtes nach Sprachgruppen erfolgen könne und schon dadurch die Anforderungen des gleichzeitigen Unterrichtes in deutscher und slowenischer Sprache erfüllt seien, so ist diese Prämisse völlig realitätsfremd. Nimmt man nämlich den Willen des Gesetzgebers, daß die Einführung des Zweitlehrers eben gerade keine völlige Trennung der zweisprachigen Klasse in zwei Gruppen während der genannten 14 Stunden bedeutet, ernst, so kann in dieser Zeit rein arithmetisch zwar der Großteil, nicht jedoch der gesamte in Slowenisch zu haltende Unterricht im Ausmaß von 9,5 bzw. 10,5 Wochenstunden untergebracht werden.

Beträgt aber die Anwesenheit des Schulleiters als Klassenlehrer aufgrund seiner herabgesetzten Lehrverpflichtung weniger als diese 14 Wochenstunden (unter Einbeziehung des Slowenisch-Förderunterrichtes ist eine Anwesenheit von nur 10 Wochenstunden bei einer 8-klassigen Volksschule gegeben), so scheint es tatsächlich undenkbar, das genannte Ausmaß an Slowenisch-Unterricht in dieser Zeit unterzubringen. Es würde dies ja bedeuten, daß nicht nur alle gemeinsamen Aktivitäten zwischen Klassen- und Zweitlehrer unterbleiben, sondern daß der Klassenlehrer darüberhinaus keinen bzw. nahezu keinen deutschsprachigen Unterricht hält. Derartige Verhältnisse wären aber im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des Klassenlehrers für die Leistungsbeurteilung sowie für die Position des Klassenlehrers in der zweisprachigen Klasse selbst offenbar nicht rechtens.

- b) An der grundsätzlichen Forderung, daß der verfassungsrechtlich garantierte Minderheitenschutz den slowenischsprachigen Schülern auch einen Anspruch darauf gibt, von sich aus im Unterricht jederzeit die slowenische Unterrichtssprache verwenden zu können, weshalb die in derartigen Klassen eingesetzten Lehrer die Lehrbefähigung in Slowenisch aufweisen müssen, ändert sich auch durch das Zweitlehrersystem nichts.

Es müssen also auch die bzw. der Lehrer, der die Leiterreststunden im Ausmaß von 7-11 Wochenstunden halten (hält), die Lehrbefähigung in Slowenisch aufweisen.

4. Problematik der "Unterbeschäftigung" des Zweitlehrers

Die in § 48 Abs.4 a LDG 1984 angesprochene Problematik einer möglichen "Unterbeschäftigung" des Zweitlehrers im Hinblick auf seine Lehrverpflichtung von 23 bzw. 22 Wochenstunden kann auf den Einsatz pragmatischer Lehrer als Zweitlehrer beschränkt werden. Während dies für Klassenlehrer ausgeschlossen ist (§ 1 Abs.2 LandesvertragslehrerG 1966) ist es rechtlich zulässig, den Zweitlehrer in einem vertraglichen Dienstverhältnis nach dem Landesvertragslehrergesetz 1966 in Teilbeschäftigung, etwa im Ausmaß von 14 Wochenstunden, anzustellen. Der Landesschulrat hat daher die Möglichkeit, in jenen Fällen, in denen die Vollbeschäftigung durch die Übernahme von Leiterreststunden nicht zulässig wäre, von vorne herein entsprechende Schwierigkeiten vermeiden zu können.

Im übrigen ist die in diesem Gutachten vertretene Auffassung, daß Zweitlehrer ohne Lehrbefähigung in Slowenisch Leiterreststunden in zweisprachigen Klassen nicht übernehmen dürfen, sehr wohl auch mit dem Wortlaut des § 48 a Abs.3 LDG 1984, von dem aus JONAK im wesentlichen argumentiert, in Einklang zu bringen.

Die maßgebliche Gesetzesstelle

"Zweitlehrer sind nach Möglichkeit im vollen Ausmaß ihrer im Sinne des ersten Satzes verminderten Lehrverpflichtung zu verwenden, wozu ihnen erforderlichenfalls vorrangig die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Leiterreststunden gemäß Abs.5, unverbindliche Übungen u.a. zu übertragen sind"

- 11 -

ist nämlich im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation dahingehend auszulegen, daß die Prüfung der Möglichkeit des Einsatzes von Zweitlehrern im Bereich der Leiterreststunden und der unverbindlichen Übungen natürlich auch die Prüfung der Zulässigkeit des Einsatzes in minderheitenschulrechtlicher Sicht umfassen muß.

Da die Zulässigkeit des Einsatzes aufgrund der Verfassungsrechtslage und einer entsprechenden Auslegung des § 16 Abs.1 MSchlG in derart gelagerten Fällen nicht gegeben ist, ist der Leiter gemäß § 48 Abs.5 4. Satz LDG 1984 durch andere Lehrer(z.B. Klassenlehrer)mit entsprechender Lehrbefähigung zu vertreten bzw. der Schulleiter zu Mehrdienstleistungen heranzuziehen.

Die Auffüllung der Lehrverpflichtung des Zweitlehrers ohne Lehrbefähigung in Slowenisch ist daher nur mit Leiterreststunden in deutschsprachigen Klassen bzw. unverbindlichen Übungen, an denen keine slowenischsprachigen Schüler teilnehmen, zulässig.

Der Vollständigkeit halber muß auch der Auffassung widersprochen werden, daß das Wort "vorrangig" in § 48 Abs.4 a zweiter Satz LDG 1984 im Sinne einer Reihung der entsprechenden Maßnahmen auszulegen sei. Es soll m.A. nach nur deutlichmachen, daß der Zweitlehrer (die Zulässigkeit vorausgesetzt) im Fall der "Unterbeschäftigung" vor anderen Lehrern zum Zug kommen soll.

Die Rechtsauffassung, daß Leiterreststunden und unverbindliche Übungen einem unterbeschäftigten Zweitlehrer unabhängig von seiner Lehrbefähigung in Slowenisch in jedem Fall zwingend zugewiesen werden müssen, ist daher unzutreffend.

II. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die Frage der Zulässigkeit der Übertragung von Leiterreststunden in zweisprachigen Klassen an Zweitlehrer ist danach zu beantworten, ob der Zweitlehrer die Lehrbefähigung in Slowenisch gemäß Art.I Abs.3 der Anlage zum LDG 1984 aufweist oder nicht.

Weist er diese nicht auf, so kommt ein Einsatz des Zweitlehrers in diesen Fällen von Leiterreststunden nicht in Betracht. Der Leiter (Klassenlehrer) ist weiters auch nicht berechtigt, das 50-%-ige Ausmaß des Unterrichtes in slowenischer Sprache auf jene Unterrichtsstunden "zusammenzupressen", die er tatsächlich in der Klasse steht. Eine Weisung in dieser Richtung wäre im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte der slowenischsprachigen Schüler gesetzwidrig.

Dies gilt gleichermaßen für Klassen, in denen angemeldete und nicht angemeldete Schüler gemeinsam unterrichtet werden, als auch für Klassen, die nur angemeldete Schüler umfassen.

Gleiches gilt für die unverbindlichen Übungen, an denen slowenischsprachige Schüler der ersten drei Schulstufen teilnehmen.

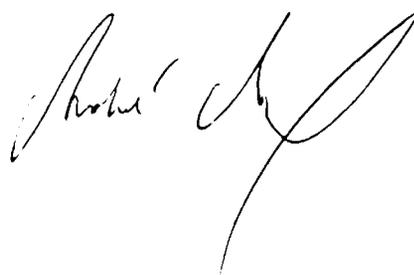
2. Für den Fall, daß sich die Kommission diesem wohlbegründeten Standpunkt nicht anschließen kann, ist jedenfalls die von JONAK für zulässig erachtete Zuweisung gesamter Unterrichtsgegenstände und unverbindlicher Übungen im obigen Sinn an den Zweitlehrer ohne Lehrbefähigung in Slowenisch eindeutig rechtswidrig (§ 16 Abs.1 MSchlG , Lehrplan für die Minderheiten-Volksschule).

Bei Beachtung der Zielsetzungen des Gesetzgebers für den Zweitlehrereinsatz ergibt sich darüberhinaus jedenfalls ein Spannungsverhältnis zwischen dem vorgeschriebenen 50-%-igen Unterricht in Slowenisch, dem in einem bestimmten

- 13 -

Ausmaß unverzichtbaren eigenen Unterricht des Klassenlehrers in deutscher Unterrichtssprache und dem gemeinsam (tatsächlich in deutscher Unterrichtssprache) zu haltenden Unterricht von Klassenlehrer und Zweitlehrer. Unter Beachtung dieser einfachgesetzlichen Rechtslage erscheint daher bei Schulen mit einer Klassenzahl um die acht Klassen im Hinblick auf § 16 Abs.1 MSchlG eine Übertragung von Leiterreststunden auf den Zweitlehrer ohne Lehrbefähigung in Slowenisch weitestgehend unzulässig. Es muß nämlich in diesem Fall jedenfalls auch über die vom Leiter entsprechend seiner Einrechnung tatsächlich zu haltenden Stunden hinaus noch ein wesentlicher Teil des Unterrichtes in slowenischer Unterrichtssprache gehalten werden. Ein Zweitlehrer ohne entsprechende Lehrbefähigung kommt aber auch nach dem Gutachten JONAK hierfür nicht in Frage.

Hat die Schule weniger als acht Klassen, so ist es wichtig zu unterstreichen, daß auch nach dem Gutachten JONAK aus diesen Gründen nur ein Teil der Leiterreststunden dem Zweitlehrer ohne Lehrbefähigung in Slowenisch zugewiesen werden dürfte.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stohr' followed by a stylized flourish.

Beilage 18

Vorschlag für den Einsatz des Zweitlehrers in nur einer Klasse im Zusammenhang mit der Abgabe von Leiterreststunden an den Zweitlehrer

BSI Adolf Raup

Vorschlag für den Einsatz des Zweitlehrers in nur einer Klasse
im Zusammenhang mit der Abgabe von Leiterreststunden an den ZL:

- 1.
- 1.1 Alle Bereiche werden zweisprachig abgedeckt.
- 1.2 Ein bis zwei Wochenstunden (je nach Schulstufe) wandern vom Zweitlehrer zum Schulleiter zurück (gegenüber bisher).
- 1.3 Es entstehen keinerlei Stundenplanprobleme, da alle Stunden fix bleiben.
- 1.4 Wöchentlicher Wechsel zwischen Leiter (oder zw. Lehrer) und Zweitlehrer in ME - BE (1. und 2. Schulstufe bzw. Klasse), sowie in WE - ME (3. Schulstufe bzw. Klasse).
- 1.5 2 Wochenstunden in einem Gegenstand (LÜ - 1., 2. Klasse, BES - 3. Klasse) werden zwischen Leiter und ZL im Verhältnis 1 : 1, 3 Wochenstunden in einem Gegenstand (LÜ - 3. Klasse) im Verhältnis 1 : 2 aufgeteilt.
- 1.6 Bei einem Zweitlehrereinsatz von maximal 14 Wochenstunden in einer Klasse ist der Zweitlehrer in diesem Falle (ohne unverbindliche Übungen) in der 1. und 2. Klasse 5 Stunden, in der 3. Klasse 2 Stunden unterbeschäftigt.
- 1.7 Eine Verbesserung könnte noch erreicht werden, wenn die Möglichkeit geschaffen würde, den Zweitlehrer bis zu 16 Wochenstunden in einer Klasse einzusetzen. Dadurch könnte er in der 1. und 2. Klasse 21 Wochenstunden, in der 3. Klasse 24 Wochenstunden eingesetzt werden. Dazu kämen eventuell unverbindliche Übungen.
- 1.8 Bei einer Absteckung des Rahmens des Zweitlehrereinsatzes von 8 - 16 Wh (statt wie bisher 10 - 14 Wh) könnte dieser wesentlich flexibler gestaltet werden (entsprechend der Zahl der Anmeldungen in einer Klasse).

2.

2.1 Leiter in der 1. oder 2. Klasse: 18 Wh, 1 FU, 1 FU S1

Zweitlehrereinsatz:	<u>14 Wh</u> (GU)	Zweitlehrereinsatz:	<u>16 Wh</u> (14GU, 1LÜ, 1ME)
FU (einspr.):	1 Wh	FU (einspr.):	1 Wh
LÜ (fix):	1 Wh	LÜ (fix):	1 Wh
BE - ME (im Wechsel):	1 Wh	BE-ME (im Wechsel):	1 Wh
Kustodiat:	$\frac{1}{2}$ Wh	Kustodiat:	$\frac{1}{2}$ Wh
Abzug f. Kl.führung:	1 Wh	Abzug f. Kl.führung:	1 Wh
	<u>19 Wh + UÜ</u>		<u>21 Wh + UÜ</u>
	=====		=====

2.2 Leiter in der 3. Klasse: 21 Wh, 1 FU, 1 FU S1, 1 vÜ Englisch

Zweitlehrereinsatz:	<u>14 Wh</u>	Zweitlehrereinsatz:	<u>16 Wh</u>
FU (einspr.):	1 Wh	FU (einspr.):	1 Wh
BES (fix):	1 Wh	BES (fix):	1 Wh
LÜ (fix):	2 Wh	LÜ (fix):	2 Wh
ME - WE (im Wechsel):	1 Wh	ME - WE (im Wechsel):	1 Wh
VÜ Englisch:	1 Wh	VÜ Englisch:	1 Wh
Kustodiat:	$\frac{1}{2}$ Wh	Kustodiat:	$\frac{1}{2}$ Wh
Abzug f.Kl.führung:	1 Wh	Abzug f.KL.führung:	1 Wh
	<u>22 Wh + UÜ</u>		<u>24 Wh + UÜ</u>
	=====		=====

Beilage 19

Erlässe Nr. 20, 21 und 22 des Landesschulrates für Kärnten betreffend die Regelung des zweisprachigen Unterrichtes in Kärnten

E R L Ä S S E

Nr. 20.

Regelung des zweisprachigen Unterrichtes in Kärnten.

E r l a ß

des Landeshauptmannes als Vorsitzender des Landesschulrates.

(Zl. LSR—4337/58 vom 22. 9. 1958)

Als Landeshauptmann und Vorsitzender des Landesschulrates für Kärnten bin ich verpflichtet, für einen ungestörten und wirkungsvollen Unterricht an den Volks- und Hauptschulen des Landes Sorge zu tragen. Dieses Ziel erscheint durch die Unruhe, die unter der Elternschaft des gemischtsprachigen Gebietes entstanden ist, gefährdet.

Die Schulverordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom Jahre 1945 ist änderungsbedürftig. Vor 13 Jahren durfte man der Meinung sein, daß durch den damals binnen kurzer Zeit erwarteten Staatsvertrag dieses Provisorium bald durch ein Definitivum abgelöst werden würde. Die Hoffnung hat sich als Irrtum erwiesen, Österreich mußte mehr als 10 Jahre auf den Staatsvertrag warten und als dieser endlich abgeschlossen wurde, konnten trotz der Hoffnung Kärntens die Bestimmungen der Schulverordnung nicht durch ein österreichisches Gesetz ersetzt werden. Wir stehen am Beginn des dritten Schuljahres nach Abschluß des Staatsvertrages und es hat nicht den Anschein, daß die Gesetzgebung in kurzer Zeit zu einem Resultat gelangen wird.

Die von der Kärntner Landesregierung einstimmig geforderten Voraussetzungen — eine Befragung zur Feststellung der Minderheit und die Übernahme der durch die neue Schulregelung etwa entstehenden Mehrkosten durch den Bund — sind nicht geschaffen worden, ein Vorschlag, die Zahl der zweisprachigen Schulen zu vermindern, kann nicht zur Durchführung gelangen. Die Lage erfordert aber eine rasche Entscheidung.

Nach § 27 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. 9. 1905, RGBI. Nr. 159 ex 1905 sind für die Befreiung von Lehrgegenständen die Bezirksschulbehörden zuständig. Über die dort genannten Lehrgegenstände hinaus hat das Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 18. 8. 1947, Zl. 32.000/4/12/47, die Befreiung vom fremdsprachigen Unterricht an Hauptschulen für zulässig erklärt, also eine Befreiung von

einem verbindlichen Gegenstand während der Pflichtschulzeit. Als durch die Ungarnflüchtlinge ein ähnliches Problem auftauchte, wurde dies ebenfalls im Erlaßwege geregelt. Beide Beispiele zeigen, daß zur Behebung von Schwierigkeiten Erlässe verwendet wurden. Auch in Kärnten ist derzeit eine solche Situation. Wem die Erziehung der Kärntner Jugend am Herzen liegt, der kann weder einen Schulstreik noch die Schließung von Schulen wünschen. Mein Erlaß schafft eine Lösung, die es ohne Zwang ermöglicht, eine endgültige gesetzliche Regelung abzuwarten.

Ich sehe mich darum veranlaßt, die Bezirksschulbehörden der von der Schulverordnung aus 1945 betroffenen Gebiete anzuweisen, Anträge der Erziehungsberechtigten um Befreiung vom Unterricht in der slowenischen Sprache raschestens zu erledigen.

Solche Gesuche sind bei den örtlich zuständigen Schulleitungen einzubringen und bis spätestens 7. Oktober 1958 den Bezirksschulbehörden zu übermitteln. Hierbei kann nur die freie persönliche Entscheidung der Erziehungsberechtigten maßgebend sein. Eine Beeinflussung durch das Lehrpersonal ist zu unterlassen. Wer also will, daß seine Kinder weiterhin zweisprachigen Unterricht wie bisher erhält, hat gar nichts zu tun, wer dies nicht wünscht, reicht seinen Antrag ein. Damit bleiben alle Rechte der Minderheit gewahrt, ohne daß jemand gezwungen wird, sein Kind an einem Unterricht teilnehmen zu lassen, der als Belastung empfunden wird. Dieser Erlaß gilt sowohl für Volks- wie für Hauptschulen und zwar so lange, als nicht durch die Gesetzgebung eine endgültige und allgemein verbindliche Regelung getroffen wird.

Nr. 21.

Regelung des zweisprachigen Unterrichtes in Kärnten (Durchführung).

(LSR. Zl. 4964/58 vom 27. 10. 1958)

In Durchführung des Erlasses des Landeshauptmannes als Vorsitzenden des Landesschulrates von Kärnten vom 22. September 1958, Zl. 4337/58, betr. die Regelung des zweisprachigen Unterrichtes in Kärnten, werden für die Unterrichtserteilung an den zweisprachigen Schulen bis zur endgültigen Regelung folgende Richtlinien gegeben:

1. Den einzelnen Schulleitungen ist es verboten, Teilergebnisse der Statistischen

- Erhebungsbogen bekanntzugeben. Die Bezirksschulräte werden aufgefordert, die Schulleitungen davon umgehend in Kenntnis zu setzen.
2. Es ist Vorsorge zu treffen, daß jedes deutsch- und jedes slowenischsprechende Kind das Lehrziel in vollem Ausmaße erreicht.
 3. Der Gesamtunterricht für die **abgemeldeten** Schüler und Schülerinnen wird auf der **ersten** bis einschließlich **dritten** Schulstufe nur in der deutschen Sprache erteilt, wobei für jene Schüler und Schülerinnen, die die deutsche Sprache nicht oder nur mangelhaft beherrschen, die dem Kinde eigene Mundart **mündlich** vermittelnd anzuwenden ist.
 4. Schülern und Schülerinnen, die **nicht abgemeldet** wurden, ist der Gesamtunterricht auf den **ersten drei Schulstufen in deutscher und slowenischer Sprache** mündlich und schriftlich zu erteilen.
 5. Von der **vierten bis achten** Schulstufe ist Slowenische Sprache für die nicht abgemeldeten Schüler und Schülerinnen ein **eigener Unterrichtsgegenstand**, wobei auf der vierten Schulstufe diesem Gegenstand 4, ab der fünften Schulstufe 3 Wochenstunden zugemessen sind.
 6. Sowohl für die abgemeldeten als auch für die nicht abgemeldeten Schüler (-innen) gilt die Stundentafel, die durch den Erlaß des Landesschulrates vom 9. November 1945, Zl. 9406 (Verordnungsblatt für das Schulwesen in Kärnten, Stück I, Jahrgang 1946), verordnet worden ist.
Auf der vierten bis achten Schulstufe treten für die abgemeldeten Schüler (-innen) an Stelle der Slowenischstunden eine Zeichen- und eine Rechenstunde.
 7. Für Volksschulen, an denen sich alle Schüler(-innen) vom Slowenischunterricht abgemeldet haben, gelten die Lehrpläne für allgemeine Volksschulen (Sonderabdruck aus dem Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Stück XIII, vom Jahre 1930, mit Abänderungen auf Grund des Erlasses des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 27. Oktober 1945, Zl. 9879—K/45, und der Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht vom 18. Oktober 1946, Zl. 35.998—IV/12/1946, vom 18. November 1946, Zl. 38.932—IV/15/46, vom 18. November 1948, Zl. 77.529—IV/15/48, und vom 16. Dezember 1949, Zl. 76.849—4/15/49).
 8. Für den Slowenischunterricht an Hauptschulen finden die Bestimmungen für die 5. bis 8. Schulstufe der Volksschulen, für die Sonderschulklassen die Bestimmungen für die 1. bis 3. Schulstufe sinngemäß Anwendung.
 9. Der Erlaß tritt am 1. November 1958 in Kraft.

Nr. 22.

Freiwilliger Besuch des Slowenischunterrichtes.

(LSR. Zl. 5468/58 vom 11. 11. 1958)

An die
Bezirksschulräte Hermagor, Villach-Land,
Villach-Stadt, Klagenfurt-Land, Klagenfurt-
Stadt und Völkermarkt.

In mehreren Fällen haben Erziehungsberechtigte den Wunsch geäußert, trotz grundsätzlicher Abmeldung vom Slowenischunterrichte die Schüler(innen) freiwillig an diesem Unterrichte teilnehmen zu lassen. Um diesem Wunsch der Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen, wird angeordnet, daß vom Slowenischunterricht abgemeldete Schüler(innen) der zweisprachigen Volksschulen und der ihnen angeschlossenen Sonderschulklassen und der Hauptschulen des zweisprachigen Gebietes den Slowenischunterricht freiwillig besuchen können. Nach der Anmeldung sind die Schüler verpflichtet, den Slowenischunterricht bis zum Schuljahrsschlusse zu besuchen. Der Austritt während des Schuljahres ist nicht gestattet.

Die Direktionen der Hauptschulen und Leitungen der Volksschulen werden angewiesen, die Erziehungsberechtigten durch die Schüler(innen) von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen. Sie werden weiters beauftragt, dem Landesschulrat über die Auswirkung dieser Maßnahme im Dienstwege sogleich zu berichten.

Beilage 20

Enquete zur Objektivierung bei Schulleiterbesetzungen in Kärnten: Spezielles Sonderprofil - Volksschulleiter an zweisprachigen Schulen

1.1 SPEZIELLES SONDERPROFIL - VOLKSSCHULLEITER AN ZWEISPRACHIGEN SCHULEN

- ° Qualifikation für den zweisprachigen Unterricht
(Deutsch, Slowenisch)
- ° Erfahrungen in der Organisation des zweisprachigen
Unterrichtes
- ° Erfahrungen im Zweilehrersystem
 - in integrierten Klassen
 - an niedergelagerten Schulen
 - im schulstufengerechten Unterricht
- ° Erfahrungen im interkulturellen Lernen
- ° Mitarbeit in didaktischen bzw. pädagogischen
Werkstätten (Lehrerfortbildung)
- ° Organisation von klassenübergreifenden Maßnahmen
zur Förderung von Gemeinsamkeiten
- ° Kenntnis des Lehrplanes für die Minderheitenschulen

Landesregierung, Kärnten
10.-Oktober-Str. 24 - Postfach 607
9010 KLAGENFURT



Beilage 21

Fortbildungsveranstaltungen des Pädagogischen Institutes des Bundes in Kärnten

Beiblatt 1

OFFENER UNTERRICHT UND HANDELNDES LERNEN

12. Oktober 1988 - 14. Oktober 1988, Tainach
LehrerInnen der Grundstufe I
56 TeilnehmerInnen

OFFENER UNTERRICHT UND HANDELNDES LERNEN

27. Februar 1989 - 01. März 1989, Faak am See
LehrerInnen der Grundstufe II
42 TeilnehmerInnen

ZWEISPRACHENDIDAKTIK: PROJEKTORIENTIERTER UNTERRICHT

13. November 1989 - 15. November 1989, Faak am See
LehrerInnen der Grundstufe I
53 TeilnehmerInnen

**DIDAKTIK DES ZWEISPRACHIGEN UNTERRICHTS;
PROJEKTORIENTIERTER UNTERRICHT**

12. März 1990 - 13. März 1990, Tainach
LehrerInnen der Grundstufe II
38 TeilnehmerInnen

**DIDAKTIK DES ZWEISPRACHIGEN UNTERRICHTS; SPRACHE UND
MUSIK**

19. November 1990 - 21. November 1990, Faak am See
LehrerInnen der Grundstufe I
56 TeilnehmerInnen

Beilage 22

Schreiben des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten vom 20.6.1991

9020 Celovec / Klagenfurt
Tarviser Straße 16Telefon (0 46 3) 51 43 00-14
Fax (0 46 3) 51 43 00-71
Telex 42 20 86An die
Kommission f.d. Angelegenheiten
des Minderheitenschulwesens in Kärnten
z.H. Herrn Dr. Klaus SatzkeMinoritenplatz 5
A-1014 W I E N

Datum: 1991-06-20

Znak/Zeichen:

Nach dreijähriger Kommissionstätigkeit wurde nun der Endbericht über die Reform des Minderheiten-Schulwesens seit dem Jahre 1988 erstellt und liegt vor.

Für den Zentralverband slowenischer Organisationen haben in der Kommission Dr. Teodor Domej und Volksschuldirektor Franc Kukovica mitgearbeitet. Unserer Meinung nach konnte die Kommission ihre Tätigkeit nicht ausschließlich nach pädagogisch-didaktischen Notwendigkeiten der zweisprachigen Volksschule ausrichten.

So wurde z.B. wegen Durchführung einer alten Forderung des Kärntner Heimatdienstes auf Einführung eines Freigegegenstandes Slowenisch an den zweisprachigen Volksschulen Kärntens die Kommissionstätigkeit durch die politisch Verantwortlichen auf Landes- und Bundesebene für ein halbes Jahr ausgesetzt und in der Zwischenzeit der Freigegegenstand im Nationalrat beschlossen.

Die Kommission wurde mit dieser Frage nicht befaßt. Ihr wurde lediglich das Resultat mitgeteilt.

Die Einführung der "Unverbindlichen Übung Slowenisch" (so nennt man diesen Freigegegenstand) an zweisprachigen Volksschulen Kärntens bedeutet einen Rückschritt und eine Zersetzung des zweisprachigen Schulwesens.

Der Bericht ist beschönigend und beruht auf keiner kritischen Analyse des Ist-Zustandes der schulischen und außerschulischen Realität im zweisprachigen Gebiet.

Der Bericht ist ahistorisch, weil er den Kontext des Zustandekommens des Minderheitenschulgesetzes von 1988 ausklammert, insbesondere die Rolle der Kärntner Landtagsparteien und des Kärntner Heimatdienstes.

Etliche andiskutierte oder zur Diskussion in der Kommission vorgeschlagene Fragen aus dem Bereich der zweisprachigen Volksschule in Kärnten sind im Bericht nicht genügend oder überhaupt nicht erwähnt.

Solche Fragen sind:

- Politische Verhinderung der öffentlichen zweisprachigen Volksschule in Klagenfurt.
- Ansteigen des Bekenntnisdrucks (vgl. Nachweis der ethnischen Herkunft).
- Verpolitisierung der sog. "Begleitkommission" durch die Kärntner Landtagsparteien.
- Verhinderung des Zutritts für Kommissionsmitglieder zu den zweisprachigen Schulen, um die Situation der neuen Schulregelung teilnehmend beobachten zu können.
- Darstellung der zweisprachigen Volksschule und deren Umfeldes vor 1988.
- Einführung von Schulversuchen.
- Einfluß der Politik und des Kärntner Heimatdienstes auf schulische Belange.
- Stundenausmaß für Sprache an zweisprachigen Volksschulen.
- Differenzierungsmaßnahmen im slowenischen Teil des zweisprachigen Unterrichtes.
- Stellungnahme zur Beschwerde an den VfGH - Einführung des zweisprachigen Unterrichts an der 4. Schulstufe.
- ZweitlehrerInneneinsatz gegenwärtig und Erprobung anderer Möglichkeiten.
- ZweitlehrerInneneinsatz - Gesetzeswidrigkeiten.
- Schlechterstellung der zweisprachigen KlassenlehrerInnen im Vergleich zu den ZweitlehrerInnen.
- Kritische Betrachtung der Arbeit in den Didaktischen Werkstätten.
- Werbung für den zweisprachigen Unterricht - konkrete Maßnahmen.
- Tätigkeit des Pädagogischen Institutes in Klagenfurt (LehrerInnenfortbildung).
- LeiterInnenbestellung an zweisprachigen Volksschulen.
- Zweisprachige Zeugnisse an zweisprachigen Volksschulen.
- Anwendung des Slowenischen in der Korrespondenz mit der Schulbehörde.

- Gesellschaftliche und sozialpsychologische Auswirkungen des Trennungsmodells (neue Schulregelung) auf die Nachbarschaft, die Eltern, die SchülerInnen und das Klima im LehrerInnenkollegien.

Der Zentralverband slowenischer Organisationen bleibt weiterhin bei folgenden Forderungen:

- Reduzierung des Drucks auf ethnopolitische Bekenntnisse der Eltern.
- Beseitigung der Trennmauern und der ausgegrenzten einsprachigen Parallelklassen.
- Damit Aufhebung der derzeitigen Gesetzeslage, die schulorganisatorische Trennungsmaßnahmen nach unterrichtssprachlichen Kriterien vorsieht.
- Verpflichtung zur qualifizierten Zweisprachigkeit für alle Lehrkräfte, die in zweisprachigen Klassen unterrichten.

Nach Berichterstattung der Kommissionsmitglieder in den Gremien des Zentralverbandes slowenischer Organisationen wurde festgestellt, daß die wissenschaftlichen Grundlagen und Untersuchungen, die so einen Evaluationsbericht begründen müßten, fehlen und daß es außer einigen positiven Präambeln und Vorschlägen von Kommissionsmitgliedern (siehe Kap. 8), verzerrende Darstellungen gibt, welche ein Bericht dieses Ausmaßes nicht beinhalten dürfte.

Einem Bericht, der sich der wissenschaftlichen Analyse enthält und der sich nicht der historischen Wahrheit annähert, kann nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für:



Dipl.-Ing. Feliks Wieser
Obmann

Franc Kukovica
Obmannstellvertreter

Beilage 23

Schreiben des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Kärnten zur Information von Kommissionsmitgliedern vor Ort

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

9010 KLAGENFURT/PARADEISERGASSE 12/POSTFACH 487/FERNRUF 56 6 50 - DURCHWAHL

Zahl: 7030/89

Klagenfurt, am 28.11.1989

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport
z.Hd. Herrn MR Dr.Klaus SATZKE

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betreff: Kommission für die Angelegenheiten des Minder-
heitenschulwesens in Kärnten; Information an
Ort und Stelle

Der Landesschulrat für Kärnten bestätigt den Empfang Ihres Briefes vom 2.10.1989 unter der Zahl 36.147/21-I/A/89. Das Amt der Kärntner Landesregierung und der Landesschulrat für Kärnten begrüßen den Wunsch der Kommission für das Minderheitenschulwesen in Kärnten, sich vor Ort über die Schulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes zu informieren. Aus schulorganisatorischen Gründen sind die Schulbesuche beim Landesschulrat für Kärnten zu beantragen. Dieser erstellt mit den Bezirksschulräten einen Zeit- und Organisationsplan und übernimmt die Koordination mit den einzelnen Schulen. Die Meinung der Lehrer im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes wird beachtet werden.

Der Amtsführende Präsident:
OStR Hugo REINPRECHT e.h.

F.d.R.d.A.:

Silberstein

Beilage 24

Antrag des Kommissionsmitgliedes Dir. Franz Kukovica zur Diskussion über Fragen der Leiterbesetzung

Kukovica Franz
Mitglied der "Kommission für Angelegenheiten
des Minderheitenschulwesens in Kärnten"

13. Mai 1991

Antrag an die Kommission

Bezugnehmend auf das RS Nr. 33/1988 (Geschäftsordnung) des BMUKS vom 29. 9. 1988, Punkt I beantrage ich eine Diskussion über Fragen der Leiterbesetzungen an zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, sowie die Aufnahme der Beratungsergebnisse in den Gesamtbericht.

Die Ausschreibung der Leiterstellen erfolgt derzeit nicht aufgrund des Bedarfes an den zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, sondern nach politischen und sonstigen Überlegungen.

Außerdem verstoßen die Ausschreibungen gegen in Österreich übliche Normen (Qualifikation) und andere gesetzliche Bestimmungen.

Aus der Beilage 2 ist am Beispiel des Bezirkes Völkermarkt der derzeitige Stand der Schulleiter an zweisprachigen Volksschulen in Kärnten ersichtlich.

Von den 37 zweisprachigen Volksschulen im Bezirk Völkermarkt sind an 9 zweisprachigen Volksschulen Leiter ohne Qualifikation für die Erteilung des zweisprachigen Unterrichtes tätig.

Die "Kommission für Angelegenheiten des Minderheitenschulwesens in Kärnten" möge eine Aufforderung an den Landesschulrat für Kärnten und an die Kärntner Landesregierung beschließen, diese mögen in der "Ausschreibung von schulfesten Leiterstellen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten" (Verlautbarung des Amtes der Kärntner Landesregierung), welche im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Kärnten erscheint, bei allen zweisprachigen Volksschulen jeweils den Zusatz "Diese Schulfeste Leiterstelle kann nur an Bewerber mit der Befähigung für den Unterricht in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache verliehen werden" berücksichtigen.

Kukovica

Beilagen

VERORDNUNGSBLATT

DES LANDESSCHULRATES FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 26. März 1990

5. Stück

Amtliche Mitteilungen

Nr. 8: Prüfungskommission für Lehrämter an allgemeinbildenden Pflichtschulen, Prüfungsordnung für den Herbsttermin 1990

Nr. 9: Hauptschuldirektor Albin Palasser, Ernennung auf die Planstelle eines Bezirksschulinspektors

Verlautbarungen des Amtes der Kärntner Landesregierung

Nr. 10: Ausschreibung von schulfesten Leiterstellen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten

Sonstige Mitteilungen

14. Internationale Neuberger Kulturtag

Amtliche Mitteilungen

Nr. 8

Prüfungskommission für Lehrämter an allgemeinbildenden Pflichtschulen, Prüfungsordnung für den Herbsttermin 1990

1. Im Herbsttermin 1990 beginnen die Prüfungen für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen am Montag, dem 5. November 1990, um 12.45 Uhr mit der Klausurarbeit und werden bei Bedarf am Dienstag, dem 6. November 1990, fortgesetzt.
Die mündlichen Prüfungen werden ab dem 10. Dezember 1990 durchgeführt.
2. Ansuchen um Zulassung zu den Prüfungen im Herbsttermin 1990 müssen mit allen Gesuchsbeilagen bis 14. September 1990 im Dienstweg dem Bezirksschulrat vorgelegt werden. Später einlangende Ansuchen werden nicht mehr berücksichtigt.
3. Es können nur mehr Ergänzungsprüfungen zum bereits bestehenden Lehramtszeugnis für Hauptschulen oder Lehramtszeugnis für Polytechnische Lehrgänge nach erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang (Blockseminar) abgelegt werden.
Lehramtsprüfungen für Sonderschulen können nur mehr nach der neuen Prüfungsordnung (Besuch von Blockseminaren) abgelegt werden.
4. Zulassungsansuchen sind auch für die Wiederholungsprüfungen vorzulegen. Prüfungswerber, die sich zu einer Teilprüfung im Frühjahrstermin 1990 oder einem früheren Termin gemeldet haben, jedoch zur Prüfung nicht angetreten sind, haben unbedingt ein neues Ansuchen, auf dem zu vermerken ist, daß die Gesuchsbeilagen bereits zum Frühjahrstermin 1990 (bzw. früher) vorgelegt wurden, einzureichen.
5. Für die Anmeldung sind die Formulare, die vom Verlag Carinthia aufgelegt wurden, zu verwenden. Meldungen und Gesuchsbeilagen sind stempelfrei. Das Studienverzeichnis ist jeder Anmeldung in einfacher Ausfertigung beizuschließen.
6. Zur Prüfung können nur jene Lehrer zugelassen werden, die bis 5. Oktober 1990 die erforderlichen Vorprüfungen abgelegt haben, in der Prüfungszeit im Schuldienst stehen und sich nicht im Krankenstand befinden.
7. Es ist keine Prüfungsgebühr zu entrichten.
8. Alle Prüfungswerber werden daran erinnert, daß zu Klausurarbeiten, zu den Vorprüfungen und zur mündlichen Prüfung ein gültiger Lichtbildausweis mitzubringen ist.
9. Abmeldungen von der Lehramtsprüfung sind mit Angabe des Grundes bis spätestens 5. Oktober 1990 der Prüfungskommission auf dem Dienstweg bekanntzugeben.
10. Alle Prüfungswerber werden zu den Prüfungen einberufen.
11. Veränderungen des Dienstortes sind der Prüfungskommission umgehend direkt bekanntzugeben.

Nr. 9
Hauptschuldirektor Albin Palasser, Ernennung auf die Planstelle eines Bezirksschulinspektors

Die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat mit Entschließung vom 28. Februar 1990,

Zl. 130.091/3-1/14/89, Hauptschuldirektor Albin Palasser mit Wirksamkeit vom 1. März 1990 auf die Planstelle eines Bezirksschulinspektors im Planstellenbereich Schulaufsicht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport ernannt und dem Bezirksschulrat Klagenfurt-Land zur Dienstleistung zugewiesen.

Verlautbarungen des Amtes der Kärntner Landesregierung

Nr. 10
Ausschreibung von schulffesten Leiterstellen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten

Die Kärntner Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302 aus 1984, folgende schulffeste Leiterstellen zur Besetzung aus:

Bezirk Feldkirchen:

Allg. Sonderschule 1 Feldkirchen
 Polytechnischer Lehrgang Feldkirchen

Bezirk Hermagor:

Volksschule Weißbriach

Bezirk Klagenfurt-Land:

- Volksschule Feistritz/Ros.
- Volksschule Grafenstein
- Volksschule Ortmanach
- Volksschule Zell-Pfarr*
- Hauptschule Moosburg

Bezirk Klagenfurt-Stadt:

Volksschule 1 Klagenfurt
 Hauptschule 7 Klagenfurt
 Hauptschule 13 Klagenfurt

Bezirk St. Veit/Glan:

Volksschule Gurk
 Volksschule 3 St. Veit/Glan
 Hauptschule 1 St. Veit/Glan
 Hauptschule Weitensfeld
 Allg. Sonderschule 2 St. Veit/Glan

Bezirk Spittal/Drau:

Volksschule Flattach
 Volksschule Greifenburg
 Volksschule Oberdrauburg
 Volksschule Sachsenburg
 Volksschule Winklern
 Volksschule Zwickenberg

Bezirk Villach-Land:

Volksschule Fresach
 Volksschule Stockenboi
 Hauptschule Finkenstein

Bezirk Völkermarkt:

— Volksschule Möchling

Bezirk Wolfsberg:

Volksschule St. Georgen/Lav.
 Volksschule 1 St. Marein
 Hauptschule St. Andrä
 Hauptschule 2 Wolfsberg
 Hauptschule 6 Wolfsberg

Definitive Landeslehrer, die die besonderen Ernennungserfordernisse für die angestrebten Stellen erfüllen, können sich gemäß § 26 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 innerhalb eines Monats nach dem Erscheinen dieses Verordnungsblattes mit dem für diesen Zweck bei den Bezirksverwaltungsbehörden erhältlichen Vordruck „Bewerbungsgesuch“ auf dem Dienstweg bewerben.

Die Bewerbungsgesuche sind gebührenfrei.

- Diese schulffeste Leiterstelle kann nur an Bewerber mit der Befähigung für den Unterricht in deutscher und slovenischer Unterrichtssprache verliehen werden.

Sonstige Mitteilungen

14. Internationale Neuberger Kulturtage

Die 14. Internationalen Neuberger Kulturtage werden in der Zeit vom 21. Juli bis 4. August 1990 in Neuberg an der Mürz durchgeführt.

Anmeldungen und Information: „Freunde des Neuberger Münsters“, 8692 Neuberg an der Mürz/Strmk., Postfach 18, Telefon (0 38 57) 82 55 oder (0 22 2) 533 61 96.

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Landesschulrat für Kärnten, 9010 Klagenfurt, Paradeisergasse 12. Hersteller: Kärntner Universitäts-Druckerei, 9010 Klagenfurt, Viktringer Ring 28. Verlags- und Herstellungsort: Klagenfurt.

— = zweispr. VS

Verlautbarungen des Amtes der Kärntner Landesregierung

Nr. 17

Ausschreibung von schulfesten Leiterstellen an öffentlichen Pflichtschulen in Kärnten

Die Kärntner Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302 aus 1984, folgende schulbeste Leiterstellen zur Besetzung aus:

Bezirk Feldkirchen:

VS St. Martin
VS Wachsenberg
HS 5 Feldkirchen
ASO 1 Feldkirchen

Bezirk Hermagor:

VS Gundersheim
VS Weißbriach
HS 2 Hermagor

Bezirk Klagenfurt-Stadt:

Volksschule 11
Hauptschule 1
Hauptschule 10
Hauptschule 11
Allg. Sonderschule 1
Allg. Sonderschule 3
Polytechn. Lehrgang 2

Bezirk St. Veit an der Glan:

VS 2 St. Veit
VS 2 Althofen
VS Guttaring

Bezirk Wolfsberg:

VS 1 Wolfsberg
HS Bad St. Leonhard

* Diese schulbeste Leiterstelle kann nur an Bewerber mit der Befähigung für den Unterricht in deutscher und slovenischer Unterrichtssprache verliehen werden.

Definitive Landeslehrer, die die besonderen Ernennungserfordernisse für die angestrebte Stelle erfüllen, kön-

VS Wieting
HS 2 Althofen
HS 1 Friesach
HS Hüttenberg

Bezirk Spittal an der Drau:

VS Baldramsdorf
VS Rangersdorf
VS Steinfeld
VS Treffling
VS Weißensee
VS 3 Spittal an der Drau
HS 2 Gmünd
HS Obervellach
HS 1 Radenthein
Allg. Sonderschule Radenthein
Polytechn. Lehrgang Spittal

Bezirk Villach-Land:

VS Kreuth bei Bleiberg
— VS Ledenitzen
VS Stockenboi
VS Weissenstein
HS St. Jakob/Ros.

Bezirk Villach-Stadt:

Volksschule 2
Allg. Sonderschule 1

Bezirk Völkermarkt:

— VS Gallizien
— VS Möchling*
— VS Neuhaus*
— VS 2 Völkermarkt

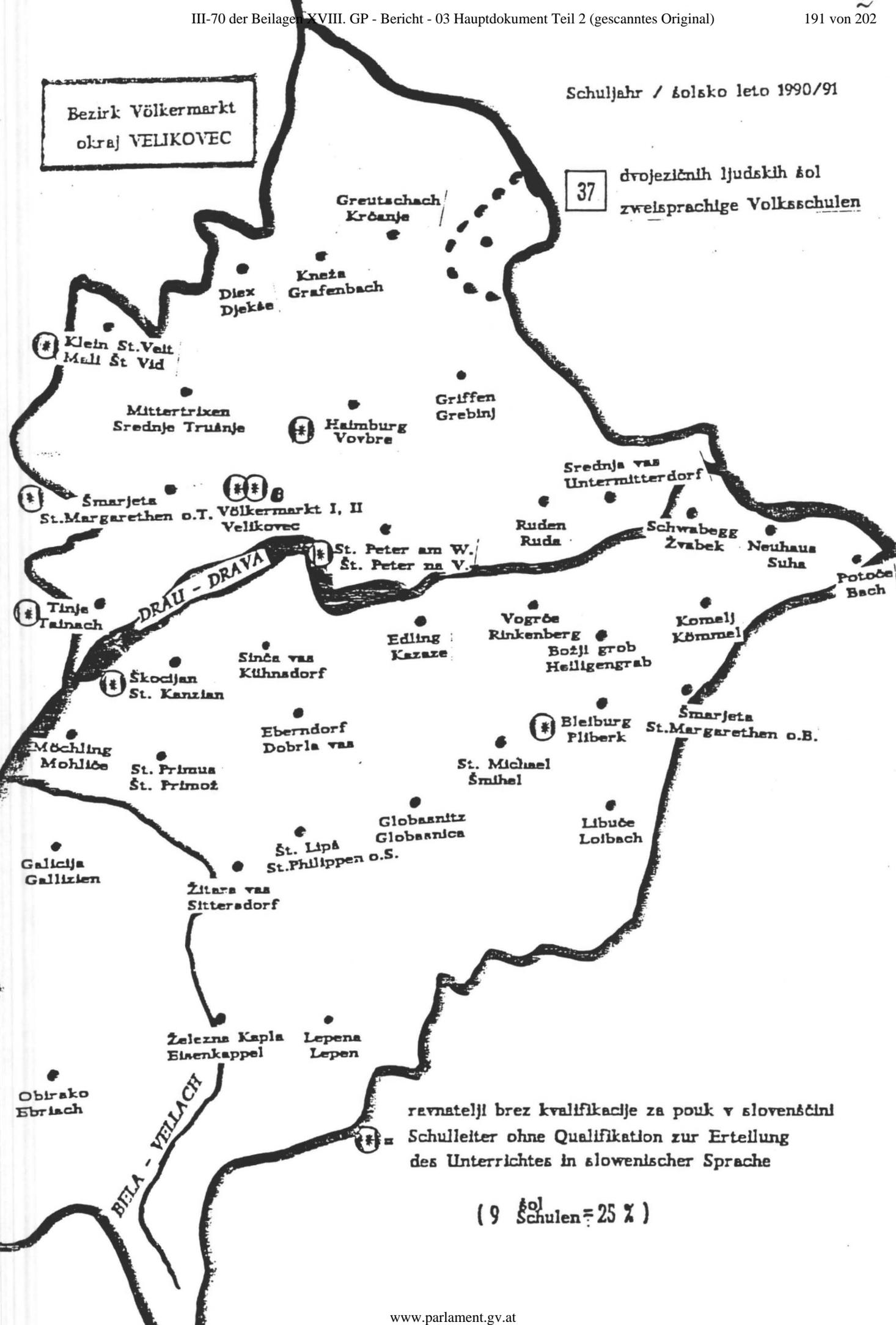
nen sich gemäß § 26 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 innerhalb eines Monats nach dem Erscheinen dieses Ordnungsblattes mit dem für diesen Zweck im Drucksortenhandel erhältlichen Vordruck „Bewerbungsgesuch“ auf dem Dienstweg bewerben. Bei gleichzeitiger Bewerbung um mehrere ausgeschriebene Stellen ist für jede einzelne Stelle ein gesondertes Bewerbungsgesuch vorzulegen. Die Bewerbungsgesuche sind gebührenfrei.

— = zweispr. VS

Schuljahr / šolsko leto 1990/91

Bezirk Völkermarkt
okraj VELIKOVEC

37 dvojezičnih ljudskih šol
zweissprachige Volksschulen



Šulleiter ohne Qualifikation zur Erteilung
des Unterrichtes in slowenischer Sprache

(9 šol = 25 %)

Beilage 25

Ausbildung zum zweisprachigen Lehrer für Slowenisch, BGBl. Nr. 17/1986

Sicherung des Unterrichtsertrages als Grundlage weiterer Bildung. Beurteilung mündlicher und schriftlicher Schülerleistungen im zweisprachigen Unterricht und im Kroatischunterricht.

Erarbeitung und Analyse von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln und ihre Verwendung im Unterricht; Einsatz der audio-visuellen Medien.

Aufbau und Instandhaltung einer Lehr- und Arbeitsmittelsammlung.

Einbeziehung außerschulischer Kultur- und Bildungseinrichtungen in den Ausbildungsprozeß; Arbeit mit Laienspiel-, Sing- und Musiziergruppen, Besuch von Darbietungen solcher Gruppen und Ausstellungen.

Exkursionen: Kennenlernen des zweisprachigen Gebietes als Siedlungs- und Kulturraum deutsch-kroatischer (und ungarischer) Begegnung. Vertiefung der individuellen Fähigkeiten des Sprechens und des Schreibens in der kroatischen Sprache durch ihre konsequente Verwendung bei Lehrveranstaltungen und Übungen.

Fragen der Motivation, die bei einer zusätzlichen Belastung des Schülers (Erlernen einer zweiten Sprache, mehr Unterrichtsstunden ua.) erforderlich ist.

Schwerpunkte für die Ausbildung zum Volksschullehrer bzw. Sonderschullehrer:

Zweisprachige Erziehung im vorschulischen Bereich: Familie, Kindergarten, Vorschulstufe; zweisprachiger Unterricht und einsprachiger Unterricht; Verwendung der kroatischen Sprache im zweisprachigen Unterricht; Beherrschung von Fachausdrücken und der jeweiligen Fachsprache im Sachunterricht, im Lesen und im Schreiben, in der Mathematik, der Musikerziehung, Bildnerischen Erziehung, Werkerziehung und in Leibesübungen; die unterschiedlichen Behinderungen und ihre möglichen Auswirkungen auf den zweisprachigen Unterricht.

Schwerpunkte für die Ausbildung zum Lehrer an Hauptschulen bzw. Polytechnischen Lehrgängen:

Exemplarisch ausgewählter, fachübergreifender und projektorientierter Unterricht; Erarbeitung methodischer Modelle in kroatischer Sprache für Bildungsziele, etwa des geschichtlich-sozialkundlichen, geographisch-wirtschaftskundlichen, mathematisch-naturkundlich-technischen sowie des musischen und sportlichen Bereiches; die Vorteile der Zweisprachigkeit bzw. Mehrsprachigkeit für die Berufsvorbereitung und die Berufswahl.

Verstehen und kritische Analyse von Texten der Alltags- bzw. Gebrauchsliteratur: zB Zeitungen, Zeitschriften (Comics), Werbetexte, Gebrauchsanweisungen ua.; Fähigkeit, sich selbständig mit Literatur und ihren Formen, Ideen, Strömungen und Werten auseinanderzusetzen; Vermittlung von Kriterien und Beurteilung, Interpretation und Ausle-

gung von Texten und Angeboten visueller Kommunikation.

Die wichtigsten Fakten aus dem Kulturleben der Kroaten mit Berücksichtigung der kroatischen Volksgruppe im Burgenland: Einwanderung der Kroaten in die neue Heimat, die gesellschaftliche, materielle und geistige Kultur vor und nach der Christianisierung, die Entwicklung der rechtlich-kulturellen Verhältnisse zwischen beiden Volksgruppen im Burgenland, die Namenskunde und der Prozeß der Assimilation, sowie das deutsch-kroatische Zusammenleben unter Darlegung der frühen Verflechtungen mit Österreich; Einblick in das historische Geschehen an exemplarischen Beispielen; Sprachvielfalt als Bereicherung; Hervorheben von Gemeinsamkeiten.

Die Vermittlung der Landeskunde soll sowohl geographisch erfolgen als auch wirtschaftlich-soziale Aspekte beinhalten und vom Burgenland ausgehend den Siedlungsraum der Kroaten in Jugoslawien und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik erfassen.

Schulpraxis Kroatisch:

Vorführen von Unterrichtsstunden mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Hinblick auf Lehrformen, Sozialformen, Methodenkonzeptionen und verschiedene Formen der Differenzierung und Förderung; Vorbereitung, Planung, Durchführung und Analyse von zweisprachigem Unterricht und Kroatischunterricht; pädagogisch-didaktische Studien über Eigenerfahrungen der Praktikanten, über das Sozialverhalten der zum zweisprachigen Unterricht bzw. Kroatischunterricht angemeldeten und nicht angemeldeten Schüler sowie Erforschung der Lernfreude oder Abneigung; Untersuchung und Bewältigung von Konflikten im Unterricht und durch Erziehung; soziales Lernen und Gruppenpädagogik.

Einführung in die Alltagssituation der Schule, in die Führung der Amtsschriften und in Umgangsformen mit Vorgesetzten, Eltern und Erziehungsberechtigten; Einbeziehung der Eltern im Sinne der Schulpartnerschaft und Öffnung der Schule.

SLOWENISCH

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Ausbildung des zweisprachigen Lehrers und des Slowenischlehrers für Pflichtschulen hat zu sichern:

Im sprachwissenschaftlichen Bereich:

Sichere Beherrschung der Sprache in Wort und Schrift; Flüssigkeit des Ausdrucks, Korrektheit in idiomatischer, phonetischer und grammatischer Hinsicht, Kenntnis der Laut-, Wort-, Formen- und Satzlehre.

Überblick über die Eigenarten und die Entwicklung der slowenischen Sprache unter Einbeziehung des Dialekts.

Einsicht in die sozialen und funktionalen Aspekte der gesprochenen und geschriebenen Sprache.

Eine kontrastive Betrachtungsweise zwischen dem Slowenischen und Deutschen soll zu Einblicken in Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Sprachstrukturen befähigen.

Im literaturwissenschaftlichen Bereich:

Kenntnis des Schrifttums, vor allem der Kinder- und Jugendliteratur des slowenischen Volkes unter besonderer Beachtung des literarischen Schaffens der slowenischen Volksgruppe in Kärnten.

Landeskunde und Geschichte der Slowenen mit Einblick in die geographisch-wirtschaftlichen Gegebenheiten, in die Gesellschaftsstruktur und das Kulturleben im slowenischen Sprachraum.

Lehrstoff:

Aus dem sprachwissenschaftlichen Bereich:

Mündliche Sprachgestaltung: Mundartliche und gemeinsprachliche (schriftsprachliche) Formen. Gemeinslowenische Aspekte der Sprachentwicklung, die slowenischen Dialekte, das Slowenisch des Mittelalters, die gepflegte Umgangssprache und die Hochsprache.

Betonung und Satzmelodie. Festigen, Erweitern und Anwenden des Wortschatzes, korrekte Aussprache, Technik des Sprechens, rhetorische Praktiken, Redeübungen, Referate und Diskussionen.

Schriftliche Sprachgestaltung: Subjektive, objektive und appellative Darstellungsformen. Verfassen von Texten und Stilübungen. Aufsatzkorrekturen. Orthographie und Interpunktion. Künstlerische Sprachgestaltung. Formen der Sprachgestaltung. Kennenlernen und Lesen alter Texte (Sprachdenkmäler mit Bezug auf die Gegenwartssprache — Sprache als Organismus). Einführung in die Technik fachwissenschaftlichen Arbeitens. Lektüre fachsprachlicher Texte aus verschiedenen Bereichen und deren Anwendung bei eigener schriftlicher Sprachgestaltung.

Gegenwartssprache: Die Entwicklung der slowenischen Schriftsprache. Das Slowenische im Kreis der slawischen und indoeuropäischen Sprachfamilie. Erweiterung und Vertiefung des Wortschatzes durch Lektüre. Statistische Betrachtungen und Erkenntnisse an Hand der Lektüre und der Analyse von Texten. Inhalte, Formen und Strukturen im Bereich der Laut-, Wort-, Formen- und Satzlehre. Wortbildungslehre. Wortschatz, Grammatik und sprachlicher Formulierungsprozeß. Die Sprache als

komplexe Einheit und Mittel der Kommunikation. Übersetzungsübungen verschiedener Schwierigkeitsgrade.

Die befruchtende Funktion der Auseinandersetzung mit der Sprache der Nachbarn. Vom Gefühlswert der Sprache. Probleme der Soziolinguistik. Einblick in das Wesen sprachlicher Veränderung, Mundart, Namenskunde.

Aus dem literaturwissenschaftlichen und kulturellen Bereich:

Lyrische und epische Volksdichtung, Märchen, Epen. Die ältesten Sprachdenkmäler. Das slowenische protestantische Schrifttum und die Anfänge der slowenischen Literatursprache. Die Entwicklung des slowenischen Schrifttums vom Barock bis zur Romantik. Preserens Beitrag zur Weltliteratur. Das literarische Schaffen der Slowenen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die literarischen Zeitschriften bei den Slowenen. Die slowenische Moderne. Die slowenische Literatur seit dem 1. Weltkrieg. Alle literarischen Epochen sind unter besonderer Berücksichtigung des literarischen Schaffens der Kärntner Slowenen zu behandeln.

Gemeinsame Motive in der slowenischen und deutsch-österreichischen Literatur sowie der Literatur der deutsch- und slowenischsprachigen Kärntner; motivgeschichtliche Querschnitte; vergleichende Literaturbetrachtung.

Die slowenische Kinder- und Jugendliteratur und ihr Einsatz im Unterricht. Bedeutende Kinder- und Jugendschriftsteller.

Verstehen und kritische Analyse von Texten der Alltags- bzw. Gebrauchsliteratur: zB Zeitungen, Zeitschriften (Comics), Werbetexte, Gebrauchsanweisungen ua.

Fähigkeit, sich selbständig mit Literatur und ihren Formen, Ideen, Strömungen und Werten auseinanderzusetzen.

Vermittlung von Kriterien zur Beurteilung, Interpretation und Auslegung von Texten und Angeboten visueller Kommunikation.

Die wichtigsten Fakten aus dem Kulturleben der Slowenen mit Berücksichtigung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten: Einwanderung der Slowenen in die neue Heimat, die gesellschaftliche, materielle und geistige Kultur vor und nach der Christianisierung, die Entwicklung der rechtlich-kulturellen Verhältnisse zwischen beiden Volksgruppen in Kärnten, die Namenskunde und der Prozeß der Assimilation der Alpenslawen sowie das deutsch-slowenische Zusammenleben unter Darstellung der frühen Verflechtungen mit Österreich. Einblick in das historische Geschehen an exemplarischen Beispielen.

Sprachvielfalt als Bereicherung; Hervorheben von Gemeinsamkeiten.

Die Vermittlung der Landeskunde soll sowohl geographisch erfolgen als auch wirtschaftlich-soziale Aspekte beinhalten und von Kärnten ausgehend den Siedlungsraum der Slowenen in Jugoslawien und Italien erfassen.

FACHDIDAKTIK SLOWENISCH

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Ausbildung des Slowenischlehrers hat zu sichern: Eine sichere Beherrschung der slowenischen Sprache zwecks Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in slowenischer Unterrichtssprache an Vorschulstufen, an den ersten drei Schulstufen an Volksschulen, im Rahmen des Gegenstandes Slowenisch ab der vierten Volksschulstufe, an Sonderschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen.

Die Fachdidaktik Slowenisch soll die Studierenden der Pädagogischen Akademie befähigen, die Lehrinhalte des Fachgegenstandes im Slowenischunterricht und im zweisprachigen Unterricht in den Pflichtschulen umzusetzen.

Einblick in das Minderheitenschulwesen in Kärnten, historische Entwicklung, rechtliche Grundlagen: Einführung in das Wesen der zweisprachigen Erziehung mit der Aufgabe, die Schüler in deutscher und slowenischer Sprache auszubilden und sie mit den kulturellen Werten des Mehrheitsvolkes und der slowenischen Volksgruppe vertraut zu machen, damit sie befähigt werden, unter Beachtung ihrer Eigenart am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs Anteil zu nehmen.

Lehrstoff:

Psychologische und gruppenspezifische Prozesse im Zusammenleben der Volksgruppen; ihre Berücksichtigung in Erziehung und Unterricht.

Einblicke in das Minderheiten-Schulwesen in Kärnten, historische Entwicklung, rechtliche Grundlagen. Die staats- und kulturpolitische Bedeutung des Minderheitenschulwesens.

Kenntnis der einschlägigen Lehrpläne. Unterrichtsplanung, Unterrichtsvorbereitung und Stoffsammlung. Differenzierungsmaßnahmen und ihre methodisch-didaktische Handhabung; abgestuftes Angebot; Selbsttätigkeit, Mitarbeit in der Gemeinschaft, Führung der Schüler zu den ihren Anlagen entsprechenden besten Leistungen. Didaktik des Förderunterrichts. Kennenlernen und Einüben verschiedener Sozialformen des Lernens im zweisprachigen Unterricht und im Slowenischunterricht. Ausbildung der Fähigkeiten des individuellen und kommunikativen Sprechens und Schreibens. Schulung in den Methoden des kritischen Verstehens mündlicher und schriftlicher Äußerungen. Übungen in Verfassen von Texten, Textgestaltung, Rechtschreiben und richtiger Aussprache. Lesen als

Sinnentnahme aus Texten und Textbetrachtung; Lesetechniken. Lesestoff und Medienkunde. Das Buch und seine Verwendung im Unterricht; Befähigung und Motivation zum außerschulischen Lesen und Lernen. Berücksichtigung der sprachlichen Interferenzen zwischen der deutschen und slowenischen Mundart und Hochsprache im Unterricht, auch in bezug auf Lautlehre und Rechtschreibung. Der Aufbau des Lehrstoffes für den elementaren und weiterführenden Unterricht in slowenischer Sprache gemäß den jeweils geltenden Lehrplänen ist sachstrukturell und methodisch für die einzelnen Klassen bzw. Leistungsgruppen zu erschließen. Sicherung des Unterrichtsertrages als Grundlage weiterer Bildung. Beurteilung mündlicher und schriftlicher Schülerleistungen im zweisprachigen Unterricht und im Slowenischunterricht. Erarbeitung und Analyse von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln und ihre Verwendung im Unterricht; Einsatz der audio-visuellen Medien. Aufbau und Instandhaltung einer Lehr- und Arbeitsmittelsammlung. Einbeziehung außerschulischer Kultur- und Bildungseinrichtungen in den Ausbildungsprozeß; Arbeit mit Laienspiel-, Sing- und Musiziergruppen, Besuch von Darbietungen solcher Gruppen und Ausstellungen.

Exkursionen: Kennenlernen des zweisprachigen Gebietes als Siedlungs- und Kulturraum deutsch-slowenischer Begegnung. Vertiefung der individuellen Fähigkeiten des Sprechens und des Schreibens in der slowenischen Sprache durch ihre konsequente Verwendung bei Lehrveranstaltungen und Übungen. Fragen der Motivation, die bei einer zusätzlichen Belastung des Schülers (Erlernen einer zweiten Sprache, mehr Unterrichtsstunden ua.) erforderlich ist.

Schwerpunkte für die Ausbildung zum Volksschullehrer bzw. Sonderschullehrer:

Zweisprachige Erziehung im vorschulischen Bereich: Familie, Kindergarten, Vorschulstufe; zweisprachiger Unterricht und einsprachiger Unterricht; Verwendung der slowenischen Sprache im zweisprachigen Unterricht; Beherrschung von Fachausdrücken und der jeweiligen Fachsprache im Sachunterricht, im Lesen und Schreiben, in der Mathematik, der Musikerziehung, Bildnerischen Erziehung, Werkerziehung und in Leibesübungen; die unterschiedlichen Behinderungen und ihre möglichen Auswirkungen auf den zweisprachigen Unterricht.

Schwerpunkte für die Ausbildung zum Lehrer an Hauptschulen bzw. Polytechnischen Lehrgängen:

Exemplarisch ausgewählter fachübergreifender und projektorientierter Unterricht; Erarbeitung methodischer Modelle in slowenischer Sprache für Bildungsziele etwa des geschichtlich-sozialkundlichen, geographisch-wirtschaftskundlichen, mathematisch-naturkundlich-technischen sowie des musi-

schen und sportlichen Bereiches; die Vorteile der Zweisprachigkeit bzw. Mehrsprachigkeit für die Berufsvorbereitung und die Berufswahl.

Schulpraxis Slowenisch:

Vorführen von Unterrichtsstunden mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Hinblick auf Lehrformen, Sozialformen, Methodenkonzeptionen und verschiedene Formen der Differenzierung und Förderung; Vorbereitung, Planung, Durchführung und Analyse von zweisprachigem Unterricht und Slowenischunterricht; pädagogisch-didaktische Studien über Eigenerfahrungen der Praktikanten, über das Sozialverhalten der zum zweisprachigen Unterricht bzw. Slowenischunterricht angemeldeten und nicht angemeldeten Schüler sowie Erforschung der Lernfreude oder Abneigung; Untersuchung und Bewältigung von Konflikten im Unterricht und durch Erziehung; soziales Lernen und Gruppenpädagogik; Einführung in die Alltagssituation der Schule, in die Führung der Amtsschriften und in Umgangsformen mit Vorgesetzten, Eltern und Erziehungsberechtigten; Einbeziehung der Eltern im Sinne der Schulpartnerschaft und Öffnung der Schule.

INFORMATIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Aufbauend auf der Bildungs- und Lehraufgabe des Pflichtgegenstandes „Informatik“ sollen die Studierenden den gegenwärtigen Stand der Informatik, insbesondere ihre Denk- und Arbeitsweisen, die vielfältigen Möglichkeiten ihrer Anwendung und die Perspektiven künftiger Entwicklung kennen.

Sie sollen befähigt werden, einfache Probleme so zu analysieren und darzustellen, daß sie in eine Programmiersprache umgesetzt werden können. Weiters sollen sie die Kodierung in einer problemorientierten Sprache durchführen und diese testen können. Die Studierenden sollen eine gewisse Fertigkeit im Umgang mit jener Hardware und Anwendersoftware erlangen, die auf den Arbeitsplatz des Lehrers der Zukunft vorbereitet.

Insgesamt sollen die Studierenden befähigt werden, in ihrem Unterricht auf die jeweilige gesellschaftliche Situation im Umgang mit und beim Einsatz von Informationstechniken und entsprechenden Medien kritisch Bezug zu nehmen.

Lehrstoff:

Einführung in die Informatik:

Historische Entwicklung; Grundlegendes über Hardware; Bedeutung der Informatik; Einsatzmöglichkeiten des Computers in Verwaltung, Industrie, Medizin, Wissenschaft und Forschung, als

Unterrichtsmedium, im Freizeitbereich; Grundlegendes über Programmiersprachen; Datenschutz; Datenmißbrauch; Verfahren zur Problemlösung: von der Analyse zur Bewältigung, Flußdiagramm, Algorithmen.

Problemorientierte Programmiersprache:

Grundzüge einer problemorientierten Programmiersprache; Programmstrukturen; Datenstrukturen.

Praktikum:

Verarbeitung und Vertiefung der genannten Inhalte.

Schaltwerke:

Zahlendarstellungen; Schaltnetze; Addierwerke.

Humanwissenschaftliche Aspekte der Informatik:

Auswirkungen der Informatik auf die Struktur von Wirtschaft und Gesellschaft (Wandel sozialer Beziehungen, Freizeitprobleme, neue Wertverständnisse, Veränderungen in Berufsstruktur und Qualifikation, neue Arbeitsformen ua.).

Fachdidaktik:

Förderung des logischen Denkens; Schulung der Fertigkeiten im Umgang mit Hardware und Software; Entwicklung der Fähigkeiten zum Lösen von praktischen, auch alltäglichen Problemen; Förderung kreativen Handelns am Computer; Möglichkeiten für die altersadäquate Weitergabe von Fachwissen aus Informatik.

2.2 Sonstige Freigegegenstände

Allgemeine Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Sonstigen Freigegegenstände erstrecken sich vorwiegend auf solche Angebote, die eine Vervollkommnung des Studierenden auf musischem, technischem und körperlichem Gebiete ermöglichen.

Es kommt ihnen eine gewisse kompensatorische Aufgabe für die Sicherstellung des notwendigen Eigenkönnens zur Unterrichtserteilung in den einschlägigen Unterrichtsgegenständen der Pflichtschule zu. Die didaktische Zielstellung richtet sich daher vordringlich auf die Umsetzung des Lehrplanes in der betreffenden Schulart des Pflichtschulwesens.

SELBSTERFAHRUNGSTRAINING

Besondere Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Studienveranstaltung soll über vorhandene Angebote im Bereich der Selbsterfahrung (zB

FREIGEGENSTAND / Zusätzlicher Fachgegenstand

SLOWENISCH (VL/HL/PL/SL) - Stundentafel

Art der Studien- veran- staltung	Semester- wochen- stunden
--	---------------------------------

Sprachwissenschaftlicher Bereich

V/S/Ü

6-7

Literaturwissenschaftlicher und kultureller Bereich

V/S

5-6

Fachdidaktik

V/S

6-7

Schulpraxis

Ü

5-6

Gesamtsumme aus Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis

24

Für die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung
sind folgende positive Beurteilungen erforderlich

Semester- wochen- stunden

Sprachwissenschaftlicher Bereich

3

Literaturwissenschaftlicher Bereich

3

Fachdidaktik

4

Klausurarbeit

SLOWENISCH

Dauer: 5 Stunden

Im sprachwissenschaftlichen Teil ist eine Testbatterie vorzugeben.
Im literaturwissenschaftlichen und kulturellen Teil ist ein kurzer Aufsatz abzufassen.

Mündliche Schlußprüfung

Bei der Anmeldung ist eine Leseliste mit mindestens 20 studierten Werken der slowenischen Literatur und Landeskunde vorzulegen, die auch Kinder- und Jugendbücher einbeziehen soll.

Zum Prüfungsgespräch ist unter Beachtung der jeweils drei Vertiefungsgebiete je eine Frage aus der Fachdidaktik und aus der Fachwissenschaft zu stellen.

Das Prüfungsgespräch ist in slowenischer Sprache zu führen.

Beilage 26

Lehrplan-Entwurf für den Zusatzunterricht zum Zweitlehrer

LEHRPLAN-ENTWURF

ZUSATZAUSBILDUNG ZUM ZWEITLEHRER

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE:

=====

Die Zusatzausbildung zum Zweitlehrer soll den Volksschullehrer zur gemeinsamen Unterrichtserteilung mit dem Klassenlehrer in zweisprachigen Volksschulklassen (Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten) befähigen.

Die Integration der Volksgruppenpädagogik in das "Regelschulwesen" wird von einer durch den Einsatz zweier Lehrer verbesserten Unterrichtssituation getragen. Neue Methoden der Binnendifferenzierung, flexible und helfende Lernarrangements, geeignete didaktische Materialien und von gegenseitiger Akzeptanz getragene Begegnungsformen sind die Grundlagen der angestrebten Ziele.

Grundvoraussetzung für ein vertrauensvolles Klima und gedeihliche Arbeit:

- a) Kooperation zweier LehrerInnen in der Klasse
- b) Zusammenwirken des Lehrerkollegiums einer Schule
- c) Nutzung der Möglichkeiten der Schulpartnerschaft
- d) gemeinschaftsfördernde Maßnahmen

LEHRSTOFF:

=====

Soziales und interkulturelles Lernen:

Anbahnung von Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft; Verständnis und Wertschätzung der jeweils anderen Kultur; Erkennen von Gemeinsamkeiten und Abbau von Vorurteilen; Aufgaben und Probleme der interkulturellen Begegnung; Querverbindungen zum didaktischen Grundsatz Soziales Lernen; Unterrichtsprinzipien Interkulturelles Lernen und Politische Bildung einschließlich Friedenserziehung; durch Schulpartnerschaft und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen getragene lebensbezogene interkulturelle Annäherung; grenzüberschreitende kulturelle Kontakte.

Theorie und Praxis der Teamarbeit

Erziehen und Unterrichten in Zweilehrersystem; gleichberechtigtes, integratives und kooperatives Tätigsein zweier Lehrer in einer Klasse; psychologische und gruppendynamische Prozesse der inter-personalen Begegnung; Entwicklung kommunikativer Kompetenzen partnerzentrierter Gesprächsführung; Kompromißbereitschaft, Mitsprache und Mitbestimmung, Verantwortung, Solidarität und Transparenz als Grundlage für Interaktionen; Strategien der Konfliktbegegnung und -bewältigung unter Wahrung von Toleranz und Akzeptanz; Kooperation in Unterrichtsplanung, -gestaltung und Reflexion; Auswirkungen des Zweilehrersystems auf die Kinder.

Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinsamkeiten:

Siedlungsraum und Geschichte der Slowenen; Gemeinsamkeiten und Unterschiede benachbarter Kulturen; komparatives und kontrastives Aufzeigen kultureller und sprachlicher Interferenzen (Namengut); interkulturelle Aktivitäten in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; Auseinandersetzung mit Literatur, Musik, bildender Kunst und Volkskultur der Slowenen; Begegnung mit gesellschaftlichen, politischen, kulturellen, erwachsenenbildnerischen und wirtschaftlichen Aktivitäten und Strukturen der Volksgruppen; Exkursionen, dislozierte Studienaufenthalte und Studienaufträge; grenzüberschreitende kulturelle Kontakte.

Didaktik des ein- und zweisprachigen Unterrichts:

Gesetzliche Grundlagen des ein- und zweisprachigen Unterrichts: Modelle der Volksgruppenpädagogik; Unterrichtsprinzip Interkulturelles Lernen in seiner didaktischen Umsetzung; Möglichkeiten verstärkter Differenzierung und Individualisierung durch den Zweitlehrereinsatz; Sprachdidaktik und Methoden sprachlicher Förderung; wirksame Sprach- und Leistungsdifferenzierung durch flexible Gruppenbildung; Schülerorientierung und Mitbestimmung im Unterricht; Entwicklung von Methodenkonzepten und Herstellung von didaktischen Materialien; Fragen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung; Planung schulbezogener außerschulischer Kontaktnahmen und gemeinschaftsfördernder Begegnungsprojekte; Öffnung der Schule und Verstärkung ihrer Außenwirksamkeit; Ausblick auf internationale Vergleiche.

Schulpraktische Ausbildung:

Praktische Umsetzung der didaktischen Ziele; Unterrichtsbeobachtung und Unterrichtsanalysen, Situationsanalysen; Planung, Gestaltung und Reflexion von Lehrübungen in Zusammenarbeit zweier Lehrer; Hospitationen in zweisprachigen Klassen unterschiedlicher Organisationsform sowie in Didaktischen Werkstätten; Planung und Realisierung gemeinschaftsfördernder Maßnahmen; Reflexion über Lehrerkooperation in Unterricht und Erziehung.

Sprachkurs Slowenisch:

Gleichmäßige Ausformung rezeptiver, interpretativer, reproduktiver und produktiver Sprachfähigkeiten unter Einsatz authentischer Materialien. Die Vermittlung elementarer Sprachkompetenzen in Slowenisch sollte in erster Linie auf Verstehen und Verständigung ausgerichtet sein. Der kommunikative Sprachvermittlung anhand sach- und themenbezogener unmittelbar anwendbarer Übungsformen ist vor dem formalsystematischen Sprachaufbau der Vorzug einzuräumen.

PÄDAGOGISCHE AKADEMIE DES BUNDES IN KÄRNTEN

ZUSATZSTUDIUM zum ZWEITLEHRER

gemäß § 19 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten
in der Fassung vom 8. Juni 1988

Studienveranstaltungen	Semester- wochen- stunden	Art der Studien- veranstaltungen
Soziales und interkulturelles Lernen	1	S
Theorie und Praxis der Teamarbeit	2	Ü
Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten	3	S
Didaktik des ein- und zweisprachigen Unterrichts	2	S
Schulpraktische Ausbildung	4	Ü
	12	
Sprachkurs Slowenisch	(6)	

Verteilung der Studienveranstaltungen

Studienveranstaltungen	I	II	III	IV	V	VI
Soziales und interkulturelles Lernen	-	-	-	-	1	-
Theorie und Praxis der Teamarbeit	-	-	1	1	-	-
Kulturgut der Slowenen mit besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten	-	-	-	1	1	1
Didaktik des ein- und zweisprachigen Unterrichts	-	-	1	1	-	-
Schulpraktische ausbildung	-	-	1	1	1	1
	-	-	3	4	3	2
Sprachkurs Slowenisch	(2)	(2)	(1)	(1)	-	-